

AI

**Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung**

Protokoll -BERICHTIGUNG

12. Sitzung (öffentlich)

18. Juni 1991

Düsseldorf - Haus des Landtags

Vorsitzender: Abgeordneter Stump (CDU)

Stenograph(inn)en: Galonska, Allrutz

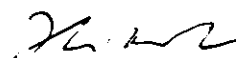
Verhandlungspunkt:

Öffentliche Anhörung zum Landesabfallgesetz u. a.

Im Redebeitrag der Vertreterin des BUND, Angelika Horster, auf Seite 163 ist versehentlich der erste Satz falsch wiedergegeben worden; er muß richtig lauten:

Ich kann hier nur für den BUND und nicht für die anderen Verbände sprechen.

I.2 - Stenographischer Dienst



02.12.1991

250

Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung
12. Sitzung (öffentlich)

18.06.1991

Abfallbeseitigung

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 11/1212

Öffentliche Anhörung

Zuschriften 11/301, 11/302, 11/303, 11/523, 11/529, 11/530,
11/537, 11/560, 11/573, 11/600, 11/610, 11/614,
11/616 und 11/619

Die eingeladenen Sachverständigen geben - aufgeteilt in
fünf Vortragsblöcke mit jeweils anschließender Diskussions-
runde - ihre Stellungnahmen ab und beantworten sich er-
gebende Fragen.

Die Wortbeiträge der Teilnehmerinnen und Teilnehmer beginnen auf
den folgenden Seiten:

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung
12. Sitzung (öffentlich)

18.06.1991
ga/al

| | Zuschriften | Seiten |
|---|-------------|------------------------------|
| Städtetag Nordrhein-Westfalen | - | |
| Dr. Ulrich Dose | | 4, 14 |
| Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund | 11/616, 705 | |
| Jürgen Tiemann | | 11 |
| Landkreistag Nordrhein-Westfalen | 11/616 | |
| Dr. Janbernd Oebbecke | | 6, 34, 35, 36, 42, 50 |
| Kommunalverband Ruhrgebiet | 11/699 | |
| Michael Vagedes | | 16 |
| Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein- Westfalen | - | |
| Dr. Theodor Pieper | | 20, 39, 45, 49, 54, 56 |
| Westdeutscher Handwerkskammertag | 11/684 | |
| Beyer | | 28, 40, 48, 54 55 |
| Abfallentsorgungs- und Altlasten- sanierungsverband NW | 11/709 | |
| Max Pieper | | 57, 77 |

H

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung
12. Sitzung (öffentlich)

18.06.1991
ga/al

| | Zuschriften | Seiten |
|--|-------------|-----------------|
| Bundesverband der Deutschen Entsorgungswirtschaft e. V. Bernd Schönackers | 11/676 | 64, 78 |
| Bundesverband Sonderabfallwirtschaft e. V. Rolf Eder | - | 68 |
| Sonderabfallentsorgung Nordrhein-Westfalen GmbH Dr. Wolf Dieter Sondermann | 11/708 | 72, 80 |
| Deutscher Gewerkschaftsbund, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen | 11/707 | |
| Industriegewerkschaft Chemie-Papier-Keramik Werner Bischoff | - | 82, 126, 127 |
| Deutsche Angestellten-Gewerkschaft Heimann | 11/695 | 90, 91, 128 |
| Bundesverband der Deutschen Industrie e. V., Landesvertretung NW A. Kasten | 11/697 | 96 |
| Verband der chemischen Industrie e. V., Landesverband Nordrhein-Westfalen Dr. A. Pilz | 11/696 | 100 |

| | Zuschriften | Seiten |
|--|----------------------|-------------------------|
| Wirtschaftsvereinigung Bergbau e. V. Georg Schareck | - | 106 |
| Betriebswirtschaftliches Institut der Westdeutschen Bauindustrie GmbH im Auf- trag der Wirtschaftsvereinigung Bauin- dustrie Dr.-Ing. Helmut Offermann | 11/683 | 110, 125 |
| Baugewerbliche Verbände Pollmann | 11/688 | 113 |
| Deutscher Schaustellerbund e. V. Arno Metzler | 11/704 | 119 |
| Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW Marion Ernsting Klaus Kall | 11/687 11/710 | 129 132, 160, 165 |
| Naturschutzbund Deutschland LV NW Dr. Wulf Nägel | 11/674 | 138, 183 |
| Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Angelika Horster | - | 144, 159, 163 |

17

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung
12. Sitzung (öffentlich)

18.06.1991
ga/al

| | Zuschriften | Seiten |
|--|-------------|------------------|
| Dachverband "Das bessere Müllkonzept" NRW e. V. Christof Stock | 11/675 | 147, 157, 158 |
| Verein zur Bekämpfung und Verminderung von Einwegverpackungen e. V. | 11/631 | |
| Dr.-Ing. Volrad Wollny (Öko-Institut) Dr.-Ing. Volrad Wollny | 11/703 | 168, 185, 187 |
| Verbraucherinitiative e. V. Maria Rieping | 11/677 | 174 |
| Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e. V. Dr. Karl-Heinz Schaffartzik | 11/673 | 178 |

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung
12. Sitzung (Öffentlich)

18.06.1991
ga/al

| | Seiten |
|---|---------------------------------|
| Abgeordneter Hans-Joachim Kuhl (F.D.P.) | 33, 56 |
| Abgeordnete Dr. Annemarie Schraps (CDU) | 35, 48, 77, 125, 126, 158 |
| Abgeordneter Gerhard Mai (GRONE) | 39, 124, 163, 184, 187 |
| Abgeordneter Klaus Strehl (SPD) | 39 |
| Abgeordnete Bärbel Höhn (GRONE) | 41, 53, 127, 164 |
| Abgeordneter Bernhard Flessenkemper (SPD) | 45, 78 |
| Abgeordneter Hans Peter Lindlar (CDU) | 50, 156 |

Vorsitzender: Meine sehr verehrten Damen und Herren, auch im Namen aller Mitglieder des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung sowie der mitberatenden Ausschüsse, dem Ausschuß für Kommunalpolitik und dem Ausschuß für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, begrüße ich Sie sehr herzlich zu der heutigen öffentlichen Anhörung zum Landesabfallrecht. In den Gruß schließe ich ein die Vertreter der Landesregierung und der Presse sowie die Zuhörerinnen und Zuhörer, soweit sie aus einer Interessenlage heraus hier bereits anwesend sind. Ich freue mich über das Interesse, das die Einladung der Ausschüsse zu dieser heutigen öffentlichen Anhörung gefunden hat.

Gegenstand der Anhörung sind der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Landesabfallgesetzes, der Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN mit dem Titel "Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen" und der Antrag der Fraktion der CDU mit dem Betreff "Abfallbeseitigung". Darüber hinaus sind Sie auf Antrag der CDU-Fraktion gebeten worden, auch zum Thema "Abfallverringerung durch Mehrwegsysteme - Eine Gesamtbeurteilung aus ökologischer, betriebswirtschaftlicher und Verbrauchersicht" Stellung zu nehmen. Die entsprechenden Materialien sind den Sachverständigen und den Verbänden rechtzeitig zugesandt worden.

Auch im Namen der Kollegen Dr. Jörg Twenhöven, Vorsitzender des Ausschusses für Kommunalpolitik, und Dr. Jürgen Schwericke, Vorsitzender des Ausschusses für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, darf ich mich herzlich bei den anwesenden Damen und Herren aus diesen beiden Ausschüssen für

die Bereitschaft bedanken, diese Thematik hier mit zu verfolgen.

Die beteiligten Ausschüsse erhoffen sich von der Anhörung sachverständige Anregungen und Hinweise für die weitere Beratung über die künftige Gestaltung der Abfallentsorgung im Lande Nordrhein-Westfalen. Ich darf Ihnen versichern, daß wir Ihre Stellungnahmen und Statements sehr sorgfältig abwägen und in die Beratungen einfließen lassen werden. Soweit wir uns hinter die Anregungen stellen können, werden wir sie in den Gesetzentwurf aufnehmen.

Gestatten Sie mir noch einige kurze Hinweise organisatorischer Art, die erforderlich sind, um die Veranstaltung reibungslos durchzuführen:

Aus der Ihnen vorliegenden Liste ergeben sich die Reihenfolge der Vortragenden, die Sprecher der jeweiligen Verbände sowie die bisher vorliegenden Stellungnahmen. Die einzelnen Zugschriften der Verbände und Sachverständigen liegen am oberen Ende des Saals aus. Solange der Vorrat reicht, können Sie sich dort selbstverständlich bedienen. Ich bitte allerdings darum, daß pro Verband jeweils nur ein Exemplar entnommen wird.

Die Sprecher bitte ich, sich an das vereinbarte Zeitlimit von zehn Minuten für jeden Vortrag zu halten. Anderenfalls wird diese Veranstaltung heute nicht zu bewältigen sein. Die Statements bitte ich vom Rednerpult aus abzugeben.

Meine Damen und Herren, entsprechend der Ihnen vorliegenden Liste wird zwischen den einzelnen Blöcken jeweils eine Diskussionsrunde eingeschoben. Ich bitte um Verständnis dafür, daß lediglich die Mitglieder der Ausschüsse Fragen an die Sachverständigen stellen können. Die Diskussion werden wir vom jeweiligen Sitzplatz aus führen.

Wir sind übereingekommen, gegen 13 Uhr eine etwa 45minütige Mittagspause einzuschieben.

Noch ein Hinweis zur Technik: Die Mikrophone werden von hier oben aus jeweils freigeschaltet. Wünsche um Worterteilung sind durch einmaligen Druck der grünen Taste anzumelden. Die Worterteilung erfolgt dann grundsätzlich durch mich. Ich bitte Sie, sich vor Beginn eines Redebeitrages für das Protokoll noch einmal kurz mit Namen und Verband vorzustellen.

Wenn es hierzu keine Fragen gibt, würde ich die offizielle Anhörung beginnen wollen. Sind noch Fragen offen? - Das ist nicht der Fall.

Dann bitte ich zunächst die kommunalen Spitzenverbände um ihr Statement. Aufgerufen sind also der Städtetag Nordrhein-Westfalen, der Nordrhein-Westfälische Städte- und Gemeindebund und der Landkreistag Nordrhein-Westfalen. Wer wünscht zuerst das Wort? - Herr Dr. Dose!

Dr. Ulrich Dose (Städtetag Nordrhein-Westfalen): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich darf Ihnen zunächst die allgemeinen Grundsätze der gemeinsamen Eingabe der kommunalen Spitzenverbände - der Herr Vorsitzende hat schon erwähnt, welche Verbände das sind - vortragen. Dieser Stellungnahme schließt sich auch der Verband kommunaler Städtereinigungsbetriebe an.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, in diesem Hearing zur Novellierung des Landesabfallrechts - ich möchte das Thema einmal so weit fassen - Stellung zu nehmen. Wir haben diesem Ausschuß und den anderen beteiligten Landtagsausschüssen inzwischen eine ausführliche Stellungnahme vorgelegt. Diese ist auch Grundlage unserer heutigen Ausführungen.

Wir haben uns die Aufteilung wie folgt gedacht: Nach einigen grundsätzlichen Ausführungen von mir wird Herr Beigeordneter Dr. Oebbecke vom Landkreistag Nordrhein-Westfalen schwerpunktmäßig auf die Verbrennungsfrage eingehen. Herr Referent Tiemann vom Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebund wird danach besonders zur Gebührenfrage Stellung nehmen. Abschließend werde ich mich noch kurz zur Problematik des Entsorgungsverbands äußern.

Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen nachdrücklich alle Anstrengungen, die darauf gerichtet sind, einen hohen Grad von Abfallvermeidung und stofflicher Abfallverwertung zu erzielen. Das gilt für die Statuierung des Vorrangs der stofflichen Verwertung und die gesetzliche Absicherung der Bringpflicht der

Bürger. Auch in der Einführung betrieblicher Abfallwirtschaftskonzepte sehen wir einen wichtigen Schritt in diese Richtung. Dadurch könnten Betriebe noch stärker als bisher motiviert werden, sich intensiv mit dem Fragenkreis der Abfallentsorgung und Abfallwirtschaft zu befassen.

Die kommunalen Spitzenverbände vermissen im Regierungsentwurf - auf den stellen wir bei unseren Ausführungen hauptsächlich ab - aber eine klare Aussage darüber, daß für stofflich nicht verwertbare Abfälle vor einer Ablagerung der Weg der Verbrennung beschritten werden muß, solange nicht andere Behandlungsverfahren, die eine gleich risikolose Ablagerung gewährleisten, Stand der Technik sind. Ohne diese Feststellung sind unseres Erachtens die erforderlichen Standortentscheidungen durch die entsorgungspflichtigen Körperschaften nicht in vertretbarer Zeit zu treffen. Das Land muß hier Farbe bekennen.

Die Landesregierung läßt sich offenbar von dem Ziel leiten, die kommunalen Körperschaften mit möglichst vielen Aufgaben zu versehen, das Land von schwierigen und bisher nicht ordnungsgemäß erfüllten Aufgaben zu entlasten und statt dessen den Landesbehörden in großem Umfang inhaltlich nicht eingegrenzte Aufsichts-, Kontroll- und Eingriffsrechte gegenüber den Städten, Gemeinden und Kreisen zu verschaffen. So werden zu erwartende Vollzugsdefizite in den kommunalen Raum verlagert.

Dieses Vorgehen zeigt sich vor allem in der Entlastung des Landes von der Verpflichtung, Abfallentsorgungspläne rechtzeitig und als Rahmen für danach aufzustellende Abfallwirt-

schaftskonzepte der entsorgungspflichtigen Körperschaften zu erarbeiten. Statt dessen sollen jetzt zunächst die Kommunen ihre Abfallwirtschaftskonzepte aufstellen. Die Anforderungen an diese Abfallwirtschaftskonzepte werden hochgeschraubt, und es wird eine Ermächtigung dafür geschaffen, diese durch Rechtsverordnung - also ohne Einschaltung des Landtags - weiter zu verschärfen. Zugleich werden durch Vorlagepflichten usw. die Eingriffsrechte des Landes ausgebaut. Auch die Abwälzung der in § 38 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 des Regierungsentwurfs vorgesehenen Entscheidungen vom Land auf die Kreise und kreisfreien Städte ist in diesem Zusammenhang zu nennen.

Bei der anstehenden Novellierung des Landesabfallgesetzes müssen auf jeden Fall die Folgerungen aus der verabschiedeten und inzwischen verkündeten Verpackungsverordnung des Bundes für das Landesrecht gezogen werden. Auch die bereits bekannten Eckpunkte der vom Bund angekündigten Novelle zum Abfallgesetz und des Abfallabgabengesetzes sollten mit einbezogen werden.

In den Ausführungen meiner Kollegen Dr. Oebbecke und Tiemann, die sich jetzt anschließen werden, kann verständlicherweise nicht auf alle unsere Änderungs- und Ergänzungswünsche zum Regierungsentwurf eingegangen werden. Insoweit müssen wir Sie auf unsere schriftliche Stellungnahme vom 13.5.1991 verweisen.

Dr. Janbernd Oebbecke (Landkreistag Nordrhein-Westfalen): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände des Landes schlägt Ihnen vor,

in § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Regierungsentwurfs die Worte "organische Abfälle sind vor der Ablagerung thermisch zu inertisieren" einzufügen. Diesen Vorschlag möchte ich im folgenden erläutern:

Wir gehen bei diesem Vorschlag davon aus, daß die Verbrennung von Abfällen nach dem neuesten Stand der Technik in umweltschonender Weise möglich ist. Die Verbrennungsrückstände haben nicht nur ein sehr viel geringeres Volumen; sie sind, wenn man von den Filterstäuben absieht, auch ohne nennenswerte Risiken für die Umwelt deponierbar. Demgegenüber kann auch heute noch niemand sicher sein, daß nach dem Stand der Technik errichtete neue Deponien nicht in wenigen Jahrzehnten von unseren Kindern oder Enkeln als Altlasten saniert werden müssen und erhebliche Gefahren für Wasser und Boden mit sich bringen.

Bei dieser Einschätzung können wir uns z. B. auf das Urteil des Rats von Sachverständigen für Umweltfragen stützen. Wir wissen uns dabei nicht nur einig mit der Landesregierung, für die der Umweltminister in erfreulicher Klarheit immer wieder auf die Notwendigkeit der Abfallverbrennung vor der Deponierung hinweist, sondern auch mit den Oppositionsfraktionen des Landtages, die sich zwar mit Nuancen, sachlich aber übereinstimmend für die Verbrennung des Restmülls ausgesprochen haben.

Unser Vorschlag, die Verbrennung des nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen verbleibenden Restmülls im Landesabfallgesetz vorzuschreiben,

beruht auf den bei der Durchsetzung von Entsorgungsstandorten gemachten Erfahrungen. Bei jeder dieser Standortentscheidungen ist mit Widerstand zu rechnen. Das verwundert schon deshalb nicht, weil solche Anlagen allein wegen des zu erwartenden Lkw-Verkehrs mit nicht unerheblichen Auswirkungen auf die Nachbarschaft verbunden sind. Gegen Hausmülldeponien wird von den Gegnern eingewandt, bei landesweiter Verbrennung des Restmülls werde die jeweils geplante Deponie gar nicht mehr benötigt; denn es trete ja eine ganz erhebliche Volumenreduzierung ein. Angesichts der angesprochenen Einmütigkeit im Lande, mit der die Verbrennung des Restmülls für notwendig gehalten wird, erscheint dieser Hinweis ja auch nicht aus der Luft gegriffen.

Bei der Entscheidung über Standorte für Müllverbrennungsanlagen machen sich die Gegner der einzelnen Anlage zunutze, daß die skizzierte Einmütigkeit über Nordrhein-Westfalen hinaus keineswegs festzustellen sei. In Niedersachsen wird von seiten der Landesregierung ein Entsorgungskonzept propagiert, das ohne Müllverbrennung auskommen will. Auch in Hessen wird von seiten zuständiger Behörden nach wie vor die Auffassung vertreten, man könne auf die Verbrennung des Restmülls verzichten. Wer würde sich als Gegner einer solchen Anlage die im politischen Raum offenkundig bestehenden Meinungsverschiedenheiten nicht zunutze machen?

Aus der Sicht der Stadt oder des Kreises, die oder der eine Müllverbrennungsanlage errichten will, liegt die Schwierigkeit darin, daß es an einer verbindlichen Entscheidung über die

Notwendigkeit der Verbrennung fehlt. Ein politischer Konsens auf Landesebene, wie er in Nordrhein-Westfalen besteht, kann eine solche verbindliche Entscheidung nicht ersetzen. Die verbindliche Entscheidung kann sinnvollerweise auch nicht auf kommunaler Ebene getroffen werden; denn bei der weitgehenden Homogenität des Restmülls kann insoweit in Minden nicht anders als in Aachen und in Kleve nicht anders als in Dortmund entschieden werden. Die richtige Entscheidungsebene für die Frage, ob der Restmüll verbrannt werden soll oder nicht, ist deshalb nicht die Stadt oder der Kreis, sondern das Land oder der Bund.

Es wird angeführt, daß der Gesetzentwurf auf den Stand der Technik verweise und die Bundesregierung beabsichtige, mit der TA Siedlungsabfall auch eine Aussage zum Stand der Technik hinsichtlich der Deponierung des Restmülls zu treffen. - In der Tat scheint eine solche Absicht der Bundesregierung zu bestehen. Nach unserer Überzeugung ist mit einer entsprechend klaren Aussage im Laufe des Jahres 1991 oder auch 1992 jedoch nicht mehr zu rechnen. Seit etwa einer Woche müssen wir davon ausgehen, daß es noch deutlich länger dauern wird; denn durch die neueste Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sind den Technischen Anleitungen die rechtlichen Grundlagen zwar nicht entzogen worden, aber sind diese rechtlichen Grundlagen doch weitgehend in Frage gestellt worden. Ob wir also im Jahre 1992 eine entsprechend klare Aussage des Bundes bekommen, ist noch zweifelhafter geworden.

Eine klare Entscheidung des Landtags, die mit sehr breiter Mehrheit getroffen werden könnte, würde für die nordrhein-westfälischen Kommunen einen erheblichen Zeitvorteil im Kampf gegen die vielerorts drohenden Entsorgungsnotstände mit sich bringen. Eine klare Aussage im Landesabfallgesetz wäre zudem sicherlich geeignet, die Entscheidungen auf der Bundesebene zu beschleunigen und zu erleichtern.

Hinzu kommt noch etwas anderes. Es geht nicht um eine rein technische Entscheidung. Es geht um eine Abwägung zwischen verschiedenen Risiken. Auf der einen Seite stehen nach Überzeugung der Fachleute nur noch sehr geringe, sich aber nach Inbetriebnahme der Anlage sofort realisierende Belastungen und Gefährdungen der Umwelt, vor allem des Umweltmediums Luft. Auf der anderen Seite stehen erheblich größere, aber erst sehr viel langfristiger wirkende Risiken, vor allem für die Umweltmedien Boden und Wasser. Die Entscheidung zwischen diesen Risiken ist keine technische Entscheidung. Sie ist eine politische Entscheidung, die mit der breiten demokratischen Legitimation getroffen werden sollte, über die dieser Landtag verfügt.

Angesichts der spätestens seit Vorlage des Gutachtens des Rats von Sachverständigen für Umweltfragen sehr klaren Entscheidungssituation löste ein Verzicht des Landtags auf eine klare Aussage zur Müllverbrennung erhebliche Unsicherheiten aus, könnte dieser Verzicht doch eigentlich nur dahin interpretiert werden, daß doch noch Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung bestehen, die nach Bekundungen von allen politischen

Seiten dieses Hauses nur in einer Richtung getroffen werden kann. Die kommunalen Spitzenverbände des Landes bitten Sie, meine Damen und Herren Abgeordneten, diese Entscheidung zu treffen. - Schönen Dank.

Jürgen Tiemann (Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund): Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich möchte zu zwei Punkten Stellung nehmen, erstens zum Einsammeln von Abfällen an Straßenrändern. An sich ist bislang klar, daß hierfür die Träger der Straßenbaulast zuständig sind. Das ist in der Praxis bisher auch weitgehend unbestritten. Aber immer wieder einmal - so auch jetzt - kommt die Diskussion auf, daß nach § 5 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes die Gemeinden hierfür zuständig seien. § 5 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes besagt nämlich, daß die Gemeinden für das Einsammeln des wilden Mülls zuständig sind, soweit kein anderer verpflichtet ist.

Würde man diese Verpflichtung tatsächlich auf Abfälle an Straßenrändern außerhalb geschlossener Ortschaften ausdehnen - an Autobahnen zum Beispiel -, so hieße das, daß Gemeinden mit Autobahnen willkürlich mit zusätzlichen Aufgaben belastet würden. Die Kosten wären entweder aus dem allgemeinen Haushalt zu tragen oder gar aus dem Gebührenaufkommen, was § 9 Abs. 3 des Landesabfallgesetzes womöglich sogar zuließe. Dies scheint uns unbillig zu sein.

Um solchen Diskussionen den Boden zu nehmen, sollte eine Klarstellung vorgenommen werden. § 5 sollte um einen Absatz 7 ergänzt werden, der beinhaltet, daß der Träger der Straßenbaulast für die Entsorgung der Abfälle an Straßenrändern außerorts zuständig ist. Einen Formulierungsvorschlag haben wir Ihnen schriftlich unterbreitet.

Beim zweiten und wichtigeren Punkt geht es um die Gebühren. Früher war Aufgabe der Gebühren eigentlich nur die gerechte Verteilung der Kosten der Abfallentsorgung. Inzwischen geht es aber mehr und mehr auch darum, Gebühren als Mittel zur Beeinflussung des Entsorgungsverhaltens des Bürgers einzusetzen. Insbesondere sollen Anreize zur Vermeidung und Verwertung geschaffen werden. Die Gemeinden haben sich in den letzten Monaten und Jahren sehr viel Mühe damit gemacht und ihre Phantasie spielen lassen. So bieten sie dem Bürger die Möglichkeit, kleinere Behälter zu wählen, was mit entsprechenden Gebührenreduzierungen verbunden ist. Wertmarken- oder Wiegesysteme werden eingeführt. Die bisher oft degressiven Gebührenmaßstäbe werden durch lineare Maßstäbe ersetzt. Die Gemeinden würden vielleicht noch mehr probieren, wenn sie denn könnten und dürften, z. B. Strafzuschläge für überdurchschnittliche Abfallmengen, sogenannte progressive Maßstäbe, auch wenn das vielleicht nur sehr schwer umzusetzen ist, oder auch andere Modelle, die im Moment wegen gebührenrechtlicher Vorgaben nicht realisierbar sind.

Man wird sagen müssen: Hier befinden wir uns noch in einer Versuchsphase, in der es darum geht festzustellen, inwieweit

Gebühren überhaupt ein geeignetes Mittel zur Steuerung oder Beeinflussung des Entsorgungsverhaltens der Bürger sind. Wir, die kommunalen Spitzenverbände, erwarten vom Gesetzgeber eine Erweiterung der rechtlichen Möglichkeiten. Leider schafft der vorliegende Regierungsentwurf solche Möglichkeiten nicht.

Es gibt aber auch gute Gründe, in einzelnen Gemeinden auf solche Vermeidungsanreize über Gebühren ganz zu verzichten. So liegen Untersuchungen vor, die besagen, daß der Müll durch solche Anreize nicht etwa weniger wird, sondern sich einfach nur andere Wege sucht. Im besten Falle wandert der Müll zum Sperrmüll oder zu den Autobahnparkplätzen und im schlechtesten Falle in den Wald. Außerdem ist die Umsetzung in Mehrfamilienhäusern mit Großcontainern nicht möglich. Es ist völlig ungeklärt, inwieweit da Anreize gegeben werden können. Von daher sollte die Möglichkeit erhalten werden, auf solche Anreize über Gebühren zu verzichten und andere Wege für Anreize zur Vermeidung und Verwertung zu suchen.

Der Entwurf der Landesregierung engt diese Möglichkeiten aber leider ein. Er schreibt ein Verbot von Grund- und Mindestgebühren vor. Außerdem sollen die Gemeinden gezwungen werden, Anreize zur Vermeidung und Verwertung zu schaffen. Unserer Ansicht nach ist dieser Ansatz falsch. Wir halten es für wichtig, daß Beschränkungen der Maßstabsgestaltung zumindest in der augenblicklichen Versuchsphase aus dem Entwurf gestrichen werden. Statt dessen sollte für die Kommunen die Möglichkeit geschaffen werden - nicht die Verpflichtung! -, Gebühren z. B. progressiv zu staffeln, also Strafzuschläge einzuführen. For-

mulierungsvorschläge hierfür finden Sie ebenfalls in unserer schriftlichen Stellungnahme. - Vielen Dank.

Dr. Ulrich Dose (Städtetag Nordrhein-Westfalen): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Aus der Sicht der kommunalen Spitzenverbände darf ich jetzt noch etwas zum Entsorgungsverband sagen. - Nach den mit dem nordrhein-westfälischen Modell des Entsorgungsverbandes inzwischen gemachten Erfahrungen und angesichts der aufgetretenen Schwierigkeiten, die sich im Regierungsentwurf deutlich niedergeschlagen haben, halten die kommunalen Spitzenverbände eine Überprüfung dieses Komplexes für dringend geboten. Dabei sollte nicht zuletzt wegen des vom Bundesumweltministerium derzeit vorbereiteten Abfallabgabengesetzes auch die Frage eines völligen Verzichts auf dieses Modell mit einbezogen werden.

Bekanntlich hat sich der Entsorgungsverband, der durch das Entsorgungsverbandsgesetz von 1988 geschaffen worden ist, bisher noch nicht zu einem schlagkräftigen Instrument der Abfallpolitik in unserem Lande entwickelt. Es sind verschiedene Aspekte, aus denen heraus sich das bisher nicht realisieren ließ. Darauf will ich hier jedoch nicht eingehen, weil Ihnen das sicherlich geläufig ist.

Die kommunalen Spitzenverbände halten jedenfalls eine Novellierung des Entsorgungsverbandsrechts, sofern man dem Entsorgungsverband wegen der angesprochenen bundesrechtlichen Entwicklung überhaupt noch eine reelle Chance einräumt, einmal

aus fachlichen Gründen und zum anderen wegen der Notwendigkeit der Beseitigung gesetzestechnischer Mängel bzw. handwerklicher Fehler des Gesetzes für erforderlich.

Was die fachlichen Gründe anbetrifft, so sollte man prüfen, ob man nicht die eingeeengten Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 für eine Übernahme von Maßnahmen durch den Verband, nämlich das Vorliegen eines Falles von Ersatzvornahme, erweitern könnte. Durch die Neugestaltung des § 10 im Regierungsentwurf, vor allem durch die Einbeziehung von Bauschutt und Bodenaushub, würden entgegen allen bisherigen Vorstellungen die entsorgungspflichtigen Körperschaften in erheblichem Maße lizenzpflichtig. Die Auferlegung einer landesrechtlichen Erlaubnispflicht für eine Tätigkeit, zu der die entsorgungspflichtigen Körperschaften aufgrund Bundesrechts verpflichtet sind, kann aus unserer Sicht aber nicht in Betracht kommen. Wir schlagen deshalb vor, in § 10 Abs. 1 an Satz 1 folgenden Satz 2 anzufügen: "Entsorgungspflichtige Körperschaften bedürfen der Lizenz nicht."

Die in § 15 Abs. 1 Nr. 3 des Regierungsentwurfs vorgesehene Vorschrift, nach der der im Zusammenhang mit der Lizenzabgabe entstehende Verwaltungsaufwand aus dem Aufkommen aus der Lizenzabgabe gedeckt werden soll, sollte entfallen. Es ist nämlich nicht einzusehen, daß ein erheblicher Teil des ohnehin nicht sehr großen Aufkommens aus der Lizenzabgabe künftig zur Deckung des Verwaltungsaufwands eingesetzt werden soll.

Was die Beseitigung der gesetzestechnischen Mängel anbetrifft, so sind ja von uns, vor allem vom Städtetag Nordrhein-Westfalen, dem Umweltminister, aber auch den Landtagsfraktionen Vorschläge unterbreitet worden. Dabei geht es um die Wählbarkeit der Delegierten, um eine Klarstellung hinsichtlich ihrer Amtszeit, um die Funktion der Ersatzdelegierten und um die Teilnahme an den Delegiertenversammlungen. Wir sind gern bereit, Ihnen unsere entsprechenden Vorschläge erneut vorzulegen. - Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Vorsitzender: Vielen Dank, Herr Dr. Dose. Das waren also die Stellungnahmen der drei kommunalen Spitzenverbände.

Ich darf jetzt für den Kommunalverband Ruhrgebiet Herrn Vagedes, den Leitenden Verbandsrechtsdirektor, aufrufen. Bitte schön!

Michael Vagedes (Kommunalverband Ruhrgebiet): Herr Vorsitzender! Meine Damen, meine Herren! Der Kommunalverband Ruhrgebiet bedankt sich bei Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Er hat eine schriftliche Stellungnahme abgegeben, auf die ich verweise. Einige Punkte daraus möchte ich jedoch hervorheben.

Der erste Punkt, der uns sehr wichtig erscheint, ist die Situation, in der wir uns zur Zeit befinden, daß nämlich das Land und der Bund an die Änderung des Abfallrechts herangehen. Der Bund tut das sehr umfassend. Herr Dr. Dose hat eben das

Beispiel des Abfallabgabengesetzes und die Verknüpfung genannt, die mit der Lizenzpflicht des § 10 des Landesabfallgesetzes besteht. Wir haben erhebliche Bedenken, ob es sinnvoll ist, dies alles in so kurzer Zeit zu leisten, weil wiederum Anpassungen an das Bundesrecht erforderlich wären.

Der Grund, den wir aber sehr viel stärker sehen, liegt in folgendem: Wir müssen davon ausgehen, daß der Verwaltungsvollzug diese vielfachen Änderungen nicht in der notwendigen Weise umsetzen kann. Die Praxis hat die letzten bundesrechtlichen Änderungen, insbesondere die Abfall- und Reststoffverordnung, die Nachweisverordnung und natürlich auch die TA Abfall, wenn man sie in diesem Zusammenhang nennen will, vom 1.10. letzten Jahres noch nicht verkraftet. Es wird auch noch einige Zeit dauern, bis das verkraftet sein wird. Das gilt aber auch für Teile aus dem 1988 novellierten Landesabfallgesetz. Das ist ein aus unserer Sicht sehr wesentlicher Punkt. Wir bitten Sie zu bedenken, ob es nicht besser ist, insoweit eine Entzerrung vorzunehmen.

Zweitens möchte ich auf die Situation bei den Verbrennungsanlagen eingehen, die ja auch schon ausführlich vorgetragen worden ist. Natürlich wissen wir, daß die Verbrennung eine Form der Behandlung ist. Nehmen Sie aber bitte zur Kenntnis, daß bereits der Entwurf der Praxis signalisiert, daß hier der Rückzug angetreten wird, und zwar in einer Situation, in der wir den Rückzug gerade nicht für notwendig und geboten halten, sondern das Beibehalten der Reststoffverbrennung als notwendig und geboten erachten.

Dritter Punkt. Die Sicherung der Entsorgung wird sehr stark auf die entsorgungspflichtigen Körperschaften verlagert. Dies wird in § 5 sehr deutlich. In Absatz 5 wird auf das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit verwiesen. Wir halten diesen Mechanismus für zu umständlich. Gerade die Probleme, vor die uns die Situation stellt, die wir zumindest im Ruhrgebiet in den nächsten Monaten vorfinden werden - es ist Sorge dafür zu tragen, daß in den nächsten drei bis fünf Jahren die Siedlungsabfälle aller entsorgungspflichtigen Körperschaften im Ruhrgebiet entsorgt werden können -, werden wir mit dem § 5 Abs. 5 nicht lösen können. Hier, so meine ich, müßte es eine etwas einfachere Regelung geben. Hier sprechen wir nämlich von einer Notentsorgung, die eben nicht dem GkG entspricht.

Der Unterschied liegt für mich darin, daß es sich um eine zeitlich befristete Situation handelt, bei der der heute Begünstigte, der eine Anlage in der Nachbarschaft befristet mit nutzen kann, morgen derjenige ist, der dann belastet wird und Rücknahmepflichten übernehmen muß. Dies muß in vernünftigen Zeiträumen geschehen. Es kann nicht sein, daß man eine Anlage vier Jahre mit nutzt, um sich dann zehn Jahre oder 14 Jahre einzuräumen, Mengen zurückzunehmen. Der Belastete darf nicht mehr Kosten tragen. Aus diesem Grunde, denken wir, ist eine etwas andere, eine etwas einfachere Konstruktion, vielleicht ein öffentlich-rechtlicher Vertrag, erforderlich.

Was die Frage der zusätzlichen Belastungen der entsorgungspflichtigen Körperschaften angeht, so muß es unserer Meinung nach dabei bleiben, daß die landesübergreifende Abfallentsor-

gungsplanung weiterhin einen Schwerpunkt auch bei der Findung von Standorten hat. Dies muß so bleiben. Wir bitten Sie, sich zu vergegenwärtigen, daß derjenige, der zusätzliche Pflichten an andere überträgt, sich der eigenen Pflichten bewußt sein und bewußt bleiben sollte. Meine Bitte, auch aus dem täglichen praktischen Vollzug heraus, ist, daß versucht wird, Mängel, die insbesondere in Genehmigungsverfahren der letzten Jahre zutage getreten sind, zu beheben. Auch der § 5 wird nicht den gewünschten Erfolg haben, wenn dies nicht mit bedacht und berücksichtigt wird.

Ein weiterer Punkt, den ich ansprechen wollte, nämlich die Frage der Anreize zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen, ist bereits genannt worden. Deshalb möchte ich darauf nicht weiter eingehen.

Lassen Sie mich aber noch auf einen letzten Punkt hinweisen. Die entsorgungspflichtigen Körperschaften sind nach dem Entwurf auch dazu ausersehen, Beratungen sowohl der Bürger als auch des Gewerbes und der Industrie durchzuführen. Uns ist nicht klar, ob diese Vorschrift ein Beratungs- und Informationsmonopol der entsorgungspflichtigen Körperschaften zum Inhalt hat. Falls dies so sein sollte, so möchten wir davon abraten. Es ist bekannt, daß in den zurückliegenden Jahren Beratung und Information nicht nur von den entsorgungspflichtigen Körperschaften gegeben worden sind, sondern auch von Dritten. Ich denke, es ist sinnvoll, daß die in diesen Jahrzehnten gewachsene Erfahrung auch weiterhin genutzt werden kann. - Vielen Dank.

Vorsitzender: Vielen Dank, Herr Vagedes. - Jetzt darf ich für die Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen dem Hauptgeschäftsführer, Herrn Dr. Pieper, das Wort erteilen.

Dr. Theodor Pieper (Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen): Herr Vorsitzender! Meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Namens der nordrhein-westfälischen Industrie- und Handelskammern begrüße ich die Gelegenheit, die Haltung der gewerblichen Wirtschaft des Landes zum Gesetzentwurf der Landesregierung deutlich zu machen.

Unstreitig ist mittlerweile die Auffassung - das möchte ich voranstellen -, daß eine gesicherte Abfallbeseitigung ein in seiner Bedeutung nicht hoch genug einzuschätzender Faktor für den Standortwettbewerb und auch für die Beschäftigung ist.

Festzustellen ist, daß das Land Nordrhein-Westfalen unter dem Gesichtspunkt der Entsorgungssicherheit überwiegend zwar relativ - ich unterstreiche das Wort "relativ" sehr stark - gut dran ist, im Verhältnis nämlich zu vergleichbaren Bundesländern. Festzustellen ist aber auch - und zwar unstreitig -, daß gleichwohl erhebliche Defizite sowohl im Bereich des häuslichen Abfalls als auch auf dem Gebiet der Sonderabfallentsorgung bestehen.

Meßlatte für die Beurteilung des Gesetzentwurfs ist daher aus unserer Sicht die Frage, ob der Entwurf praktische Verbesse-

rungen in der Entsorgungssicherheit gewährleistet bzw. zum Abbau von Defiziten beiträgt. - Dies ist nicht hinreichend der Fall. Das gilt insbesondere für die Entsorgungssicherheit beim Sonderabfall. Das ist nicht nur eine Folge der Tatsache, daß das Schwergewicht des Entwurfs, was Entsorgungssicherheit angeht, eindeutig im Bereich des häuslichen Abfalls liegt; das ist auch eine Folge der Tatsache, daß der Entwurf die Ursachen für die Defizite nicht mutig und konsequent genug angeht.

Die Wirtschaft hat in ihrem im Herbst 1989 vorgelegten Rechtsgutachten mit dem Titel "Die Beseitigung rechtlicher Hemmnisse bei der Planung und Genehmigung von Sonderabfallentsorgungsanlagen" hierzu eine ganze Reihe von Vorschlägen gemacht und diese auf dem Entsorgungskongreß vom 20. August 1990 in Duisburg vertieft. Die Vorschläge liegen vor. Ihre Berücksichtigung in dem vorliegenden Gesetzentwurf ist jedoch leider zum größten Teil nicht erkennbar.

Der Gesetzentwurf enthält Regelungen, nach denen bei den Zielen der Abfallwirtschaft die Rangfolge "Vermeidung - stoffliche Verwertung - Behandlung - Ablagerung" festgeschrieben werden soll. Diese Regelung steht insoweit nicht im Einklang mit den diesbezüglichen bundesgesetzlichen Vorschriften. Von daher ist das Vorhaben der Landesregierung unter Berücksichtigung der konkurrierenden Gesetzgebung bereits aus verfassungsrechtlichen Gründen bedenklich.

Darüber hinaus ist der Bundesgesetzgeber seinerseits dabei, das Bundesabfallgesetz zu ändern. Wie dieses Gesetz dann aus-

sehen wird, kann zur Zeit niemand mit letzter Gewißheit sagen. Es kann aber doch wohl nicht sein, daß der nordrhein-westfälische Landesgesetzgeber jetzt etwas festschreibt, was er in Kürze, wenn nämlich der Bundesgesetzgeber ganz andere Regelungen trifft, wieder zu ändern gezwungen ist.

Dies gilt sowohl für die Ziele der Abfallwirtschaft als auch für konkrete Bestrebungen der Bundesregierung, Abfallabgaben einzuführen. Was diese Abgaben angeht, so könnte nicht hingenommen werden, daß die nordrhein-westfälische Wirtschaft doppelt belastet würde dadurch, daß zunächst der Landes- und hernach der Bundesgesetzgeber unabhängig voneinander Abfallabgaben erheben.

Unter Berücksichtigung dieser auch verfassungsrechtlichen Situation schlagen wir vor, mit der Novellierung des Landesabfallgesetzes zu warten, bis die entsprechenden Bundesregelungen vorliegen und deren Inhalte klar sind. Dies ist auch deshalb erforderlich, weil sonst die Gefahr besteht, daß für die Wirtschaft des Landes zu den Wettbewerbsverzerrungen in Europa noch solche im Bundesgebiet hinzutreten.

Herr Vorsitzender, meine sehr geehrten Damen und Herren, lassen Sie mich dann noch auf einige weitere Punkte des Gesetzentwurfs zu sprechen kommen. - Daß und warum die in dem Entwurf im Hinblick auf die Ziele der Abfallwirtschaft festgeschriebene Rangfolge "Vermeidung - stoffliche Verwertung - Behandlung - Ablagerung" bereits aus verfassungsrechtlichen Gründen bedenklich ist, habe ich ausgeführt. Darüber hinaus

bewirkt die uneingeschränkte Vorrangstellung der stofflichen Verwertung den kaum widerlegbaren Eindruck, daß die im Bundesabfallgesetz enthaltene Gleichrangigkeit von thermischer Verwertung und sonstiger Entsorgung auf Landesebene unterlaufen wird. Einer uneingeschränkt vorrangigen stofflichen Verwertung über die bisherigen Regelungen, etwa der Verpackungsverordnung, hinaus kann nicht zugestimmt werden. Im übrigen besteht mit der Landesregierung Übereinstimmung darüber, daß die Verbrennung Teil der Behandlung ist. Darum ist nicht einzusehen, warum sie dann, vielleicht auch in der vornehmen Formulierung "thermische Behandlung", nicht ausdrücklich festgeschrieben wird.

Die in § 5 des Gesetzentwurfs zum Ausdruck kommende Zielsetzung, die kommunale Seite vermehrt in die Verpflichtung einzubinden, die auf ihrem Gebiet anfallenden häuslichen Abfälle und Sonderabfälle, soweit die Gemeinden eine Entsorgungspflicht nicht ausgeschlossen haben, eigenständig zu entsorgen und Vorsorge bei der Standortfindung zu betreiben, kann ich begrüßen, wenngleich ich darauf hinweisen muß, daß hier wohl nur eine Verbesserung, aber für sich keine Problemlösung erreicht wird.

Ich muß jedoch ausdrücklich davor warnen, Fragen der landesweiten Entsorgungssicherheit aufzusplitten und in den durch Verwaltungsgrenzen eng definierten Raum der einzelnen Gebietskörperschaften zu geben; denn die Überlegung, daß die jeweilige Gebietskörperschaft die zur Entsorgung ihres eigenen Gebiets notwendigen Entsorgungsanlagen zu planen und zu

betreiben hat, geht an den Entwicklungen moderner Recycling- und Abfallwirtschaft vorbei. Es bleibt dabei unberücksichtigt, daß gerade bei der Zielsetzung vermehrter Verwertung der Aufbau großräumiger Entsorgungsstrukturen sowohl wegen der enormen Kapitalintensität als auch wegen der notwendigen Wirtschaftlichkeit der Anlagen unverzichtbar ist.

Dem trägt im übrigen das vor kurzem vorgelegte Rahmenkonzept des Umweltministers Rechnung, das zutreffend darauf hinweist, daß reine Verwaltungsgrenzen in homogenen Verdichtungsgebieten wie dem Ruhrgebiet eine künstliche Zäsur bedeuten, die sinnvolle Entsorgungsstrukturen zerschneidet.

Es ist daher erforderlich, die bisher bei der Mittelinstanz liegende Regelung der Standortsicherung konsequent beizubehalten und zusätzlich die kommunale Seite konkret zur Standortvorsorge zu verpflichten.

Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, die der Wirtschaft nach dem Gesetzentwurf abverlangte Aufstellung betrieblicher Abfallwirtschaftskonzepte stellt in weiten Bereichen eine erhebliche zusätzliche Belastung der Unternehmen dar, wobei zum Teil die bereits geforderten Angaben der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen bezüglich der Reststoffe bzw. Abfälle zuwenig berücksichtigt sind.

Darüber stellt sich hier ernsthaft die Frage nach der Praktikabilität. Ich verweise dazu insbesondere auf den von der Wirtschaft zu erbringenden Nachweis einer fünfjährigen Entsor-

gungssicherheit. Strenggenommen kann es sich bei einer verantwortungsvollen Wahrnehmung dieser Aufgabe wohl nur um die Darlegung von angestrebten Zielvorstellungen, aber nicht um mehr handeln.

Was die geforderten Ausführungen zur umweltverträglichen Entsorgungbarkeit der erzeugten Produkte nach Wegfall der Nutzung anbetrifft, so ist es wegen der grundsätzlichen Bedeutung notwendig, eine Regelung im Rahmen der anstehenden Novellierung des Bundesabfallgesetzes abzuwarten. Es wäre verhängnisvoll, wenn im Endeffekt auf Landes- und Bundesebene für solche Produkte unterschiedliche, schlimmstenfalls sogar sich widersprechende Kriterien aufgestellt würden. Der Alleingang des Landes produziert notwendigerweise Wettbewerbsverzerrungen.

Aufgreifen möchte ich des weiteren die in dem vorliegenden Gesetzentwurf enthaltene Absicht, über die Abfallbeseitigungsgebühren in Zukunft zusätzliche Tatbestände, etwa die Aufwendungen für Vorkehrungen im Sinne des § 10 des Abfallgesetzes an den nach 1973 stillgelegten Abfallentsorgungsanlagen, zu erfassen. Diese Zielsetzung dürfte weder mit dem im Gebührenrecht geltenden Äquivalenzprinzip noch mit dem im Kommunalabgabengesetz verankerten Wirklichkeitsmaßstab vereinbar sein.

Ich möchte dann noch Ausführungen zur Änderung der Zweckbindung der Lizenzentgelte machen. - Die jetzige Regelung geht dahin, daß Lizenzentgelte für die Sanierung solcher Flächen zur Verfügung stehen, bei denen ein Haftender nicht vorhanden oder nicht leistungsfähig ist. Im Hinblick auf die Sanierungs-

tiefe beschränkt sich die bisherige Regelung auf die Beseitigung der vom Grundstück ausgehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Demgegenüber soll jetzt der Kreis der Grundstücke erweitert werden, indem alle von einer Kommune vor dem 31.12.1990 erworbenen Grundstücke ebenfalls in Betracht kommen. - Dies kann jedenfalls so undifferenziert nicht hingenommen werden; denn einmal müssen die Grundstücke vorher zumindest herrenlos gewesen sein, und zum anderen muß Zweck der Übernahme durch die Kommune die Zuführung zu einer Sanierung gewesen sein, was sich z. B. darin ausdrücken kann, daß die Gemeinde das Grundstück zu einem symbolischen Preis von 1 DM erworben hat.

Im übrigen ist eine wesentliche Erhöhung der Sanierungstiefe angestrebt. - Dies vergrößert den Aufwand aber wesentlich. Natürlich kann es unter praktischen Gesichtspunkten vernünftig sein, wenn eine Nutzungsfähigkeit des Grundstücks hergestellt wird und wenn man sich nicht auf die Beseitigung der Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung beschränkt. Dann müßte aber festgeschrieben werden, daß die Mittel aus dem Lizenzentgeltaufkommen nur für die Sanierung bis zur bisherigen Sanierungstiefe verwendet werden. Die darüber hinausgehende Sanierung bis zur Nutzungsfähigkeit muß aus anderen Mitteln finanziert werden.

Meine Damen und Herren, ich verweise im übrigen auf die schriftliche Stellungnahme der Industrie- und Handelskammern.

Nachdem von seiten des Städtetags einige Ausführungen zum Entsorgungsverband gemacht worden sind, will ich mich als dessen Vorsitzender kurz äußern. - Ich begrüße es, daß die Überlegungen zur Novellierung des Gesetzes zurückgestellt sind. Deswegen sehe ich auch keinen Bedarf dafür, hier über die Frage zu diskutieren, welchen Grad an Leistungsfähigkeit der Verband erreicht hat. Unsere Einschätzung geht in eine ganz andere Richtung, als sie eben vorgetragen wurde. Der Verband ist dabei, seine Arbeitsfähigkeit in vollem Umfang nicht nur zu erreichen, sondern auch unter Beweis zu stellen. Wir werden das in Kürze vorführen.

Außerdem möchte ich vor einer Erweiterung des Aufgabengebiets warnen. Damit beschritte man ein sehr sensibles, labiles Feld und spräche, wie ich meine, eine Einladung aus, die Dinge noch einmal anderenorts zur Überprüfung zu stellen.

Der Gesetzentwurf geht den Weg, als Kriterium für die Erhebung von Lizenzentgelten Abfallstoffe zu wählen. Wenn man diesen Weg geht, muß man ihn, meine ich, konsequent gehen. Es kann nicht hingenommen werden, daß Wettbewerbsverzerrungen entstehen dadurch, daß für den gleichen Stoff und seine Beseitigung der eine Abgaben leisten muß und der andere nicht, und zwar nur deshalb nicht, weil der andere eine Kommune ist. - Ich danke Ihnen sehr, meine Damen und Herren.

Vorsitzender: Herzlichen Dank, Herr Dr. Pieper. - Im Rahmen des ersten Blocks rufe ich dann noch den Westdeutschen Hand-

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung
12. Sitzung (öffentlich)

18.06.1991
ga/al

werkskammertag auf, für den Herr Diplomkaufmann Beyer spricht.
Bitte!

Beyer (Westdeutscher Handwerkskammertag): Herr Vorsitzender!
Meine Damen und Herren! Gestatten Sie mir zunächst eine kurze
Vorbemerkung. - Sie haben zu dieser Anhörung den Westdeutschen
Handwerkskammertag, also die Dachorganisation der nordrhein-
westfälischen Handwerkskammern, eingeladen. Nicht eingeladen
wurden - mit Ausnahme der baugewerblichen Verbände - die Fach-
verbände des nordrhein-westfälischen Handwerks. Ich habe aber
die Stellungnahme, die ich hier abgeben werde, mit der Landes-
vereinigung der Fachverbände und einer Reihe von größeren
handwerklichen Verbänden abgestimmt, so daß Sie davon ausgehen
können, daß ich hier die Stellungnahme des gesamten nordrhein-
westfälischen Handwerks vortrage.

Nun aber zur Gesetzesvorlage. - Herr Dr. Pieper hat bereits
darauf hingewiesen, daß der Bundesgesetzgeber zur Zeit eine
Änderung des Bundesabfallgesetzes vorbereitet. Außerdem ist
ein neues Bundesgesetz zur Erhebung von Abfallabgaben in der
politischen Diskussion. Ein Referentenentwurf liegt bekannt-
lich bereits vor. Angesichts dieser in nächster Zeit bevorste-
henden Novellierung des Bundesabfallrechts erscheint es auch
dem nordrhein-westfälischen Handwerk wenig sinnvoll, das gel-
tende Landesrecht zu ändern. Mit der Novellierung des Landes-
abfallgesetzes sollte unseres Erachtens gewartet werden, bis
die neuen Bundesgesetze verabschiedet sind. Anderenfalls
könnte sich die Notwendigkeit ergeben, nach relativ kurzer

Geltungsdauer des neuen Gesetzes schon wieder nachzubessern. Das geltende Abfallrecht ist aber schon kompliziert genug, so meine ich, und für die von mir vertretenen Klein- und Mittelbetriebe des Handwerks ohnehin kaum mehr durchschaubar. Man sollte es diesen Betrieben durch in kurzen Abständen erfolgende Novellierungen nicht noch schwerer machen, als es ohnehin schon ist.

Gestatten Sie einige Hinweise zu einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs. Ich beschränke mich hierbei auf Schwerpunkte; denn die schriftliche Stellungnahme des Westdeutschen Handwerkskammertags liegt Ihnen ja bereits vor.

In § 1 Abs. 1 Nr. 2 wird der stofflichen Abfallverwertung ausdrücklich Vorrang eingeräumt. Angefallene Abfälle, insbesondere Glas, Papier, Metall, Bauschutt usw., sollen in den Stoffkreislauf zurückgeführt werden. - Für eine Reihe von Handwerksbetrieben - ich erwähne hierbei insbesondere die Bauunternehmen - bedeutet dies, daß gegebenenfalls Zwischenlager eingerichtet werden müssen. Solche Zwischenlager müssen jedoch nach den Bestimmungen der Landesbauordnung genehmigt werden. Das betrifft sogar schon Aufschüttungen mit mehr als 30 m² Grundfläche und 2 m Höhe. Sie können sich leicht ausrechnen, daß eine solche Aufschüttung mit einem Volumen von 60 m³ weniger ist als das, was bereits bei der Ausschachtung eines Kellers für ein Einfamilienhaus anfällt. Wir sind deshalb der Auffassung, daß die vorgesehene Bestimmung des Landesabfallgesetzes nur realisiert werden kann, wenn die Lagerung durch

eine entsprechende Änderung der Landesbauordnung wesentlich erleichtert wird.

Ein Hinweis zu § 3, zur Abfallberatung. - Das nordrhein-westfälische Handwerk begrüßt es grundsätzlich, daß die Kreise und kreisfreien Städte zur Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung und Verwertung von Abfällen verpflichtet sind. Auch stimmen wir dem in der Begründung zu dieser Bestimmung gegebenen Hinweis zu, daß auch sachkundige Dritte, z. B. die Verbraucherzentrale, herangezogen werden können. Nun besteht nach dem Wortlaut die Informations- und Beratungspflicht auch gegenüber der gewerblichen Wirtschaft. Es steht zu befürchten, daß kommunale Abfallberater angesichts der Branchenvielfalt und der nahezu unüberschaubaren Fülle von Problemsituationen gerade im Bereich der mittelständischen Wirtschaft damit restlos überfordert sind.

Das nordrhein-westfälische Handwerk, sowohl die Kammern als auch die Fachverbände, verfügen über ein in Jahrzehnten gewachsenes Know-how in der Beratung von Klein- und Mittelbetrieben. Seit Beginn des vorigen Jahres gibt es darüber hinaus ein eigenes Zentrum des Handwerks für Umweltschutz und Energietechnik mit Sitz in Oberhausen. Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob Beratungsfunktionen für Handwerksbetriebe nicht besser von Beratern der Handwerksorganisation wahrgenommen werden sollten. Das nordrhein-westfälische Handwerk wäre dazu grundsätzlich auch bereit. Ich muß jedoch ausdrücklich hinzufügen, daß eine solche Lösung nur dann in Betracht kommen kann, wenn eine Finanzierung der Bera-

tung im Rahmen der Bestimmungen des neuen § 9 Abs. 2, etwa in Form eines Umlageverfahrens, erfolgen kann.

Um möglichen Bedenken vorzubeugen, die dahin gehen, daß dann die Abfallberatung von Gewerbebetrieben letztlich von privaten Abfallerzeugern finanziert würde, sage ich: Denken Sie bitte an die in § 5 Abs. 2 enthaltene Kleinmengenregelung für Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe. Von dieser Bestimmung werden sicherlich weite Bereiche des nordrhein-westfälischen Handwerks betroffen. Damit sind Handwerksbetriebe auch in erheblichem Umfang am Gebührenaufkommen beteiligt.

Ich komme damit zu § 5 Abs. 2, dieser bereits erwähnten Kleinmengenregelung für Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe. - Diese Bestimmung ist nur dann praktikabel, wenn zugleich eine Befreiung von der Transportgenehmigungspflicht erfolgt. Andernfalls würden Kleinbetriebe schlechtergestellt als jeder normale Haushalt.

Nun einige Hinweise zu dem in § 5 b enthaltenen betrieblichen Abfallwirtschaftskonzept. Im Zusammenhang mit dieser Bestimmung ergibt sich nämlich eine Reihe von Fragen.

Zunächst einmal erscheint uns der Begriff "Erzeuger von Abfällen" klärungsbedürftig. Wer ist z. B. Abfallerzeuger, wenn ein Bauunternehmen im Auftrag eines Kunden Abbrucharbeiten oder Ausschachtungen vornimmt? Wer ist Abfallerzeuger, wenn ein Elektrounternehmen im Auftrag eines Privatkunden Leuchtstoffröhren auswechselt? - Wir meinen, daß in beiden Fällen der

Auftraggeber, also der Kunde, Abfallerzeuger ist. Die Entsorgung müßte dann über den Hausmüll erfolgen.

Nach den Bestimmungen des § 5 b soll ein Abfallerzeuger verpflichtet werden, ein Jahr nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes ein betriebliches Abfallwirtschaftskonzept zu erarbeiten. - Das ist in der Praxis nicht realisierbar. Ich meine, es sind mindestens drei Jahre Vorlaufzeit erforderlich. Im übrigen kann ein betriebliches Abfallwirtschaftskonzept erst dann erstellt werden, wenn für das jeweilige Gebiet ein Abfallentsorgungsplan vorliegt.

Außerdem ist der in § 5 b Abs. 2 Nr. 3 verlangte Nachweis einer fünfjährigen Entsorgungssicherheit zur Zeit nicht zu erbringen, da in vielen Gemeinden die Entsorgungskapazitäten für diesen Zeitraum gar nicht ausreichen.

Schließlich gibt der Absatz 3 der zuständigen Abfallwirtschaftsbehörde die Möglichkeit, ein fachtechnisches Sachverständigengutachten zum notwendigen Inhalt dieses betrieblichen Abfallwirtschaftskonzepts einzuholen, wenn dieses Konzept erhebliche Mängel aufweist. - Wir meinen, daß dem Unternehmen dabei zunächst einmal ein Nachbesserungsrecht einzuräumen ist.

Lassen Sie mich zum Schluß noch kurz auf den § 15 zu sprechen kommen. - Herr Dr. Pieper hat bereits darauf hingewiesen, daß das Aufkommen aus den Lizenzentgelten bislang zweckgebunden ist und ausschließlich zu verwenden ist für Maßnahmen zur Gefahrenabwehr bei Altlasten, wenn der Grundstückseigentümer

nicht leistungsfähig war oder wenn es sich um ein herrenloses Grundstück handelte. Das trifft auf kommunale Grundstücke auf keinen Fall zu. Wir lehnen die nunmehr vorgesehene Einbeziehung kommunaler Grundstücke, bei denen die Ordnungspflicht im Wege des Erwerbs vor dem 31.12.1990 auf die Gemeinde oder den Kreis übergegangen ist, ab. Ebenfalls lehnen wir es ab, Aufwendungen für die Sicherung oder Sanierung von Altlasten mit einzubeziehen, um Grundstücke einer von der Gemeinde angestrebten Nutzungsart zuführen zu können. Das Aufkommen aus den Lizenzentgelten kann nicht dazu dienen, so meine ich, in weitem Umfang kommunale Aufgaben zu finanzieren. - Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Vorsitzender: Vielen Dank, Herr Beyer. - Einen besonderen Dank möchte ich denjenigen sagen, die vorgetragen haben. Die Redezeit wurde jeweils eingehalten. Das ist ein gutes Beispiel für die nächsten Runden, weil wir ja die Absicht haben, mit der Anhörung heute beizeiten fertig zu werden.

Den ersten Vortragsblock stelle ich jetzt zur Diskussion. Wer von den Damen und Herren der Fachausschüsse des Landtags wünscht das Wort? - Herr Kuhl!

Abgeordneter Hans-Joachim Kuhl (F.D.P.): Ich habe eine Frage an die Vertreter der Städte und Gemeinden sowie des Landkreistages. - Sind Sie der Auffassung, daß Sie den in § 5 a - Kommunales Abfallwirtschaftskonzept - geforderten Nachweis

einer zehnjährigen Entsorgungssicherheit zum jetzigen Zeitpunkt überhaupt antreten können?

Dr. Janbernd Oebbecke (Landkreistag Nordrhein-Westfalen): Es ist ganz ohne Frage, daß Vorschriften des Landesabfallgesetzes die Entsorgungssicherheit für sich gesehen nicht verbessern.

Die zehnjährige Entsorgungssicherheit entsprach beispielsweise dem Diskussionsstand in meinem Verband. Es gibt auch eine Handreichung zu der letzten Novelle des Landesabfallgesetzes, in der wir empfohlen haben, die zehnjährige Entsorgungssicherheit vorzusehen. Wie wir alle wissen, ist es nichtsdestoweniger in dem einen oder anderen Falle zu Problemen gekommen.

Wir gehen davon aus, daß es auch zukünftig zu Problemen kommt. Es ist ganz bestimmt so, daß sich über die Forderung, in einem Abfallwirtschaftskonzept bestimmte Zeiträume für die Entsorgungssicherheit vorzusehen, weder bei den Kommunen noch - das ist hier ausgeführt worden - bei den Unternehmen Entsorgungssicherheit herstellen läßt. Was Sie erzwingen können und was in seiner Bedeutung auch unbestritten ist, ist das Nachdenken darüber und ist ein Planungszeitraum. Wir neigen inzwischen dazu anzunehmen, daß für die Deponie ein Planungszeitraum von zehn Jahren eher zu kurz ist und daß man bei einem kommunalen Abfallwirtschaftskonzept eher ein wenig länger nachdenken müßte.

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung
12. Sitzung (öffentlich)

18.06.1991
ga/al

Abgeordnete Dr. Annemarie Schraps (CDU): Ich habe zwei kurze Fragen. - Erstens. Sie alle oder einige von Ihnen haben den Zeitpunkt der Novellierung als verfrüht bezeichnet, da die Ergebnisse der Beratung auf der Bundesebene noch nicht vorliegen. Wie ist Ihre Position dazu, daß heute von den Kommunen dringlichst Abfallwirtschaftspläne oder -konzepte gefordert werden, ohne daß bisher Abfallwirtschaftspläne auf allen Ebenen und in allen Bereichen vorliegen?

Zweitens. Ich möchte wissen, wie sie im Hinblick auf Hausmüllverbrennungsanlagen den § 6 des Bundesabfallgesetzes bewerten, in dem steht: Die Länder stellen für ihren Bereich Pläne zur Abfallentsorgung nach überörtlichen Gesichtspunkten auf. In diesen Abfallentsorgungsplänen sind geeignete Standorte für die Abfallentsorgungsanlagen festzulegen. - Dies bezieht sich - ich wiederhole es - speziell auf den Bereich Hausmüll.

Vorsitzender: Herr Oebbecke, bitte schön!

Dr. Janbernd Oebbecke (Landkreistag Nordrhein-Westfalen): Ich hoffe, daß ich verstanden werde!

Vorsitzender: Versuchen Sie es bitte ohne Mikrofon. - Ich bitte jetzt doch darum, daß jemand von der Technik dazukommt. Bei diesem Frage-und-Antwort-Spiel ist das mit der Mikrofonanlage des Plenarsaals etwas schwierig.

(Zuruf: Herr Vorsitzender, hier versteht man überhaupt nichts!)

- Mein Mikrofon funktioniert jetzt. - Ich wiederhole: Ich muß darum bitten, daß jemand von der Technik dazukommt, weil das hier oben jetzt etwas durcheinander geht. Mit der Antwort auf die Frage stimmt die Reihenfolge hier oben nicht mehr. Durch die dazwischengeschobenen Antworten nach den Wortmeldungen der Kollegen und Kolleginnen entsteht die Kompliziertheit. Wir werden versuchen, das zu regeln.

Herr Dr. Oebbecke, versuchen Sie es bitte einmal so!

Dr. Janbernd Oebbecke (Landkreistag Nordrhein-Westfalen): Wir haben es - das zeigt die Novelle ganz deutlich - mit einem gewissen Umdenkungsprozeß zu tun, und das geht auch über Nordrhein-Westfalen hinaus. Der Bundesgesetzgeber, der das Bundesabfallgesetz und damit auch den § 6 erlassen hat, geht davon aus, daß es gerade hinsichtlich der Kapazität von Anlagen, etwa auch von Hausmüllverbrennungsanlagen, zweckmäßig sein kann - das gilt in anderen Ländern mit kleineren Kreisen und kreisfreien Städten sehr viel stärker als in Nordrhein-Westfalen -, das überörtlich zu regeln, also nicht nur in der einzelnen entsorgungspflichtigen Körperschaft, sondern landesweit darüber nachzudenken: Welche Anlagen brauchen wir? Wo sollen sich diese Anlagen zweckmäßigerweise befinden?

Es hat sich aber auch gezeigt - damit verrate ich kein Geheimnis -, daß es mit der Vorstellung, daß die Festlegungen in den Abfallwirtschaftsplänen in Nordrhein-Westfalen durch die Regierungspräsidenten getroffen werden, nicht so recht funktioniert. Als Kommunen sehen wir das natürlich mit einem lachenden und einem weinenden Auge. Das weinende Auge gilt dem Umstand, daß wir hier eine Verantwortung übernehmen sollen - die Novelle macht das, wenn man die Änderungen zusammen sieht, ganz deutlich -, der sich das Land nicht gewachsen zeigt. Es wird deutlich, daß das Land auch die Festlegungen, die es treffen könnte, jedenfalls ausweislich des Entwurfs der Landesregierung nicht treffen will, nämlich klare Aussagen zur Verbrennung. Das lachende Auge gilt dem Umstand, daß wir uns in unserer Auffassung bestätigt fühlen, daß die Kommunen vor Ort eben ortsnah und dezentral unter Umständen eher in der Lage sind, solche Festlegungen zu treffen, als dies landesweit möglich ist.

Konkret zu Ihren Fragen. - Es gibt einen Gesetzentwurf des Bundesrats, der im Bundesrat auch eine Mehrheit gefunden hat, und zwar schon vor der letzten Landtagswahl, und nach dem der § 6 des Bundesabfallgesetzes geändert werden soll in einem Sinne, daß jedenfalls auch die bei uns bestehenden Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der jetzt im Gesetzentwurf der Landesregierung vorgeschlagenen Regelung ausgeräumt würden.

Die Bundesregierung hat dazu in einem Sinne Stellung genommen, der bei uns jedenfalls die Zweifel daran ausgeräumt hat, daß sie vielleicht dagegen sein könnte. Wir gehen davon aus, daß

das Bundesabfallgesetz in absehbarer Zeit so geändert wird, daß das Land die Regelung so treffen kann, wie sie vorgesehen ist.

Politisch gehe ich davon aus, daß, was jedenfalls die Festlegung von Entsorgungsstandorten anbelangt, eine gemeinsame Verantwortung des Landes und der Kommunen besteht, und daran wird sich auch durch den jetzt vorgelegten Entwurf, wenn er denn Gesetz wird, nichts ändern. Die Situation ist doch die, daß wir als Kommunen entsorgungspflichtig sind und daß wir uns nicht mit dem Hinweis darauf, irgend jemand habe keinen Entsorgungsstandort vorgesehen, aus dieser Verantwortung ziehen können. Auf der anderen Seite kann das Land nicht ernsthaft glauben, es werde die Verantwortung in diesem Bereich jetzt auf andere abschieben können; denn spätestens im Bereich der Landesplanung, Gebietsentwicklungsplanung ist das Land und ist der Minister wieder in der Mitverantwortung. Wir sehen den Entwurf in dem Bereich gelassen.

Daß es nach wie vor einen Bedarf an überregionaler Abstimmung gibt, ist unbestreitbar. Ein Standort ist im wesentlichen als Standort problematisch; wie groß die einzelne Anlage ist, ist im Grunde, wie die Erfahrung zeigt, sekundär. Es gibt eine Reihe von Beispielen für diese Zusammenarbeit. Das älteste oder auch bekannteste Beispiel ist die Zusammenarbeit von Bielefeld und Herford. Bielefeld verbrennt. Herford deponiert. Das funktioniert eigentlich sehr gut. Wir hoffen, daß es im Zusammenhang mit dem Land noch mehr zu diesen Lösungen kommt.

Vorsitzender: Vielen Dank, Herr Dr. Oebbecke. - Ich gebe jetzt Herrn Mai von der Fraktion DIE GRÜNEN das Wort und hoffe, daß das mit dem Mikrofon funktioniert.

Abgeordneter Gerhard Mai (GRÜNE): Ich habe eine Frage an Herrn Dr. Pieper von der Vereinigung der Industrie- und Handelskammern. - Herr Dr. Pieper, Sie haben ausgeführt, daß Sie verfassungsrechtliche Bedenken gegen den Gesetzentwurf haben. Können Sie die konkretisieren und beispielhaft nennen?

Dr. Theodor Pieper (Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen): Ich habe insoweit auf den Vorschlag des Gesetzentwurfs abgehoben, eine Rangfolge zwischen Vermeidung, stofflicher Verwertung, Behandlung und Deponierung aufzustellen. Das Bundesgesetz sieht eine solche Rangfolge nicht vor. Wir bewegen uns im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung, und deswegen ist das Land gehindert, abweichende Regelungen zu treffen, solange das Bundesgesetz unverändert in Kraft ist. Das ist ganz einfach die Rechtslage.

Abgeordneter Klaus Strehl (SPD): Wir legen natürlich großen Wert auf eine gute Praktikabilität des Gesetzes. Deswegen noch eine vertiefende Frage an Herrn Beyer. - Herr Beyer, Sie haben in bezug auf den § 5 b des Entwurfs - Betriebliches Abfallwirtschaftskonzept - gesagt, der Zeitraum von einem Jahr sei unter keinen Umständen einzuhalten; er sei unrealistisch.

Nun kann ich mir in der Tat vorstellen, daß es sinnvoll wäre, für das unter den Nrn. 2 und 4 des Absatzes 2 Geforderte einen etwas längeren Zeitraum vorzusehen. Können Sie dazu noch vertiefend Ausführungen machen? Welcher der in Absatz 2 genannten vier Punkte würde in der Praxis die größten Schwierigkeiten machen? Welcher zeitliche Horizont schwebt Ihnen für das in den Nrn. 2 und 4 des Absatzes 2 Genannte vor?

Beyer (Westdeutscher Handwerkskammertag): Wir haben es bei der Klientel, die ich vertrete, mit Klein- und Mittelbetrieben zu tun, die nicht - wie größere Industrieunternehmen - über Fachpersonal verfügen, das so etwas erledigt. Das sind in Nordrhein-Westfalen rund 140 000 Betriebe. Wir können auch seitens der Kammern und Fachverbände nicht jedem einzelnen Betrieb bei der Erstellung eines Abfallwirtschaftskonzepts behilflich sein. Das heißt: Die Betriebe müssen das im wesentlichen selbst erledigen.

§ 5 b Abs. 2 Nr. 1 erfordert Angaben über Art, Menge und Verbleib der zu entsorgenden Abfälle. - Diese zu liefern wird in vielen Betrieben, glaube ich, möglich sein. Wir machen im Augenblick auch eine Art Abfallkataster des nordrhein-westfälischen Handwerks. Da kann man, glaube ich, noch am ehesten mit Informationen behilflich sein.

Bei der Nr. 2 ist das, wie Sie vermuten, schon wesentlich schwieriger. Es geht um die Darstellung der getroffenen und geplanten Abfallvermeidungs- und Verwertungsmaßnahmen. - Das

kann der normale Handwerksmeister, wenn Sie nur einmal den Verwertungsbereich nehmen, zur Zeit oft gar nicht leisten.

Auf die Nr. 3 habe ich in meinen Ausführungen besonders hingewiesen. Darin geht es um den Nachweis einer fünfjährigen Entsorgungssicherheit. - Den kann im Augenblick kaum jemand liefern. Das ist zur Zeit gar nicht zu liefern; denn es fehlen die entsprechenden Deponiekapazitäten auf kommunaler Ebene.

Nach der Nr. 4 müssen Ausführungen zur umweltverträglichen Entsorgbarkeit der erzeugten Produkte nach Wegfall der Nutzung enthalten sein. - Dazu will ich Ihnen einmal ein Beispiel nennen: Ein Bauunternehmen, ein handwerkliches Bauunternehmen, erstellt ein Einfamilienhaus. Jetzt machen Sie einmal Ausführungen zur umweltverträglichen Entsorgbarkeit eines kompletten Hauses! Solche Ausführungen können Sie vielleicht noch bei Industrieprodukten machen. Man hat bei der Formulierung dieser Bestimmung, so glaube ich, in erster Linie auch an solche Industrieprodukte gedacht. Wenn es aber um sehr komplexe Dinge wie etwa ein Haus mit Inneneinrichtung geht, ist wirklich die Frage, wer das leisten soll. Ein kleiner Betrieb kann das erst recht nicht! - Es ist also schon schwierig genug, überhaupt bestimmte Angaben zu machen. Das geht dann zumindest nicht in dieser kurzen Frist.

Abgeordnete Bärbel Höhn (GRÜNE): Zunächst möchte ich Herrn Oebbecke ansprechen. Herr Oebbecke, ich habe mich über eine Aussage ein bißchen gewundert und mich gefragt, wie Sie dazu

kommen zu sagen, alle Fraktionen sprächen sich eindeutig für die Verbrennung aus. Ich möchte gerne wissen, wo Sie das, was uns angeht, gelesen haben. Ich gehe schon davon aus, daß Sie - ich kenne Sie ja aus mehreren Veranstaltungen - Sachen konsequent und gründlich lesen. Aus unserem Gesetzentwurf ist eigentlich deutlich zu entnehmen, daß dann, wenn die strikte Getrenntsammlung, die in unserem Entwurf vorgesehen ist, durchgeführt wird und die Abfälle entsprechend behandelt werden, ein Einstieg in den Ausstieg aus der Verbrennung möglich ist, somit weitere Verbrennungsanlagen nicht notwendig sind, im Gegenteil, sogar eine Kapazitätsreduzierung notwendig ist.

Dann habe ich noch eine Frage. - Aus vielen Gesprächen vor Ort ist mir deutlich geworden, daß die meisten Kommunen Probleme mit der Umsetzung der Gesetze haben, daß es also weniger an den Gesetzen selber hakt, als vielmehr an der Umsetzung, also am sogenannten Vollzugsdefizit. Deshalb die Frage an die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände: In welcher Form müßten von der Landesregierung Hilfestellungen gegeben werden, um dieses Gesetz überhaupt umsetzen zu können, oder sehen Sie als Vertreter dieses Bereichs da überhaupt keine Probleme?

Dr. Janbernd Oebbecke (Landkreistag Nordrhein-Westfalen): "die Verbrennung oder anderweitige thermische Behandlung von Abfällen nur für die Abfälle zuzulassen, für die alle Maßnahmen der Nrn. 1 bis 4 ausgeschöpft sind" - das nennen wir "Restmüll" - "und deren Ablagerung ohne thermische Behandlung gesundheits-

gefährdender und weniger umweltverträglich" - davon gehen wir nach dem Gutachten des Rats von Sachverständigen für Umweltfragen aus - "ist." - Diese Aussage steht im Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN als Ziel der Abfallwirtschaft. Wir haben diese Formulierung so verstanden - ich meine, man kann sie eigentlich auch nur so verstehen -, daß auch Sie als Fraktion DIE GRÜNEN die Verbrennung als Ultima ratio - um nichts anderes geht es - zulassen wollen. Es wäre bedauerlich, wenn der Konsens, den wir in dieser Frage glaubten feststellen zu können, an dieser Stelle bröckelte.

Zur Frage des Vollzugsdefizits. - Es gibt unbestreitbar ein Vollzugsdefizit. Allerdings ist das in den einzelnen Bereichen der Umweltverwaltung unterschiedlich. Im Bereich des Abfalls gibt es, was jedenfalls den Hausmüll angeht, ein Vollzugsdefizit nicht mehr so sehr in dem Sinne, daß Abfall irgendwo unsachgemäß entsorgt wird. Ein erhebliches Vollzugsdefizit haben wir nach wie vor bei der Umsetzung der teilweise ja nun wirklich recht bürokratischen Vorschriften des Abfallrechts und gerade auch des Rechts im Sonderabfallbereich. Das hat z. B. auch der Versuch gezeigt, Lizenzentgelte und dieses Lizenzmodell umzusetzen. Es stellte sich heraus: Große Mengen sogenannter Sonderabfälle werden durchaus ordnungsgemäß entsorgt, aber ohne die entsprechenden Scheine. - Die Entsorgung läuft also in der Sache vernünftig, aber es wird nicht klar festgestellt "Ist der Abfall nun ausgeschlossen; ist der Betreffende beauftragt, das selbst zu machen?", sondern der Betreffende hat das einfach gemacht. - Das läßt sich aber vergleichsweise leicht auch bürokratisch reparieren.

Richtig ist, daß die - ich will nicht sagen: große Hektik - inzwischen doch ziemlich hohe Frequenz der Änderungen des Landesrechts im Bereich der Umwelt - sie sind nicht in jedem einzelnen Punkt sachlich geboten; man hätte sich, wenn es nur um Verbesserungen in der Sache gegangen wäre, eine sehr viel kürzere Novelle vorstellen können - für uns den Vollzug erschwert. Sie erschwert den Vollzug schon deshalb, weil jeder glaubt, seine Probleme würden mit der nächsten Novelle gelöst, und die nächste Novelle kommt ja ganz schnell.

Das ist eine unglückliche Entwicklung. Hierbei müßte gerade auch im Interesse der kommunalen Selbstverwaltung vielleicht doch etwas Ruhe einkehren. Langfristige Entwicklungslinien müßten deutlich werden. Auch müßte sicher sein, worauf man sich verlassen kann.

Daß es in einem sich stark entwickelnden sozialen Bereich und in einem sich auch rechtlich noch stark entwickelnden Bereich - ich habe auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs hingewiesen - hin und wieder notwendig ist, gewisse Anpassungen vorzunehmen, ist unbestritten. Bei einem Teil der jetzt vorgeschlagenen Vorschriften handelt es sich sicherlich um solche Anpassungen. Wir würden uns aber von der Landesregierung wünschen, daß sie auf etwas größere Kontinuität und auf etwas größere Klarheit Wert legte. Die Nachbesserung an den Vorschriften über die Abfallwirtschaftskonzepte ist in hohem Maße entbehrlich.

Abgeordneter Bernhard Flessenkemper (SPD): Ich spreche die Planung und Durchsetzung von Verbrennungsanlagen an. - Wir haben Zuschriften zum Entwurf, die ausdrücklich die Verlagerung auf die kommunale Ebene begrüßen und bestätigen, und zwar deshalb, weil damit der Druck auf die Stufen verstärkt wird, die davor liegen, also Vermeidung und Verringerung, und weil im Bereich der Kommune das Vermeidungspotential einfach am größten ist.

Nun haben sich ja einige Vertreter dagegen ausgesprochen und haben nach wie vor für die Mittel- bzw. Landesinstanz plädiert, soweit es um die Planung und Durchsetzung von Verbrennungsanlagen geht. Mich würde jetzt einmal interessieren, ob diese Vertreter auch alternative Instrumente oder Strategien zu der Frage darstellen können, wie dann ein entsprechender Druck vor Ort bewerkstelligt werden kann.

Dr. Theodor Pieper (Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen): Herr Abgeordneter, meine Ausführungen gingen dahin, es erscheine erforderlich, die Verantwortlichkeit bei der Mittelinstanz - ich füge hinzu: beim Land - zu lassen und die kommunale Seite zusätzlich in die Pflicht zu nehmen. Das ist ja ein Weg, der in diese Richtung weist.

Im übrigen wird auch dies das Problem nicht lösen; denn eines steht fest - ob wir das gern hören wollen oder nicht; ich wiederhole das -: Es ist unstreitig, daß unerträgliche Defizite

unter der Überschrift Entsorgungssicherheit vorhanden sind. Diese sind vorhanden, obwohl es an dem Einsatz der Verantwortlichen, Besserungen zu erreichen, nicht gefehlt hat. Ich erwähne ausdrücklich den Umweltminister Matthiesen. Wenn gleichwohl die notwendigen Erfolge nicht eintreten, dann stellt sich doch die Frage, ob angesichts der Realität das Instrumentarium, so wie es vorhanden ist, ausreicht. Meine Schlußfolgerung ist: Das ist nicht der Fall. Die Schritte, die der Gesetzentwurf in die Richtung geht, hierbei etwas zu ändern, werden den gewünschten Erfolg auch nicht haben, weil sie zu zaghaft sind. An diese Sache muß man viel konsequenter herangehen.

Wir haben - das will ich in diesem Hohen Hause ganz bewußt wiederholen - beispielsweise bei dem Entsorgungskongreß, den wir im August letzten Jahres durchgeführt haben, unter anderem einen Vorschlag gemacht. Da es nur um wenige im Land erforderliche Standorte für Anlagen der thermischen Behandlung von Sonderabfall geht - man braucht ja nicht weiß Gott wie viele Standorte - und da schon zuviel Zeit vertan worden ist, stellt sich hier doch die Frage, ob nicht der Landesgesetzgeber im Wege des Gesetzgebungsverfahrens Standorte bestimmt. Der Weg ist nach dem Bocksbergurteil des Bundesverfassungsgerichts zulässig. Es ist ein Weg, der im übrigen auch mit dem Maßnahmegesetz für die ostdeutschen Länder beschritten wird.

Ich sage noch einmal ausdrücklich: Ich möchte hier keineswegs einer generellen Vermischung der Verantwortlichkeiten auf den verschiedenen Staatsebenen das Wort reden. Es geht aber doch

um Anlagen von unstreitig erhöhter, sogar sehr hoher Gemeinwohlbedeutung. Wenn das Gemeinwesen nicht in der Lage ist, mit dem jetzt verfügbaren Instrumentarium, so wie es praktiziert wird, das zu erreichen, was das Gemeinwohl verlangt, dann müssen andere Instrumente eingesetzt werden. Dieses Instrument hat der Landtag beispielsweise.

Was die kommunale Seite anbelangt, so habe ich mir auch erlaubt, wohlwissend, daß das auf Widerspruch stößt, einen Vorschlag zu unterbreiten. - Die Gemeinden sind Teil des Staatswesens mit Verantwortung für ihren Bereich. Es gibt Gemeinden, die dieser Verantwortung mehr nachkommen, und andere, die dieser Verantwortung weniger nachkommen. Daraus haben wir gefolgert, man solle über ein Bonus-Malus-System im Rahmen des Gemeindefinanzierungssystems nachdenken. Es ist wohl erforderlich, daß man auch etwas unkonventionelle Dinge ins Auge faßt, damit wir auf diesem Feld überhaupt in der nötigen Schrittdichte nach vorn kommen. - Das nur als zwei Beispiele. Wir könnten das vertiefen.

Ich habe mich im übrigen auf das Rechtsgutachten bezogen, das die Wirtschaft vorgelegt hat und das ich Ihnen gern noch einmal zur Verfügung stelle. Darin ist eine ganze Fülle konkreter Einzelmaßnahmen aufgeführt, die in ihrem Zusammenwirken durchaus eine Veränderung und Verbesserung erreichen würden.

Vorsitzender: Herr Dr. Pieper, es wäre gut, wenn uns dieses

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung
12. Sitzung (öffentlich)

18.06.1991
ga/al

Rechtsgutachten offiziell zuginge. Wir würden für die Verteilung an alle vier Fraktionen sorgen.

Die nächste Wortmeldung kommt von Frau Dr. Schraps. Bitte!

Abgeordnete Dr. Annemarie Schraps (CDU): Ich habe eine Frage zur Abfallberatung an Herrn Beyer und an Herrn Dr. Pieper. - Die Abfallberatung soll ja in Zukunft nur noch von den zuständigen Behörden durchgeführt werden. Halten Sie diese bei der Vielfalt der Beratungsnotwendigkeiten, die auf diese Behörden zukäme, nicht für überfordert? Ich denke gerade auch an Handwerksbetriebe. Dort ist ja eine unglaubliche Vielfalt vorhanden. Könnten Sie sich vorstellen, daß wir eine Möglichkeit finden, die Beratung, die bis jetzt schon von der Wirtschaft, von der Industrie durchgeführt worden ist, mit einzubinden? Wie könnte eine zukünftige Abfallberatung nach Ihren Vorstellungen aussehen?

Beyer (Westdeutscher Handwerkskammertag): Frau Dr. Schraps, ich halte den kommunalen Abfallberater, der heute den Verbraucher beraten soll, morgen in einen Handwerksbetrieb kommt und vielleicht am dritten Tage in irgendeinem Industrieunternehmen ist, mit dieser Aufgabe für restlos überfordert. Das ist gar nicht zu leisten.

Wir im Handwerk haben ein seit Jahren ausgebautes Beratungswesen, im betriebswirtschaftlichen Bereich, im betriebstechni-

schen Bereich. Seit einem Jahr befassen wir uns auch sehr intensiv mit der Umweltberatung. Diese Leistung könnten wir also, glaube ich, besser erbringen als ein kommunaler Berater. Die Frage ist nur, wie das zu finanzieren ist.

Ich hatte mir ja in meinem Vortrag den Vorschlag erlaubt, einmal darüber nachzudenken, ob man das auch im gewerblichen Bereich über das Gebührenaufkommen machen kann, mit dem man ja solche Beratungsstellen finanzieren will. Wir wären dann dazu bereit, unser Know-how zur Verfügung zu stellen und speziell für den handwerklichen Bereich, also für Klein- und Mittelbetriebe, Beratungsstellen bei Kammern und bei Fachverbänden einzurichten. Diesen Vorschlag sollte man, glaube ich, gründlich bedenken. In der Gesetzesbegründung ist ja auch die Rede davon, daß die Verbraucherorganisationen das machen können, soweit es die Verbraucher angeht. Angesichts dessen wäre das eigentlich ein ganz folgerichtiger Schritt, den man tun sollte.

Dr. Theodor Pieper (Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen): Eines ist nie gut, nämlich wenn jemand ein Monopol für sich beansprucht. Ich will jetzt nur sagen, daß eine kommunale Abfallberatung dort eingerichtet werden kann, wo die erforderlichen Leistungen sonst nicht erbracht werden. Ich glaube, daß das ein besserer Weg wäre.

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung
12. Sitzung (öffentlich)

18.06.1991
ga/al

Abgeordneter Hans Peter Lindlar (CDU): Ich habe noch eine Frage an die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände. - Bei einem Vergleich der Gesetze sieht man z. B., daß das Land Bayern in seinem neuen Abfallgesetz eine Mindestausstattung mit Einrichtungen in den einzelnen Kreisen vorschreibt. Dabei wird eine Zusammenarbeit von kreisfreien Städten und Landkreisen in der Form angestrebt, daß die Müllverbrennung im wesentlichen in den Städten angesiedelt wird, wo auch entsprechende Nutzungsmöglichkeiten, z. B. über Fernwärme, bestehen, und daß die flächenintensiven Anlagen, die Deponien, in den Landkreisen, die um die Städte herum liegen, angesiedelt werden. Im Bereich Niederbayern z. B. ist das wohl auch realisiert.

Frage: Sehen Sie einen solchen Interessenausgleich, der ja im Grunde genommen sehr sinnvoll ist, aus eigener Zusammenarbeit der entsorgungspflichtigen Körperschaften für machbar an, oder erscheint es Ihnen sinnvoller, eine solche Regelung im Landesgesetz festzuschreiben?

Dr. Janbernd Oebbecke (Landkreistag Nordrhein-Westfalen): Eine solche Zusammenarbeit ist - das beweisen auch Beispiele - sicherlich möglich. Wie alles im kommunalen Bereich wird es aber freiwillig nicht hundertprozentig flächendeckend erfolgen.

Wir gehen davon aus, daß die vorhandenen Kooperationen, die sich bewährt haben, ausgebaut werden. Wir gehen weiter davon

aus, daß es auch künftig in erheblichem Umfang zu Kooperationen kommen wird.

Das Problem liegt in Nordrhein-Westfalen aber anders als in Bayern. In Nordrhein-Westfalen haben wir die Situation, daß, was den Hausmüll anbelangt, das Ruhrgebiet und die ruhrgebietsnahen Bereiche vergleichsweise wenig Probleme haben - ich sage das mit aller Vorsicht; jedenfalls gilt das in einigen Bereichen -, da es mit den Standorten nicht so hapert. Wir haben an der Rheinschiene die Situation, etwa im Köln-Bonner-Raum, daß sich die kreisfreien Städte sehr schwer tun, auch nur Standorte für die Verbrennungsanlagen zu finden. Daß der kreisangehörige Raum - ich will es einmal vorsichtig sagen - sehr erfreut wäre, wenn es zu einer Arbeitsteilung in dem von Ihnen skizzierten Sinne käme, und dazu auch bereit wäre, ist sicherlich richtig. Ob sie sich in vollem Umfang verwirklichen läßt, ist aber doch sehr die Frage. Das ist durchaus offen.

Mit einer entsprechenden Vorschrift im Gesetz täten wir uns da keineswegs leichter, da das wirklich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen entschieden werden muß.

Herr Vorsitzender, wenn Sie gestatten, würde ich gern noch einige Worte zur Beratung sagen, die ja vorhin mehrfach angesprochen worden ist. - Die kommunalen Spitzenverbände haben vorgeschlagen, die gesamte Abfallberatung den Kommunen zu übertragen, nicht im Sinne eines Monopols, sondern im Interesse der Auflösung der bisher im Gesetz enthaltenen Unterschei-

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung
12. Sitzung (öffentlich)

18.06.1991
ga/al

zung zwischen der Zuständigkeit der entsorgungspflichtigen Körperschaft einerseits und der unteren Abfallwirtschaftsbehörde andererseits; denn für die Beratung der Besitzer ausgeschlossener Abfälle - das sind zu einem guten Teil auch die Handwerksbetriebe, soweit es um die Mengen geht, die Herr Beyer angesprochen hat - sind die unteren Abfallwirtschaftsbehörden zuständig. Das können die Kommunen auch nicht über Gebühren finanzieren.

Der gesamte Bereich ist vor drei Jahren sehr schnell mit der damaligen Novelle ins Gesetz gekommen. Wir hatten damals auch nicht in demselben Maße wie jetzt Gelegenheit, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Im gesamten Bereich der Beratung gibt es Verbesserungsmöglichkeiten. Wir glauben, daß der Vorschlag, den wir jetzt zur Änderung der Vorschriften über die Beratung unterbreitet haben, eine Öffnung gestattete und es ermöglichte, auch zu solchen Kooperationen zu kommen, wie sie Herr Beyer angesprochen hat. Wir möchten Ihnen also auch im Hinblick darauf empfehlen, dieser Formulierung näherzutreten.

Was die Landesregierung vorgeschlagen hat, ist ja - um das Mindeste zu sagen - widersprüchlich. In ihrem Entwurf steht einmal "Wir sollen es mit eigenen Leuten machen." und zum anderen "Wir dürfen es auf andere übertragen.". Wo das nun seinen Sinn hat, ist uns trotz längerer Bemühungen, das herauszufinden, verborgen geblieben.

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung
12. Sitzung (öffentlich)

18.06.1991
ga/al

Vorsitzender: Danke schön. - Eine letzte Wortmeldung liegt mir vor von Frau Höhn von der Fraktion DIE GRÜNEN. Ich habe die Bitte, daß wir die Diskussionsrunde danach abschließen, um einigermaßen im Zeitplan zu bleiben; selbstverständlich nur in Ihrem Einvernehmen, meine Damen und Herren aus den Ausschüssen. - Jetzt hat sich noch Herr Kuhl gemeldet. Wir haben also noch zwei Wortmeldungen abzuhandeln. Frau Höhn, bitte!

Abgeordnete Bärbel Höhn (GRÜNE): Ich habe eine Frage an Herrn Dr. Pieper und an Herrn Beyer.

Wie Herr Beyer vorhin sehr deutlich gemacht hat, geht er davon aus, daß z. B. der Kunde im Baubereich, der Konsument selber für den Abfall verantwortlich ist. In unserem Gesetzentwurf gehen wir natürlich einen ganz anderen Weg. Wir sagen: Dort, wo produziert wird, beim Produzenten selber, muß die Verantwortung für das Produkt auch dann sein, wenn es Abfall ist, damit bei der Produktion selbst schon die Verantwortung dafür übernommen wird, wie sich das Produkt dann am Ende wiederverwerten oder - besser noch - der Abfall vermeiden läßt. - Sie gehen ja einen ganz anderen Weg. Ich sehe überhaupt nicht, wie Sie es schaffen wollen, daß die Probleme, die später mit dem Abfall auftauchen, irgendwie schon bei der Produktion eingerechnet werden.

Deshalb die Frage an Sie: Wie wollen Sie denn erreichen, daß schon bei der Produktion Anreize gegeben sind, Abfall zu vermeiden oder die Produktion in irgendeiner Weise so zu gestalten.

ten, daß das Produkt später als Abfall verwertet werden kann?

Dr. Theodor Pieper (Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen): Frau Abgeordnete, ich möchte nicht in der Sache antworten, sondern nur darauf hinweisen, daß dies für mich ein ganz typischer Fall ist, der sich aus der Natur der Sache heraus einer landesgesetzlichen partikulären Regelung entzieht. Diese Dinge schreien direkt danach, daß sie einheitlich für das ganze Bundesgebiet, wenn nicht sogar europaweit, was ich bevorzugte, festgelegt werden. Aber wir wissen, daß das schwierig oder kaum zu erreichen ist. Jedenfalls wäre es fatal, wenn jetzt der Versuch gemacht würde, einmal für Nordrhein-Westfalen festzulegen, wie die Verantwortlichkeit des Erzeugers für ein bestimmtes Abfallprodukt ist, wenn dann anschließend der niedersächsische Landesgesetzgeber etwas Abweichendes machte, der rheinland-pfälzische Landesgesetzgeber herkäme und etwas grob Abweichendes machte und die Bayern das ohnehin gänzlich anders machten. Mit dem, was dann passierte, könnten wir jedenfalls eine globale, weltweit ausgerichtete Wirtschaft nicht mehr betreiben. Darauf möchte ich nachdrücklich hingewiesen haben.

Beyer (Westdeutscher Handwerkskammertag): Frau Höhn, gestatten Sie mir noch eine kurze Ergänzung aus der Praxis: Was ist denn mit dem Elektromeister, der zum Kunden gerufen wird und dort die Leuchtstoffröhre auswechseln soll? - Der Elektromeister

hat auf die Produktion der Leuchtstoffröhre keinen Einfluß. Er verrichtet lediglich eine Dienstleistung.

(Abgeordnete Bärbel Höhn (GRÜNE): Aber der Kunde auch nicht!)

- In dem Fall würde unser Elektromeister sagen: Ich werde lediglich für den Kunden tätig; ich wechsele die Leuchtstoffröhre zwar aus, aber entsorgen muß der Kunde die Leuchtstoffröhre selbst.

(Zuruf der Abgeordneten Bärbel Höhn (GRÜNE))

Vorsitzender: Ich möchte zum Verfahren feststellen: Dies hier ist ein Fragen und Beantworten. Ein Dialog wäre nicht sinnvoll, weil es ja auch nicht um Wertungen geht. Die Wertungen werden wir dann in der regulären Ausschußsitzung vornehmen. Ich habe also die Bitte, daß wir es hier wirklich beim Frage- und-Antwort-Spiel belassen.

Beyer (Westdeutscher Handwerkskammertag): Es geht also darum, daß der Begriff "Erzeuger von Abfall" eindeutig definiert werden muß. Ich teile die Meinung von Herrn Dr. Pieper, daß das natürlich bundeseinheitlich geschehen muß. Es kann nicht in Nordrhein-Westfalen eine andere Definition geben als in den anderen Bundesländern. Ich bitte also um Verständnis für meine Bitte, daß man das eindeutig definiert. Anderenfalls gibt es

eben solche Schwierigkeiten in der Praxis, wie ich sie Ihnen geschildert habe.

Vorsitzender: Vielen Dank. - Ich möchte bewußt betonen: Es muß möglich sein, Aussagen, die hier seitens der Sachverständigen getroffen werden, auch einfach so stehenzulassen. Wir nehmen sie entgegen, nehmen sie zu Protokoll und werten sie in den Ausschüssen aus.

Die letzte Wortmeldung in dieser Runde kommt von Herrn Kuhl von der FDP-Fraktion.

Abgeordneter Hans-Joachim Kuhl (F.D.P.): Herr Dr. Pieper, meine Frage geht an Sie. Sie haben ja vorhin bei der Rangfolge der Ziele der Abfallwirtschaft Rechtsbedenken angemeldet. Gelten Ihre Rechtsbedenken eigentlich auch in einem anderen Bereich, nämlich bei der unterschiedlichen Behandlung von Kommunen und Unternehmen durch dieses Gesetz?

Dr. Theodor Pieper (Vereinigung der Industrie- und Handelskammern Nordrhein-Westfalen): Herr Kuhl, da habe ich nicht - auf Anhieb jedenfalls nicht - diese Rechtsbedenken, weil es sich um unterschiedliche Tatbestände handelt. - Ich glaube, wir müßten uns darauf verständigen, daß wir konkrete Einzelfälle zur Debatte stellen. So abstrakt und generell kann ich Ihnen auf Ihre Frage keine Antwort geben.

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung
12. Sitzung (öffentlich)

18.06.1991
ga/al

Vorsitzender: Danke schön. - Weitere Wortmeldungen liegen mir jetzt nicht mehr vor.

Ich möchte mich bei den an dieser Diskussionsrunde Beteiligten recht herzlich bedanken und rufe nun den zweiten Block der Vorträge auf. Wir beginnen mit der Ziffer 7, Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverband mit dem Sitz in Hattin- gen. Für diesen Verband wird Herr Pieper sprechen.

Max Pieper (Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverband NW): Herr Vorsitzender, meine sehr verehrten Damen und Herren, vielen Dank für die Gelegenheit, hier eine Stellungnahme abzugeben. Der Entsorgungsverband hat zu dem vorliegenden Gesetzentwurf im übrigen eine schriftliche Stellungnahme abgegeben. Auf diese schriftliche Stellungnahme möchte ich verweisen und jetzt nur einige grundlegende Punkte noch einmal ansprechen, die hier zwar schon erwähnt worden sind, die aber nochmals betont werden sollten.

Trotz der in Nordrhein-Westfalen im Vergleich zu anderen Bundesländern relativ günstigen Entsorgungssituation besteht hier ein Handlungsbedarf, der sich angesichts der außerordentlich großen Mengen an Sonderabfällen auch auf die fachplanerischen Grundlagen und auf die Nutzung der Instrumentarien bezieht, um die zur Entsorgung notwendigen Anlagen errichten und betreiben zu können, was angesichts der mangelnden Akzeptanz landesweit immer problematischer wird.

Ein weiterer Handlungsbedarf betrifft die Abfallvermeidung und die -verwertung. Überwiegend zu diesem Bereich nennt der vorliegende Gesetzentwurf Ziele, die grundsätzlich zu begrüßen sind. In dem Gesetzentwurf wird allerdings nicht offengelegt, wie diese Ziele systematisch umgesetzt bzw. vollzogen werden können.

Der Handlungsbedarf ist nicht auf den Bereich eines Landes beschränkt, sondern er besteht bundesweit. Auf Bundesebene wird dem durch ein in naher Zukunft auf uns zukommendes Verordnungs- und Gesetzespaket Rechnung getragen. So sollen neben der Änderung des Abfallgesetzes eine Fülle von Verordnungen und vor allem auch eine Abfallabgabenregelung eingeführt werden. Angesichts der anstehenden Bundesrechtsänderungen erscheint es sinnvoll, zum jetzigen Zeitpunkt das Landesabfallgesetz nicht zu novellieren. Im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung müßte das Landesrecht dem geänderten Bundesrecht ja wieder angepaßt werden.

Ich möchte nun einige Hauptregelungen des Entwurfs aufgreifen. - In § 1 ist im Rahmen der Ziele der Abfallwirtschaft eine starre Rangfolge, nämlich Abfallvermeidung, stoffliche Verwertung und sonstige Behandlung, festgeschrieben worden. Diese Rangfolge ist unter dem Gesichtspunkt der konkurrierenden Gesetzgebung und der bundesgesetzlichen Regelung in § 1 a Bundesabfallgesetz verfassungsrechtlich bedenklich. Auch auf der Ebene des Bundes wird in einer Abfallgesetznovelle eine Rangfolge bzw. ein Vorrang der stofflichen vor der thermischen

Verwertung fixiert bzw. ist zum Teil schon realisiert, z. B. in der Verpackungsverordnung.

Eine Rangfolge auf Bundesebene soll nach dem Sondergutachten zur Abfallwirtschaft des Sachverständigenrats für Umweltfragen flexibel ausgestaltet sein. Der Sachverständigenrat geht davon aus, daß nach der bisherigen Gesetzeslage kein geschlossenes System abfallwirtschaftlicher Rangentscheidungen entwickelt worden ist. Zwar haben Vermeidung und Verwertung von Abfällen grundsätzlich Vorrang vor der Beseitigung; jedoch fehlt es im Verhältnis zwischen Vermeidung und Verwertung und zwischen stofflicher Verwertung und Verbrennung an eindeutigen Aussagen oder überhaupt an Aussagen des Gesetzgebers.

Der Sachverständigenrat ist der Meinung - der Entsorgungsverband schließt sich dem an -, daß es zwar einen Handlungsbedarf des Gesetzgebers gibt, daß es aber zweifelhaft ist, ob der Landesgesetzgeber befugt ist, dies durch eine nachträgliche Prioritätensetzung, z. B. im Sinne eines Vorrangs der stofflichen Verwertung vor der Verbrennung, zu regeln.

Eine flexible Rangfolge soll nicht in erster Linie nach Maßgabe technischer und wirtschaftlicher Möglichkeiten, sondern auch unter dem Aspekt der Umweltverträglichkeit realisiert werden, so daß im Einzelfall von einer starren Rangfolge nach Maßgabe einer vergleichenden Risikobewertung abgesehen werden kann.

Dieses Lösungskonzept ist differenzierter und in stärkerem Maße einzelfallbezogen, als dies bei der geplanten nordrhein-westfälischen Regelung der Fall ist. Dies zeigt vor allem wieder einmal, daß Änderungen am Landesrecht zum jetzigen Zeitpunkt unterbleiben sollten.

Der Entsorgungsverband ist bisher davon ausgegangen, daß die thermische Verwertung als Behandlung im Sinne des Gesetzentwurfs angesehen wird. Angesichts der in der Öffentlichkeit existierenden Probleme bezüglich der Akzeptanz derartiger Anlagen sollte diese technische Behandlungsart explizit im Gesetz genannt werden. Es sollte nicht dazu kommen, daß die thermische Behandlung ganz zu unterbleiben hat, weil sie im Gesetz nicht genannt wird.

Des weiteren möchte ich anmerken, daß der "Stand der Technik der Abfallvermeidung" aus unserer Sicht konkretisiert werden müßte. Das Gesetz macht hierzu keine Vorgaben.

Die Abfallberatung soll zukünftig nicht mehr vollständig auf Dritte übertragen werden können. - Ein Beratungsmonopol des Staates ist nicht gerechtfertigt und unter dem Aspekt des Artikels 12 Grundgesetz, Freiheit der Berufsausübung, auch zweifelhaft. Im übrigen wird ein fehlender Wettbewerb auch auf diesem Feld verhindern, daß sich Preis und Qualität der Beratungsleistung regulieren können. Außerdem fällt auf, daß in der Begründung zu dem Gesetzentwurf bei den Dritten, die hinzugezogen werden können, nicht die Entsorgungswirtschaft

genannt wird, obwohl gerade hier entsprechendes Know-how vorhanden ist.

Durch die §§ 5 und 5 a sollen den entsorgungspflichtigen Körperschaften in verstärktem Umfang Planungsverantwortlichkeiten übertragen werden. - Obwohl dies zu begrüßen ist, muß doch die Gefahr gesehen werden, daß hierdurch die Standortplanung in hohem Maße auf die regionale Ebene begrenzt wird, daß eine regionale Struktur der Entsorgung zementiert wird. Dies widerspricht notwendigen Verbundlösungen und muß angesichts des nahenden europäischen Binnenmarkts auch als dysfunktional bezeichnet werden.

Nach § 5 b sollen betriebliche Abfallwirtschaftskonzepte erstellt werden. - Dies ist unseres Erachtens in der Praxis nicht realisierbar. Voraussetzung dafür wären eine klare Datenlage und, darauf basierend, die Möglichkeit einer realistischen Prognose, die in der gegenwärtigen Situation nicht gegeben ist. Auch wenn man die Kapazitäten der gegenwärtigen Entsorgungsanlagen zugrunde legte, könnte eine fünfjährige Entsorgungssicherheit nicht belegt werden.

Nicht akzeptabel ist auch die Regelung, daß die Konzepte auf Kosten der Betriebe durch die Behörden oder deren Beauftragte erstellt werden können. Eine Nachbesserungspflicht mit Fristsetzung den Betrieben gegenüber wären geeignetere Mittel, die im übrigen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eher entsprächen.

Die Abfallgebühren sollen in Zukunft auch Kosten der Vermeidung, Verwertung und Beratung sowie Vorkehrungen im Sinne von § 10 Bundesabfallgesetz umfassen. - Wie schon angesprochen worden ist, widerspricht dies dem Äquivalenzprinzip. In diese Gebühren sollen im übrigen Kosten der Beratung einbezogen werden, die sich auf nichtkommunale Abfälle beziehen. - Dieses Vorgehen ist verfassungsrechtlich zweifelhaft. Dies gilt auch für die Umgehung des gebührenrechtlichen Wirklichkeitsmaßstabs, indem § 6 des Kommunalabgabengesetzes außer Kraft gesetzt wird.

Ein wesentlicher Punkt der Novelle ist die Änderung der Lizenzpflicht bzw. der der Lizenz unterliegenden Abfälle und die Ausweitung der Zweckbindung der Lizenzentgelte. In Zukunft unterliegen der Lizenz nach § 11 Abs. 3 Bundesabfallgesetz definierte Abfälle sowie Massenabfälle. Durch diese Änderung sollen Schwierigkeiten im Vollzug beseitigt werden und Berechnungsfehler - was die pro Jahr angestrebte Lizenzentgeltsumme angeht - korrigiert werden. - Wie erste Schätzungen zeigen, ist es allerdings nicht sicher, daß durch diese neue Regelung die gesetzlich vorgesehenen 50 Millionen DM pro Jahr an Lizenzentgelten erreicht werden.

Die veränderte Zweckbindung der Lizenzentgelte bewirkt eine Aufgabenausweitung für den Entsorgungsverband, da auch kommunale Grundstücke saniert werden sollen, die bis zu einem bestimmten Stichtag Eigentum der Gebietskörperschaft geworden waren. Die Aufgabenausweitung birgt mehr denn je die Gefahr einer verfassungsrechtlichen Unzulässigkeit des Modells und

gefährdet den politischen Konsens über das Lizenzmodell. Der Gesetzestext weicht im übrigen insofern von der Gesetzesbegründung ab, als er nicht die Einschränkung auf die kommunalen Grundstücke enthält, die vor dem Erwerb durch die Kommune herrenlos waren und die durch die Kommune zu einem symbolischen Preis erworben wurden.

Die durch diese Regelung insgesamt mögliche Aushebelung des Verursacherprinzips wird von weiten Teilen der Wirtschaft und der industriellen Mitglieder des Entsorgungsverbandes nicht akzeptiert. Eine der Begründung des Gesetzentwurfs entsprechende Beschränkung sollte unseres Erachtens jedoch Gegenstand der politischen Diskussion sein.

Die grundsätzlich zu begrüßende, über die jetzige Regelung hinausgehende nutzungsbezogene Sanierung durch den Verband wird unter Gesichtspunkten der Kostensteigerung als etwas problematisch angesehen, da es die Obergrenze von 50 Millionen DM pro Jahr an Lizenzentgelten gibt.

Wie ich bereits ausgeführt habe, werden die Abfallentsorgungsplanung und Standortplanung teilweise auf die kommunale Ebene verlagert. Dazu ist darauf hinzuweisen, daß das bisher im Gesetz verfügbare Instrumentarium nicht ausreichend genutzt worden ist. Im Falle der Novellierung des Landesabfallgesetzes sollte die Chance genutzt werden, das bisherige Instrumentarium weiterzuentwickeln. Eine Optimierung könnte erfolgen, indem die abfallrechtliche Fachplanung mit der raumordnerischen Gesamtplanung verzahnt wird und die Festsetzungen der Abfall-

entsorgungspläne als Ziele der Raumordnung und Landesplanung definiert werden.

Handlungsbedarf besteht auch bezüglich Vollzugserleichterungen im Genehmigungsverfahren für Entsorgungsanlagen. Durch Verfahrensabstufungen oder durch Sternverfahren oder durch Fristsetzung zu Teilentscheidungen bzw. zu Gesamtentscheidungen über Genehmigungen könnten die rechtlich gebotenen Entscheidungen über die Zulassung von Entsorgungsanlagen schneller getroffen werden. Hierzu sei noch einmal daran erinnert, daß die Zulassung von Abfallentsorgungsanlagen einerseits eine Maßnahme der Gefahrenabwehr darstellt und andererseits eine Aufgabe des Staates und damit auch des Landes im Rahmen der Daseinsvorsorge ist.

Bernd Schönackers (Bundesverband der Deutschen Entsorgungswirtschaft e. V.): Der BDE begrüßt die nach den Gegebenheiten erforderlichen Änderungen zum Landesabfallgesetz durch den Gesetzentwurf der Landesregierung. In einigen Punkten dieses Entwurfs vermischen wir jedoch klare und umfassende Regelungen, die unseres Erachtens zwingend erforderlich sind. Ich möchte kurz auf die für uns wichtigsten Punkte allgemein eingehen.

Die Zielfestschreibung der Abfallwirtschaft soll in § 1 des Landesabfallgesetzes dahin gehend ausgeweitet werden, daß Abfälle und Schadstoffe soweit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern sind, angefallene Abfälle in den Stoffkreislauf zurückgeführt werden sollen, nicht verwertbare Abfälle zu

behandeln und nicht weiter zu behandelnde Abfälle umweltverträglich abzulagern sind. Hierdurch soll unseres Erachtens eine Klarstellung des geltenden Bundesrechts erzielt werden, und hierin soll auch Berücksichtigung finden, daß eine 100prozentige Vermeidung und Verwertung nicht erreicht werden kann.

Der BDE tritt für eine weniger starre Rangordnung - Vermeidung vor stofflicher Verwertung und sonstiger Behandlung - ein. Insbesondere wünscht unser Verband - wie das in der heutigen Anhörung schon dargestellt worden ist - eine Festschreibung der thermischen Behandlung, die im Entwurf nicht ausdrücklich erwähnt wird.

Zur Durchsetzung der in § 1 definierten Ziele sollen öffentliche Stellen, insbesondere die Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden, stärker als bisher mit Aufgaben im Bereich der Vorsorge für Entsorgungseinrichtungen und Planungen versehen werden. - Der Landesregierung werfen wir vor, Verantwortungen vom Landessouverän auf die Kommunen zu verschieben und das Land von schwierigen und bisher nicht ordnungsgemäß erfüllten Aufgaben entlasten zu wollen, wobei Weisungs- und Kontrollrechte aber erhalten bleiben.

So wird den entsorgungspflichtigen Körperschaften mit der Pflicht zur Erstellung von Abfallwirtschaftskonzepten das Problem der Standortfindung allein auferlegt. Der BDE vermißt hierbei insbesondere Sanktionsmöglichkeiten bei Planungsunterlassungen. Statt dessen soll die Stellung des Regierungspräsidenten bei der Verbindlichkeitserklärung für Abfallentsor-

gungspläne gestärkt und sollen die Aufsichtsmöglichkeiten der oberen Abfallwirtschaftsbehörde weiter ausgebaut werden.

Im Bereich der Abfallberatung schreibt das Änderungsgesetz den unteren Abfallwirtschaftsbehörden in erster Linie eine eigene Beratungspflicht durch sachkundige Bedienstete vor. Zur Beratung können auch Dritte herangezogen werden. - Die Praxis aufgrund der geltenden Gesetzeslage hat gezeigt, daß eine Abfallberatung durch die Kreise und kreisfreien Städte hinsichtlich der von der Entsorgungspflicht ausgeschlossenen Abfälle bisher kaum erfüllbar ist und auch zu - vermeidbaren - Kompetenzkonflikten und zu behördlicher Doppelarbeit führen muß. Daneben fehlt es meist an dem erforderlichen Sachverstand. In der Praxis haben sich bereits unterschiedliche Modelle bewährt. Solange die Aufgabe als solche erfüllt wird, sollte es der kommunalen Selbstverwaltung überlassen bleiben, das geeignete Verfahren zu entwickeln.

Dem BDE erscheint die Neuregelung über die Abfallberatung als Verstoß gegen die in Artikel 12 des Grundgesetzes geregelte Freiheit der Berufsausübung. Der ausreichenden Bedienung und Einhaltung der privaten Entsorgungswirtschaft wird nicht im Sinne der verfassungsrechtlichen Vorschriften Rechnung getragen.

Zur besseren Umsetzung des Vermeidungs- und Verwertungsgebots werden im Änderungsgesetz betriebliche Abfallerzeuger, bei denen hinsichtlich der Gefährlichkeit oder der Menge überwachtbedürftige Abfälle über einen bestimmten Schwellenwert

hinaus anfallen, verpflichtet, ein betriebliches Abfallwirtschaftskonzept zu erstellen. Daneben haben entsorgungspflichtige Körperschaften wie auch die Industrie jährlich die Abfallbilanz vorzulegen und zu veröffentlichen, in der Art, Menge und Verbleib der Abfälle dargelegt werden müssen.

Der BDE sieht hierzu Einsprüche der Industrie und eines Teils der Entsorgungswirtschaft voraus, da es neben den nicht gewünschten zusätzlichen administrativen Hemmnissen auch erhebliche Eingriffe in Produktionsverfahren geben wird, die eindeutig außerhalb der Regelungskompetenz abfallrechtlicher Vorschriften anzusiedeln sind. Die Nachweise einer fünfjährigen Entsorgungssicherheit, die nach der Erwartung des Landesgesetzgebers vom produzierenden Gewerbe erbracht werden sollen, gerieten angesichts der sich abzeichnenden generellen Entsorgungsschwierigkeiten in weiten Teilen unseres Landes zu oberflächlichen Garantieerklärungen.

§ 9 des Regierungsentwurfs sieht vor, daß in die Abfallbeseitigungsgebühren künftig auch die Kosten der Vermeidung, der Verwertung und der Abfallberatung sowie die Aufwendungen für Vorkehrungen im Sinne des § 10 an den nach 1973 stillgelegten Entsorgungsanlagen aufzunehmen sind. - Der BDE sieht darin einen krassen Verstoß gegenüber der Regelung im kommunalen Abfallgesetz, das einen Wirklichkeitsmaßstab für die Gebührens bemessung vorsieht. Die vorgesehene Außerkraftsetzung dieser Vorschrift ist unseres Erachtens systemwidrig und unnötig.

Der BDE schlägt mit Blick auf die vom Bund angekündigte Novellierung des Bundesabfallgesetzes sowie das Abfallabgabengesetz vor zu erwägen, in die Beratungen des Änderungsgesetzes zum Landesabfallgesetz die Folgerungen der inzwischen verkündeten Verpackungsverordnung des Bundes einzubeziehen.

Der BDE begrüßt in einer Schlußbetrachtung das positive Bemühen bei den Änderungen zum Landesabfallgesetz, abfallwirtschaftliche Regelungen möglichst aktuell dem Stand von Wissenschaft und Technik anzupassen. Gleichzeitig stellt der BDE aber fest, daß der vorliegende Entwurf in wesentlichen Teilen bedenklich ist und daß die Probleme der fehlenden Akzeptanz im gesellschaftlichen und im politischen Raum gegenüber der Entsorgung nicht nur nicht gelöst werden, sondern durch die Verlagerung der Verantwortung eher noch verschärft werden.

Im übrigen verweise ich auf die Stellungnahmen des BDE vom 10. Mai und vom 6. Juni.

Rolf Eder (Bundesverband Sonderabfallwirtschaft e. V.): Es bleibt nicht aus, daß in den Stellungnahmen der verschiedenen Verbände Wiederholungen auftreten. Das wird auch bei mir der Fall sein.

Wir haben ebenfalls eine schriftliche Stellungnahme formuliert. Es mag sein, daß wir noch einige Punkte nachschieben, die zwar nicht von sehr großer Bedeutung sind, die man aber zumindest mit beachten sollte.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat das Abfallgesetz in den letzten Jahren relativ häufig novelliert. Dies ist für die betroffene Wirtschaft naturgemäß mit Unsicherheiten verbunden, weil sie dadurch langfristige Planungen nur mit Schwierigkeiten durchführen kann. Wenn wir uns vor Augen führen, daß der Bund ebenfalls an einer Novellierung des Abfallgesetzes arbeitet und daß wir damit rechnen müssen - so lauten zumindest die bisherigen Informationen -, daß es dabei doch einige Unterschiede zum Landesgesetz geben wird, dann erkennen wir, daß im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung das Land dann schon bald wieder vor der Notwendigkeit stehen wird, das Landesgesetz zu novellieren. Angesichts dessen plädieren wir dafür, mit den Änderungen am Landesgesetz noch etwas zuzuwarten, um zunächst zu sehen, wie denn nun die Novellierung des Bundesabfallgesetzes ausgehen wird.

Das ändert nichts daran, daß wir die Ziele, die in dem Entwurf niedergelegt sind, grundsätzlich begrüßen. Wir müssen aber auch unterstreichen, daß hier keine starren Regelungen vorgesehen werden sollten, sondern daß Flexibilität gegeben sein sollte. Anderenfalls steht die Wirtschaft vor erheblichen Problemen, weil die wirtschaftlichen Gegebenheiten nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt sind.

Bereits mehrfach wurde die Neuregelung der Beratung angesprochen. Auch wir vermögen nicht einzusehen, weshalb nun die kommunalen Körperschaften die Beratung auch der Industrie im Bereich des Sonderabfalls übernehmen sollen. Wir sehen hierbei zum einen einen weiteren Verwaltungsaufwand. Zum anderen möch-

ten wir darauf hinweisen, daß die etablierten Sonderabfallunternehmen bereits seit Jahren als Serviceleistung ihrerseits Beratungsdienste aufgebaut haben, die sich bewährt haben.

Bei den kommunalen Beratungsstellen, die ja zum Teil bereits eingerichtet worden sind, zeigt sich auch das Problem, daß das Wissen um die Komplexität der Sonderabfälle, um deren Verwertungsmöglichkeiten etc. noch relativ gering ist. Das mag damit zusammenhängen, daß sich diese Stellen ja erst im Aufbau befinden. Wir sehen das daran, daß in zunehmendem Umfang Abfallberater von uns Informationen darüber haben möchten, was mit den verschiedenen Sorten von Abfall geschehen kann.

Für sehr bedenklich halten wir die Pflicht zur Erstellung betrieblicher Abfallwirtschaftskonzepte und hier insbesondere den Nachweis einer fünfjährigen Entsorgungssicherheit. Grundsätzlich bestehen gegen die Erstellung von Abfallwirtschaftskonzepten keine Einwendungen. Es ist aber so, daß die kleinen und mittleren Betriebe wahrscheinlich vor der Schwierigkeit stehen werden - hierauf ist bereits mehrfach hingewiesen worden -, gar nicht über das notwendige Datenmaterial zu verfügen - kleine und mittlere Unternehmen leben ja nicht von großen Stabsabteilungen, sondern vom Tagesgeschäft -, so daß sie derartige Konzepte kaum erarbeiten und vorlegen können.

Die fünfjährige Entsorgungssicherheit ist unserer Ansicht nach überhaupt nicht zu gewährleisten. Sie müssen dabei bedenken, daß z. B. solche Fälle nicht mehr abgedeckt werden, in denen der Abfallbeseitiger sein Unternehmen - aus welchen Gründen

auch immer - schließen muß. Es ist auch nicht erkennbar, inwieweit bei der Festlegung der Entsorgungssicherheit in dieser Zeit die notwendige Flexibilität vorhanden ist, so daß der Abfallerzeuger innerhalb der fünf Jahre neue Entsorgungs- oder Verwertungsmöglichkeiten in Anspruch nehmen kann. Insofern fehlt es hier an der Flexibilität.

Das sind von uns aus die wichtigen Punkte, die ich in meiner mündlichen Stellungnahme noch einmal nennen wollte.

Gestatten Sie mir bitte jetzt noch ein paar Sätze zu dem Entwurf der Fraktion DIE GRÜNEN. Wir möchten darauf hinweisen, daß - das ist relativ unbestreitbar, wobei wir, wie immer, davon ausgehen müssen, daß es in jeder Branche schwarze Schafe gibt - die Entsorgungsunternehmen auf privatwirtschaftlicher Basis ihre Aufgabe in der Vergangenheit sehr gut erfüllt haben.

Wir begrüßen, daß die Fraktion DIE GRÜNEN noch einmal auf das Vermischungsverbot hingewiesen hat. Dies findet sich für den Bereich der Sonderabfälle ja bereits in der TA Abfall des Bundes. Bei den Reststoffen erscheint es uns fraglich, ob es notwendig ist, ebenfalls ein Vermischungsverbot festzulegen. Schon aus wirtschaftlichen Gründen wird ja der Abfallerzeuger bzw. der Verwerter darauf achten, daß derartige Vermischungen nicht erfolgen.

Ganz besonders schwierig wird es dann, wenn Sonderabfälle mehr als acht Jahre lang in Zwischenlagern aufbewahrt werden

sollen. Sie alle wissen, wie schwierig es ist, Standorte, auch Standorte für Zwischenlager, durchzusetzen, ganz abgesehen von den gewaltigen Kosten, die wegen der hohen Anforderungen damit verbunden sind. Außerdem erhebt sich die Frage, inwieweit und von wem denn dann die Kosten der Lagerung übernommen werden und wer die Verantwortung übernimmt, wenn das abfallerzeugende Unternehmen letztendlich - aus welchen Gründen auch immer - sein Geschäft aufgeben muß.

Dies waren die Punkte, die wir für so wichtig erachten, daß sie in der mündlichen Stellungnahme noch einmal vorgetragen werden sollten. Im übrigen verweisen wir auf unsere schriftliche Stellungnahme.

Dr. Wolf Dieter Sondermann (Sonderabfallentsorgung Nordrhein-Westfalen GmbH): Die SNW, Sonderabfallentsorgung Nordrhein-Westfalen GmbH, begrüßt grundsätzlich die Konkretisierung der Ziele der Abfallwirtschaft und den Vorrang der stofflichen Verwertung. Wegen der Zusammensetzung der Abfälle als Abfallgemische ist es allerdings für die SNW abfalltechnisch nicht abschließend geklärt, ob die stoffliche Verwertung absoluten Vorrang vor der Behandlung der Abfälle genießt.

Stoffliche Verwertung sollte nur erfolgen, wenn die Produktion und der Absatz qualifizierter Sekundärstoffe gewährleistet ist. Wir können und wollen die Republik nicht mit Parkbänken zupflastern. - Auch die Quoten der stofflichen Verwertung in der Verpackungsverordnung - zumindest für Kunststoffabfälle -

halten wir, am Stand der Technik gemessen, derzeit nicht für realisierbar.

Der zweite Punkt. Der Vorrang der stofflichen Verwertung darf insbesondere im Bereich der Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle nicht darüber hinwegtäuschen, daß die thermische Abfallbehandlung zur Schadstoffentfrachtung und zur Mineralisierung der Abfälle aus Gründen der Entsorgungssicherheit und des Umweltschutzes auch in Zukunft geboten ist.

Drittens. Die Verpflichtung der entsorgungspflichtigen Körperschaften zur Beratung der Besitzer ausgeschlossener Abfälle - das ist mehrfach angesprochen worden - verkennt die Schwierigkeit der Aufgabe der Analyse und der Unterbreitung von Verbesserungsvorschlägen für ganze Betriebsabläufe. Wir plädieren ausdrücklich für die Beibehaltung der vorhandenen Regelung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 LAbfG mit der Möglichkeit zur Übertragung der Beratung auf beauftragte Unternehmen.

Meine Damen und Herren, wir müssen uns folgendes vor Augen führen: Es geht hier nicht um die Erfüllung nur einer statischen Aufgabe, sondern es geht um das Erkennen flexibler, hochkomplizierter und spezialisierter Prozesse. Denken wir auch an die Haftung für Dienstleistungen, die in Zukunft in Europa gelten wird.

Viertens. Wir begrüßen ausdrücklich die Verpflichtung zur Erstellung betrieblicher Abfallwirtschaftskonzepte und zur Erstellung von Abfallbilanzen für Erzeuger von Abfällen im

Sinne von § 5 b. Hinsichtlich der Fristen ist verständlicherweise auf Übergangsschwierigkeiten hingewiesen worden.

Gegen die Regelung der Abfallentsorgungswirtschaft durch Abfallentsorgungspläne, wie es § 6 des Bundesabfallgesetzes und § 16 LAbfG vorsehen, machen wir nach wie vor grundsätzliche Bedenken geltend. Angesichts der Entwicklung des Standes der Technik und der verstärkten Anstrengungen bei Abfallvermeidung und Abfallverwertung behindern Abfallentsorgungspläne wegen statischer Vorgaben eine ökologische Abfallwirtschaftsentwicklung im Sinne der Vermeidung und Verwertung.

Statt dessen eignen sich zur Darstellung der Rahmenbedingungen im Sinne der Gesetze und der abfallwirtschaftlichen Ziele Rahmenkonzepte im Sinne z. B. des Rahmenkonzepts für die Planung von Sonderabfallentsorgungsanlagen oder auf örtlicher oder regionaler Ebene der Abfallwirtschaftskonzepte der Kommunen oder der Unternehmen. In jedem Fall sollte bei Aufstellung eines Abfallentsorgungsplans analog der Anhörung der beteiligten Kreise gemäß § 48 BImSchG z. B. bei der TA Luft oder bei der TA Abfall eine Anhörung der Entsorgungswirtschaft des Entsorgungsraums erfolgen.

Grundsätzliche Bedenken bestehen seitens der SNW nach wie vor gegen die Beschränkung der Abfallentsorgungspläne auf die Regierungsbezirke. Dies gilt insbesondere für den Bereich der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle angesichts des wachsenden Leistungsaustauschs bei der Beachtung des Gebots der Abfallvermeidung und Abfallverwertung für Reststoffe und

Abfälle. Insoweit begrüßen wir auch die Vorschrift des § 16 Abs. 3, die hier Rahmenrichtlinien des Landes entsprechend auch der von der IHK vertretenen Auffassung ermöglicht.

Trotz der Aufnahme der Begriffsbestimmung von Altablagerung, Altstandort, Altlastverdachtsfläche und Altlast in das LABfG handelt es sich bei dem kontaminierten Boden nach unserer Auffassung nicht um Abfall. Bei der Altlast handelt es sich nicht um eine bodenmäßige Verunreinigung, sondern um einen verunreinigten Boden als Wirtschaftsgut.

Daraus folgt unter anderem: Die umweltrechtliche Zulassung von Sanierungsmaßnahmen für Altlasten soll nach Auffassung der SNW nicht wie bisher im Rahmen des Abfallrechts, sondern im Rahmen des Immissionsschutzrechts oder gegebenenfalls des Wasserhaushaltsgesetzes erfolgen. Zur Durchführung und Beschleunigung der dringend erforderlichen Sanierungsmaßnahmen zur Revitalisierung devastierter Industriestandorte bedarf es insoweit nach unserer Auffassung auf Bundesebene der Ergänzung der 4. BImSchV um die Bodenbehandlungsanlagen.

Unabhängig von der unmittelbaren Beratung des Gesetzentwurfs nehmen wir die Gelegenheit wahr, nachhaltig unsere Besorgnis über Art und Dauer der umweltrechtlichen Verfahren für die Zulassung der Errichtung und des Betriebs von Abfallentsorgungsanlagen zum Ausdruck zu bringen. Die herkömmliche Organisation der Genehmigungsbehörden in unserem Lande ist trotz intensiven Bemühens der Beteiligten gerade angesichts der großen Zahl der Änderungen der Umweltgesetze auf Bundes- und

Landesebene sowie der Verordnungen, der Technischen Anleitungen, der Verwaltungsvorschriften und auch der Umweltverträglichkeitsprüfungen nicht in der Lage, die umweltrechtlichen Zulassungsverfahren in angemessener Frist sicherzustellen.

Hier sind Zentralisierung der Verfahren, Sternverfahren, Genehmigungskonferenzen und Projektmanagement angesagt. Nur dann, wenn es gelingt, die technisch ausgereiften Anlagen innerhalb der nächsten drei Jahre bis fünf Jahre zu errichten und in Betrieb zu nehmen, werden wir die Voraussetzungen für einen deutlichen Fortschritt im Bereich des Umweltschutzes und der Abfallwirtschaft für unsere Bürger und unsere Gesellschaft schaffen.

Vorsitzender: Ich danke Ihnen, Herr Dr. Sondermann.

Die Liste der Anzuhörenden sieht jetzt noch eine Stellungnahme des Verbandes kommunaler Städtereinigungsbetriebe vor. Hierzu hat Herr Dr. Dose im Rahmen seiner Stellungnahme bereits geäußert, daß der Verband kommunaler Städtereinigungsbetriebe hinter der Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände steht. Aus diesem Grunde hören wir also nicht eine gesonderte Stellungnahme dieses Verbandes. Damit ist auch dieser Block abgeschlossen.

Wir gehen nun über zur Diskussion. Wird das Wort gewünscht? -
Frau Dr. Schraps!

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung
12. Sitzung (öffentlich)

18.06.1991
ga/al

Abgeordnete Dr. Annemarie Schraps (CDU): Ich habe eine Verständnisfrage an Herrn Pieper. Habe ich Sie richtig verstanden, Herr Pieper, daß nach Ihren Worten auch nach der neuen Regelung, d. h. nach der Novellierung des Landesabfallgesetzes, die angepeilten 50 Millionen DM wahrscheinlich nicht einkommen werden?

Meine zweite Frage geht an die Entsorger, an den Bundesverband der deutschen Entsorger. - In einigen Kommunen kommt es jetzt zu einer regelrechten Monopolbildung bei den Entsorgern. Diese schließen sich zusammen und streben an, allein das Recht zu haben, die Kommunen zu entsorgen. Es kommt dazu, daß einige Entsorgungsfirmen außen vor bleiben. - Sehen Sie darin nicht auch zum einen die Gefahr der Monopolbildung und zum anderen des Preisdrucks auf die Kommunen und dann auf die Abfallerzeuger?

Max Pieper (Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverband NW): Es ist richtig: Wenn man die jetzigen Basisentgelte der Lizenzentgeltverordnung zugrunde legte, dann würde bei der Neuberechnung die angepeilte Summe wahrscheinlich nicht erreicht werden. Natürlich gibt es da noch jede Menge an Reparaturmöglichkeiten. Es entzieht sich allerdings unserer Kenntnis, inwieweit das in der Planung schon berücksichtigt worden ist.

Bernd Schönackers (Bundesverband der Deutschen Entsorgungswirtschaft e. V.): Frau Schraps, ich kann dazu folgendes sagen: Durch die Verpackungsverordnung und durch die Diskussion zum dualen Abfallwirtschaftssystem ist es ja so, daß die Abfallwirtschaftskonzepte, soweit sie bei den Kreisen und Gemeinden eingeführt worden sind, bei dieser zu erwartenden Regelung herausgenommen werden. Die Entsorgungsbetriebe müssen hier, insbesondere beim Hausmüll, neben dem Einsammeln verstärkt auch die Sortierung der Rohstoffe garantieren. Das ist sicherlich eine Entwicklung, bei der unsere Branche noch einmal gefordert ist.

Unser Verband ist bemüht, die Entsorgungsbetriebe auf diese Situation hinzuweisen. Ich weiß aus der praktischen Arbeit in unserem Verband, daß es hier schon Kooperationen zwischen mittleren, größeren und kleineren Unternehmen gibt.

Damit komme ich zu den Preisen. Im Gegensatz zu Ihnen, Frau Schraps, bin ich der Meinung, daß bei den Preisen durch das duale System eine Entlastung eintritt, weil die Finanzierung des dualen Systems über den Grünen Punkt ja garantiert ist und weil die Abfallwirtschaftskonzepte finanziell aus diesen Abfallgebühren entlastet werden.

Abgeordneter Bernhard Flessenkemper (SPD): Ich habe drei Fragen. Meine erste Frage geht an Herrn Schönackers. Wenn ich Sie richtig verstanden habe, Herr Schönackers, dann haben Sie im Rahmen Ihrer Ausführungen über die kommunale Abfallentsor-

gungsplanung bemängelt, daß es keine Sanktionierungsmöglichkeiten gebe. Wenn ich Sie so richtig verstanden habe, dann habe ich die Frage, ob Sie hierzu konkret noch etwas sagen oder sogar Vorschläge machen können.

Meine zweite Frage. Herr Dr. Sondermann, Sie haben die Abfallentsorgungsplanung bzw. das Konzept dafür angesprochen und gesagt, das sei mehr eine statische Sache, und Sie wollten flexiblere Rahmenkonzepte haben. Der Hintergrund für diese Äußerung ist doch sicherlich, daß wir uns auch in den Betrieben verstärkt in Richtung auf eine Abfallvermeidungsstrategie hin entwickeln. Wenn wir uns denn mehr in diesen Rahmenkonzepten bewegten, würden Sie dann zustimmen, daß es noch eine Ergänzung geben müßte in Richtung Ökobilanz oder so etwas? Anderenfalls könnte ich einfach die Kontrollfunktion nicht erkennen, könnte ich nicht nachvollziehen, daß es wirklich in Richtung einer Reduzierung der entsprechenden Dinge geht.

Mein letzter Punkt. Da hat mir etwas sehr gefallen, weil auch ich schon einmal überlegt habe, wie man die Planungsabläufe unter Umständen beschleunigen könnte. Es geht hierbei um das Stichwort Zentralplanung, das von Ihnen genannt worden ist, aber auch um das Stichwort Objektplanung.

Objektplanung - ich sage das einmal ganz spontan - könnte ja bedeuten, daß beim Regierungspräsidenten eben nicht mehr in den verschiedenen Instanzen solche Genehmigungsverfahren laufen, sondern daß beim Regierungspräsidenten, je nach Fall, vielleicht Fachleute, Juristen, Techniker, Chemiker usw., hin-

zugezogen werden. - Wenn Sie in diesem Punkt noch eine Hilfestellung geben könnten - vielleicht nicht heute, sondern eventuell in einer ergänzenden schriftlichen Stellungnahme -, dann wären wir dafür dankbar, weil wir ja auch als Parlamentarier die Schwierigkeiten dieser Planungsprozesse erkennen.

Dr. Wolf Dieter Sondermann (Sonderabfallentsorgung Nordrhein-Westfalen GmbH): Herr Abgeordneter, zu der die Abfallentsorgungspläne und die Rahmenkonzepte betreffenden Frage möchte ich sagen: In der Tat muß hierbei ein Wechselspiel stattfinden. Wenn ich einerseits eine statische Klammer - die es ja bisher nicht gibt - öffne, dann muß ich andererseits sozusagen einen korrespondierenden Spiegel haben. Mir scheint es so zu sein, daß dieses System durch die beiden Begriffe "Rahmenkonzept" bzw. "Konzeptplanung" einerseits und "Bilanz" andererseits - - Hier gibt es eben zwei Bilanzen, nämlich einmal die Abfallbilanz gemäß Gesetzentwurf, und zum anderen wird es in Zukunft sicherlich die Ökobilanz geben, die jedes gute Unternehmen schon aus Marketinggründen benötigt, um Fachgespräche sowohl mit den Lieferanten als auch insbesondere mit den Kunden zu führen.

Ich plädiere deshalb ganz nachhaltig für diese Konzepte statt der Planung, weil z. B. allein die Verpackungsverordnung nach Abstimmung mit den Kommunen nach meinen Informationen dazu geführt hat, daß man sich Planungsaufschub für Festlegungen in Plänen erbeten hat. Dies ist einerseits verständlich, dies zeigt aber andererseits: Es gibt ständig neue Entwicklungen.

Für Pläne in Form von Gesetzen oder Satzungen braucht man größere Sicherheiten. Sicherheiten behindern aber eher den Fortschritt und die Vielfalt der Entwicklung fortschrittlicher Verfahren.

Insoweit möchte ich dieses Begriffspaar und die dahinterstehende Philosophie unterstreichen und für die sicherlich anstehende nächste Novelle bzw. für diese Novelle noch einmal zu bedenken geben, ob der Begriff "Plan" nicht durch den Begriff "Konzepte" ersetzt werden könnte. Vielleicht kann das Land Nordrhein-Westfalen diese Fragestellung in die anstehende Novellierung einführen.

Damit komme ich zur Projektplanung. Dazu werden wir Ihnen gern eine ergänzende Stellungnahme zuleiten. Ich möchte Ihnen jetzt nur folgendes sagen: Heute gibt es allein praktische Schwierigkeiten innerhalb der Landesbehörden, zwischen Regierungspräsident und den ihn und die entsorgungspflichtigen Körperschaften beratenden Fachämtern. Darüber hinaus gibt es auch bei einer geordneten Zuständigkeit wegen der Überlastung der Mitglieder vielfältige Schwierigkeiten.

Aus diesem Grunde sind wir der Auffassung, daß nur durch Objekt- oder Projektmanagement oder durch Genehmigungskonferenzen hier eine erfolgreiche Arbeit - gerade auch im Hinblick auf eine Abwägung der unterschiedlichen Standpunkte - stattfinden kann. Es geht nicht an, daß eine hochkomplizierte Planung verlangt wird, die in einem in sich schlüssigen Planfeststellungsverfahren für die Beteiligten zur Diskussion

steht, wobei bei einem Umfang von zehn Aktenordnern oder mehr ein Behördentermin stattfindet und die nächste Erörterung dieser Frage ein halbes Jahr darauf ansteht. Dies kann nur dazu führen, daß das Verfahren unendlich wird. Wir müssen hier zu anderen Mechanismen kommen. Wie wir meinen, ist dies ohne Gesetzesänderung im Rahmen der Organisationsgewalt möglich.

Vorsitzender: Vielen Dank. - Waren die Fragen aus Ihrer Sicht dann soweit beantwortet? - Danke schön.

Gibt es noch Wortmeldungen? - Das ist nicht der Fall. Dann schließen wir diese Diskussionsrunde ab.

Wir kommen dann zur Ziffer 12 in der Rednerfolge. Ich rufe den Deutschen Gewerkschaftsbund - Landesbezirk Nordrhein-Westfalen - auf und erteile Herrn Meugelkamp das Wort.

Werner Bischoff (Industriegewerkschaft Chemie-Papier-Keramik):
Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich als Person ver-
trete nicht - wie angekündigt - den Deutschen Gewerkschafts-
bund. Mein Name ist Werner Bischoff. Ich vertrete die IG Che-
mie, die unter Ziffer 13 aufgeführt wird. Ich spreche aber
gleichzeitig für den Deutschen Gewerkschaftsbund, weil wir
eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben haben.

Als einleitende Bemerkung möchte ich zunächst sagen, daß wir
in Nordrhein-Westfalen zur Sicherung der natürlichen Lebens-

grundlagen und der industriellen Standorte eine Abfallwirtschaft mit klar definierten Zielsetzungen und vor allem auch handhabbaren Abläufen brauchen. Wir meinen, daß die Abfallpolitik in Nordrhein-Westfalen dabei von folgenden Rahmenfaktoren ausgehen muß:

Das Industrieland Nordrhein-Westfalen ist Standort zahlreicher Produktionsstätten, die in vielen Fällen auch umweltbelastende Produkte herstellen. Daher fallen hier in entsprechendem Ausmaß industrielle Abfälle und auch Sonderabfälle an. Im Bereich der industriellen Abfälle werden durch die neue TA Abfall weit mehr Problemabfälle als bisher zu entsorgen sein. Entsorgungskapazitäten sind knapp, und die Errichtung neuer Müllverbrennungsanlagen und auch Deponien wird von großen Teilen der Öffentlichkeit abgelehnt. Da neue Entsorgungskapazitäten nicht geschaffen werden, droht in vielen Bereichen der Entsorgungsnostand.

Vor diesem Hintergrund trägt die novellierte Fassung des Landesabfallgesetzes der Notwendigkeit einer Erhöhung der Entsorgungssicherheit im Lande Nordrhein-Westfalen Rechnung. Eine zukunftsgerechte Abfallwirtschaft ist als ein gestuftes Entsorgungssystem zu verstehen, bestehend aus Abfallvermeidung, Abfall- bzw. Rohstoffverwertung sowie Behandlung und Ablagerung der Reststoffe nach dem jeweiligen Stand der Technik. Wir meinen, daß es dabei auch gilt, Fragen des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes zu thematisieren und entsprechende Kriterien festzulegen.

Ein hervorragendes Ziel zukünftiger Abfallwirtschaft wird in der Vermeidung von Sonderabfällen liegen. Ich möchte darauf hinweisen, daß industrielle Arbeitsplätze, z. B. in der chemischen Industrie, in ihrem Fortbestand auch entscheidend davon abhängen, daß die Entsorgung bei den Produkten und bei den anfallenden Sonderabfällen sichergestellt wird. Im Gesetzentwurf fällt z. B. auf, daß der Bereich der privaten Abfall- und Sonderabfallentsorgung nicht gesondert behandelt wird. Unserer Einschätzung nach wird aber gerade vor dem Hintergrund steigender Anforderungen an die Abfallvermeidung in dem Gebiet der fachgerechten Verwertung, Behandlung und Entsorgung in Zukunft ein nicht zu unterschätzendes Problempotential liegen.

Daß dem Handlungsfeld Betrieb bzw. Unternehmen bei der Abwendung von Risiken für Gesundheit und Umwelt und der Durchsetzung eines vorbeugenden Gesundheits- und Umweltschutzes eine entscheidende Rolle zukommt, ist weitestgehend Konsens. Bei der betrieblichen Umsetzung des Umweltschutzes kann nicht ohne weiteres auf entsprechende gesetzliche oder tarifvertragliche Handlungsgrundlagen, eingeübte Routinen, bekannte Institutionen bzw. vorhandene Infrastrukturleistungen zurückgegriffen werden. Trotzdem hat es bisher einige Regelungen gegeben. Im Bereich verschiedener DGB-Gewerkschaften gibt es diesbezügliche Handlungsansätze über Tarifverträge. Ich will auch darauf hinweisen, daß für den Bereich der chemischen Industrie dieses Vorhaben durch entsprechende Betriebsvereinbarungen abgesichert wurde.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund sieht im betrieblichen Umweltschutz einen wichtigen Beitrag zur Verminderung von Umweltbelastungen und zur Vermeidung von Abfall. Deshalb tritt der DGB dafür ein, daß eine bessere Information erreicht wird, und zwar eine bessere Information und Beteiligung der Beschäftigten, der betrieblichen Interessenvertretungen und auch der Gewerkschaften im Rahmen des Umweltschutzes im Betrieb. Darüber hinaus halten wir es für erforderlich, daß Maßnahmen zur Verbesserung des Vollzugs des Umweltrechts sowie zur Ausweitung der personellen und sächlichen Ausstattung der Gewerbeaufsichtsämter vorgenommen werden.

Sowohl auf der betrieblichen Handlungsebene als auch beim Verbraucher gilt es, bezüglich der Umsetzung eines präventiven Gesundheits- und Umweltschutzes auch ein Qualifizierungsproblem zu lösen. Nach unserem Dafürhalten besteht die Notwendigkeit, Qualifizierungsstrategien für die Beschäftigten und Beratungseinrichtungen für Arbeitnehmer, Unternehmer und Verbraucher zu entwickeln sowie die Arbeitnehmer und Verbraucher zu noch intensiverem Handeln im Gesundheits- und Umweltschutz zu befähigen.

Konkret zu dem vorliegenden Gesetzentwurf darf ich hier für den Deutschen Gewerkschaftsbund folgendes feststellen:

Wir begrüßen es zunächst einmal, daß in § 1 eine gesetzliche Fixierung der Abfallvermeidung und -verringerung, des Vorrangs der stofflichen Verwertung sowie der umweltverträglichen Abfallbehandlung und Abfallablagerung vorgenommen wurde. Wir

meinen allerdings, daß in § 1 Abs. 1 Nr. 3, der wie folgt lautet "nicht verwertbare Abfälle soweit erforderlich zu behandeln;", eine Erweiterung dahin gehend erforderlich ist, daß auch die thermische Behandlung aufgenommen wird. Wir halten das für dringend erforderlich.

Daß die öffentlichen Verwaltungen im Lande Nordrhein-Westfalen - wie es in § 2 festgeschrieben ist - eine Vorbildfunktion haben, ist für die betriebliche Vermeidung und Verwertung von Abfall wichtig und findet auch die volle Unterstützung des Deutschen Gewerkschaftsbundes.

Die Änderung der Überschrift "Beratung; Getrennthaltung" in "Abfallberatung", also die Erweiterung der Beratung bis hin zur allgemeinen Abfallberatung, findet unsere Unterstützung, da eine umfassende Abfallberatung aller Abfallverursacher die Voraussetzung ist, um die in § 1 genannten Ziele überhaupt erfüllen zu können. Was die sachkundige Beratung angeht, sollte nach unserem Dafürhalten allerdings auch darüber nachgedacht werden, die Möglichkeit einer Beauftragung von Dritten vorzusehen, wie sie im bisherigen Landesabfallgesetz enthalten ist.

Kritisch anzumerken ist aus unserer Sicht, daß die Zuständigkeit für die Findung von Standorten für Abfallentsorgungsanlagen stärker in die Zuständigkeit der Kreise und der kreisfreien Städte verlagert werden soll. Aus Sicht des Deutschen Gewerkschaftsbundes besteht die Notwendigkeit, auf der Landesebene eine koordinierte Findung von Standorten für Abfallentsorgungsanlagen zu betreiben. Daß die letztliche Standort-

festlegung auf der untersten Verwaltungsebene zu erfolgen hat, ist dabei unstrittig. Wir meinen aber, daß die Entscheidungsfindung in jedem Fall landesweit einheitlich, nachvollziehbar und nach verbindlichen Kriterien festgelegt erfolgen muß. Überdies besteht die Notwendigkeit einer Gesamtplanung, um auch die Rentabilität solcher Anlagen zu sichern sowie Überkapazitäten und finanzielle Überbelastungen der Kreise und kreisfreien Städte zu vermeiden.

Die in § 5 a festgeschriebenen kommunalen Abfallwirtschaftskonzepte sind nach unserem Dafürhalten ein wichtiges Instrumentarium für die Planung der öffentlichen Abfallentsorgung. Diese sollten in ein Landesabfallwirtschaftskonzept einfließen. Bei der Entwicklung und Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzepts sollten Fragen der kommunalen Wirtschaftsförderung und Arbeitsmarktpolitik Berücksichtigung finden. So können bestimmte abfallwirtschaftliche Maßnahmen wie die Abfallverwertung mit arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen verbunden werden. Bei Wirtschaftsförderungsmaßnahmen - wir denken hierbei an Betriebsansiedlungen, Betriebserweiterungen oder Betriebsverlagerungen - sollten Fragen des präventiven Gesundheits- und Umweltschutzes sowohl betrieblich als auch regional Berücksichtigung finden.

Die gesetzliche Fixierung des Nachweises einer zehnjährigen Entsorgungssicherheit ist sicherlich erforderlich. Jedoch ist zu fragen, inwieweit für das derzeitige Abfallaufkommen, sowohl in der Menge als auch in der stofflichen Zusammensetzung, die derzeit realisierten Formen der stofflichen Verwer-

tung und Getrenntsammlung sowie die Möglichkeiten der Abfallbehandlung und Abfallablagerung ausreichend sind, um diese zehnjährige Entsorgungssicherheit bereits heute zu garantieren.

Ich will darauf hinweisen, daß die beabsichtigte Regelung, nach der die Bürger in kommunale Abfallwirtschaftskonzepte einsehen können, unsere ausdrückliche Zustimmung findet.

Auch die in § 5 b genannten betrieblichen Abfallwirtschaftskonzepte für die im Gesetzentwurf genannten Betriebe sind aus unserer Sicht wünschenswert und ein unverzichtbares Element für eine zukünftige Abfallwirtschaft. Uns erscheinen allerdings die vorgeschlagenen gesetzlichen Fristen als unrealistisch. So besteht bei uns die Befürchtung, daß Betriebe und Unternehmen nicht in der Lage sein werden, innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes tatsächlich ein Abfallwirtschaftskonzept vorzulegen. Für die erstmalige Erstellung der betrieblichen Abfallwirtschaftskonzepte sollten daher Ausnahmeregelungen erteilt werden, die eine Fristverlängerung ermöglichen.

Der Nachweis einer fünfjährigen Entsorgungssicherheit für Selbstentsorger ist wünschenswert und notwendig. Allerdings muß auch hierzu gesagt werden, daß aufgrund der für Anlagen geltenden Genehmigungsverfahren und -praxis der Nachweis einer fünfjährigen Entsorgungssicherheit, soweit dies die vollständige Genehmigung der Anlage voraussetzt, nach unserem Dafürhalten kaum möglich ist. Die Anlagenplanung ist abhängig

vom Genehmigungsverfahren. In der Regel dauern diese drei Jahre, und das heißt, daß vorher mit Teilgenehmigungen gearbeitet wird. Um die gesetzliche Anforderung des Nachweises einer fünfjährigen Entsorgungssicherheit tatsächlich umsetzen zu können, sollte die Genehmigungspraxis mit einer Verkürzung der Genehmigungsdauer optimiert werden.

Allgemein ist die Nr. 3 des Absatzes 2 nicht in Frage zu stellen, jedoch führen die bisherige Genehmigungspraxis und die einjährige Frist zur erstmaligen Erstellung eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes bei einer größeren Anzahl von Betrieben unweigerlich zu dem in Absatz 3 beschriebenen Verfahren.

Der Landeshaushalt Nordrhein-Westfalen und die kommunalen Haushalte werden durch die notwendige Gefährdungsabschätzung, Überwachung und Sanierung von Altlasten auf kaum erträgliche Weise belastet. Oft sind es in der Praxis ungelöste Finanzierungsfragen bzw. die Unklarheit über Entsorgungskosten, die die Aufnahme der Tätigkeiten verhindern. Dies hat zur Konsequenz, daß notwendige und sinnvolle Sanierungsarbeiten unterbleiben und einmal begonnene Abfallwirtschaftsprojekte, z. B. in Form von Beschäftigungsgesellschaften, nicht weiterarbeiten können, weil eben die Finanzierung der Folgearbeiten fehlt.

Hierbei stellen die in § 15 festgelegten Lizenzgebühren und ihre Zweckbindung unter anderem für den Bereich der Altlastensanierung nach unserer Auffassung einen Schritt in die richtige Richtung dar. Zu fragen ist allerdings, wie hoch das

jährliche Aufkommen aus den Lizenzen ist und in welchem Verhältnis dieses zu den durch die in § 15 genannten Zweckbindungen entstehenden Kosten steht.

Ich möchte dann noch auf den § 26 hinweisen. Hier sollte nach unserem Dafürhalten eine Ergänzung vorgenommen werden. Die betroffenen Arbeitnehmer sollten nicht nur in den in den betrieblichen Gefahrenabwehrplänen für Betriebsstörungen enthaltenen Verhaltensregeln unterwiesen werden, sondern auch darin, daß, wenn entsprechendes Fehlverhalten nachzuweisen ist, daraus auch haftungsrechtliche Folgen abgeleitet werden können. - Soweit die Stellungnahme des DGB und der IG Chemie Nordrhein-Westfalen. - Vielen Dank.

Vorsitzender: Vielen Dank, Herr Bischoff. - Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich rufe jetzt die unter Ziffer 14 aufgeführte Deutsche Angestellten-Gewerkschaft auf. Dazu sind mir zwei Referenten genannt worden, Herr Heinemann und Herr Felsmann. Ist das so richtig?

Heimann (Deutsche Angestellten-Gewerkschaft): Mein Name ist Heimann. Ich gebe die Stellungnahme allein ab.

Vorsitzender: Sie geben die Stellungnahme allein ab. Das ist schön; das führt auch zur Verkürzung des Verfahrens. - Bitte schön!

Heimann (Deutsche Angestellten-Gewerkschaft): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Zunächst vielen Dank für die Einladung zu dieser Anhörung.

Die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft hat Ihnen mit Schreiben vom 12. Juni ihre Stellungnahme zugesandt. - Meine mündliche Stellungnahme gliedert sich in zwei Hauptteile, eine kurze umweltpolitische Bewertung des Gesetzesvorhabens und weitere Anmerkungen zu den Zielen der Abfallwirtschaft, der Abfallberatung, der Vorbildfunktion des öffentlichen Dienstes, den Abfallwirtschaftskonzepten und dem Personalbedarf.

Mit den vorliegenden Entwürfen zur Änderung des Landesabfallgesetzes werden die Zielhierarchie von Abfallvermeidung, Abfallverwertung und Abfallagerung klargestellt und der Vorrang der Abfallvermeidung und stofflichen Verwertung gesetzlich fixiert. Darüber hinaus werden gegenüber dem Landesabfallgesetz von 1988 noch strengere Anforderungen an die entsorgungspflichtigen Körperschaften, die Industrie, die Bürger und die öffentliche Hand gestellt - Maßnahmen, die nach Auffassung der DAG insgesamt zu begrüßen sind, da sie einen weiteren Schritt hin zu einer umweltverträglicheren Abfallwirtschaft bedeuten und geeignet sind, ökologisch verantwortliches Handeln verstärkt zu etablieren.

Ein stetig anwachsendes Müllaufkommen, die sich insbesondere auch in Nordrhein-Westfalen verknappende Zahl von Deponieplätzen und ständig neue Fälle von gefährlichen Altlasten machen nicht nur die im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen dringend

erforderlich; notwendig ist auch ein gesamtgesellschaftliches Umdenken; notwendig ist auch eine weitestgehende Beteiligung aller gesellschaftlichen Gruppen.

Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, ich werde nun zu einigen Schwerpunkten der Gesetzesnovelle Stellung beziehen:

Die in der vorgeschlagenen geänderten Fassung des § 1 des Landesabfallgesetzes konkretisierten Ziele der Abfallwirtschaft einerseits sowie die zur Zielerreichung formulierten Verpflichtungen des Landes andererseits sind nach Ansicht der DAG durchaus geeignet, eine Verbesserung der derzeitigen Entsorgungssituation zu initiieren. Wir begrüßen insbesondere den im Einklang mit dem Bundesrecht stehenden Vorrang der Abfallvermeidung. In diesem Zusammenhang ist die inzwischen auf Bundesebene verabschiedete Verpackungsverordnung auf Grundlage des Abfallgesetzes ausdrücklich zu würdigen.

Der gegenüber dem geltenden Landesabfallgesetz neu eingeführte Begriff der Behandlung nicht wiederverwertbarer Abfälle ist ebenfalls zu begrüßen.

Besonders unter dem Aspekt der Prävention wäre in § 1 des Gesetzentwurfs der Landesregierung eine klare Aussage zur umweltpolitischen Erziehung positiv zu werten gewesen. Umwelterziehung muß in der Schule beginnen, muß sich in der Berufsausbildung fortsetzen und schließlich fester Bestandteil der berufsbezogenen und politischen Weiterbildung sein. Nur so lassen sich nach Auffassung der DAG bestehende Defizite aus-

gleichen und mit Blick auf die Zukunft ökologische Handlungs-
kompetenzen auf breiter Ebene erreichen.

In den Gesetzentwürfen wird die Vorbildfunktion der öffent-
lichen Hand bei der Erfüllung der Ziele der Abfallwirtschaft
hervorgehoben. - Dies ist durchaus begrüßenswert. Vernachlässigt
werden aber nach Meinung der DAG nicht nur die konkretere
Verfahrensbeschreibung, sondern darüber hinaus auch eine Aus-
sage dazu, wer die darin beschriebenen Pflichten der öffent-
lichen Hand überwachen, koordinieren und letztlich durchsetzen
soll. Wir schlagen daher die Einsetzung von Umweltbeauftragten
in den Dienststellen vor, die zu einer effizienteren Umsetzung
der beschriebenen Ziele beitragen sollen. Im Zusammenhang mit
der Schaffung von Umweltbeauftragtenstellen ist nicht nur eine
entsprechende Ausstattung mit Sach- und Finanzmitteln zu
gewährleisten, sondern es sind auch kontinuierliche Weiterbil-
dungsmöglichkeiten für diesen Personenkreis sicherzustellen.

Die bereits bestehende Pflicht der Kreise und kreisfreien
Städte zur Abfallberatung soll gesetzlich dahin gehend ergänzt
werden, daß die Beratung durch eigene sachkundige Bedienstete
erfolgen soll bzw. Dritte zur Beratung herangezogen werden
können. - Angesichts der vielfältigen und komplexen Beratungsaufgaben
halten wir hier den verwendeten Begriff der Sachkunde für zu unbestimmt,
zumal an den Erwerb der Sachkunde keine formalen Anforderungen
gestellt werden. Für die Beratung durch Dritte fehlt eine Qualifikationsanforderung
gänzlich. Im Sinne einer qualifizierten Beratung sollte das Wort "sachkundig"
durch das Wort "fachkundig" ersetzt werden. Unerläßlich im

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung
12. Sitzung (öffentlich)

18.06.1991
ga/al

Zusammenhang mit der Abfallberatung ist nach unserer Ansicht eine gezielte Information der Bürger und Bürgerinnen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit; denn nur so läßt sich eine breite Akzeptanz für geplante Maßnahmen im Bereich der Abfallvermeidung und -verwertung erreichen.

Nun zu den Abfallwirtschaftskonzepten. - Die Aufstellung kommunaler Abfallwirtschaftskonzepte ist positiv zu bewerten. Die im Regierungsentwurf normierte Verpflichtung zu betrieblichen Abfallwirtschaftskonzepten war überfällig und wird als unerläßliche Ergänzung zu kommunalen Abfallwirtschaftskonzepten ausdrücklich begrüßt.

Flankierend zu gesetzlichen Maßnahmen und im Hinblick auf die Prävention fordern wir seit längerem Betriebs- oder Dienstvereinbarungen - wir versuchen auch, das in Tarifverträgen umzusetzen - für den betrieblichen Umweltschutz. Diese sollten unter anderem folgende Bestandteile enthalten: Einsetzung eines betrieblichen Umweltschutzbeauftragten, dem wichtige Kontroll-, Prüfungs- und Beratungsaufgaben im betrieblichen Umweltschutz zukommen. Er ist mit umfangreichen Initiativ- und Beteiligungsrechten auszustatten. Er erstellt jährlich einen Umweltbericht. Wir fordern des weiteren die Bildung eines betrieblichen Umweltausschusses, der eine aktive Beteiligung der Beschäftigten an der Koordinierung und Überwachung aller betrieblichen Umweltschutzaktivitäten sicherstellt. Dem Umweltbeauftragten ist die Möglichkeit zur Freistellung für Qualifizierungsmaßnahmen im Bereich des Umweltschutzes zu gewährleisten.

Begrüßt wird von der DAG auch die Schaffung von wirksamen Anreizen zur Vermeidung von Abfällen über eine entsprechende Gebührenregelung. Hierin sehen wir eine große Chance, auch im Bereich des Hausmülls zu einer Vermeidung zu kommen und die Abfälle der Verwertung zuzuführen. Voraussetzung ist jedoch, daß möglichst umfassend und flächendeckend entsprechende Sammelstellen und Verwertungsanlagen in den Kommunen bereitgestellt werden und eine funktionierende Beratungs- und Öffentlichkeitsarbeit installiert wird.

Lassen Sie mich abschließend noch auf die in den Gesetzentwürfen enthaltene Verpflichtung zur Erstellung einer jährlichen Abfallbilanz durch die entsorgungspflichtigen Körperschaften und die Erzeuger von Abfällen eingehen. - Wir begrüßen dies, halten es aber im Sinne dieses Gesetzes für notwendig, nicht nur die Art, den Verbleib und die Verwertung der Abfälle zu bilanzieren, sondern auch den Stand der Dinge im Hinblick auf die Abfallvermeidung zu dokumentieren.

Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, ich möchte meine Ausführungen nicht schließen, ohne zum Ausdruck zu bringen, daß der Gesetzentwurf der Landesregierung den unteren Abfallwirtschaftsbehörden durchgängig größere Kompetenzen und damit auch neue Aufgaben zuweist. In diesem Zusammenhang muß ich darauf hinweisen - das möchte ich besonders betonen -, daß eine der Aufgabenvielfalt entsprechende Ausstattung mit Personal, Sach- und Finanzmitteln sichergestellt sein muß. - Im übrigen verweise ich auf unsere schriftliche Stellungnahme. - Schönen Dank.

Vorsitzender: Vielen Dank, Herr Heimann. - Ich rufe jetzt den Bundesverband der Deutschen Industrie, Landesvertretung Nordrhein-Westfalen, auf. Herr Rechtsanwalt Kasten, bitte schön!

A. Kasten (Bundesverband der Deutschen Industrie e. V., Landesvertretung NW): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich möchte mich heute auf drei Punkte beschränken und darf im übrigen auf unsere Stellungnahme vom 6. des Monats verweisen.

Das Landesabfallgesetz sollte zur Zeit nicht novelliert werden, da der Bundesgesetzgeber ebenfalls eine Änderung des Abfallgesetzes vorbereitet. Ich darf hierzu auf die Bundesratsdrucksache 528 aus 1990 hinweisen. Außerdem hat der Bundesumweltminister den Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung von Abfallabgaben vorgelegt.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die Abfallgesetzgebung zur konkurrierenden Gesetzgebung gehört und gemäß den Artikeln 72 und 74 des Grundgesetzes die beabsichtigten Regelungen des Landesabfallgesetzes im Einklang mit dem Bundesgesetz oder auch mit den beabsichtigten Änderungen des Bundesgesetzes stehen müssen. Ein Vergleich der Regelungen der Landtagsdrucksache damit zeigt, daß eine Divergenz und damit eine Unvereinbarkeit der landesrechtlichen mit den bundesrechtlichen Bestimmungen festzustellen ist.

Die Novellierung des Landesabfallgesetzes sollte daher erst weiterverfolgt werden, wenn feststeht, welcher Gesetzgebungsspielraum den Ländern nach den Vorgaben des Bundes verbleibt. So wird auch in anderen Bundesländern verfahren. In Hessen liegt dem Landtag ein Gesetzentwurf vor, und er ist zurückgestellt worden. Das Saarland, Niedersachsen und Schleswig-Holstein haben ihre Gesetzentwürfe ebenfalls zurückgestellt. Wir appellieren an die Damen und Herren Abgeordneten dieses Hauses, diesem Beispiel zu folgen und zunächst abzuwarten, welche gesetzlichen Regelungen vom Land getroffen werden können.

Um dies zu verdeutlichen, will ich auf den § 1 Abs. 1 des Entwurfs eingehen. Die Ziele der Abfallwirtschaft werden in der Neufassung hierarchisch aufgebaut: Abfallvermeidung - stoffliche Abfallverwertung - Behandlung - Ablagerung. Heute ist schon darauf hingewiesen worden, daß diese Regelung nicht im Einklang mit dem Bundesgesetz steht. Auch hatte der Abgeordnete Mai Herrn Dr. Pieper danach gefragt. Es steht auch nicht im Einklang mit der beabsichtigten Änderung des Bundesabfallgesetzes.

Herr Vorsitzender, ich darf aus der Bundesratsdrucksache zitieren. Dort heißt es: Die Abfallvermeidung hat Vorrang vor der Abfallverwertung, die Abfallverwertung hat Vorrang vor der sonstigen Abfallentsorgung, soweit dies technisch möglich und zumutbar ist. - Schon daran können Sie sehen, daß die Regelungen von Land und Bund nicht übereinstimmen.

Um nicht mißverstanden zu werden, betone ich: Die Industrie des Landes begrüßt diese Rangfolge in der Abfallgesetzgebung. Wir möchten aber darauf hinweisen, daß sich der Sachverständigenrat für Umweltfragen in seinem Sondergutachten vom Herbst des vergangenen Jahres gegen die Regelung einer starren Rangfolge ausgesprochen hat und empfohlen hat, eine Rangfolge flexibel zu gestalten und darauf abzustellen, welche Vorgehensweise unter dem Aspekt der Umweltverträglichkeit im Einzelfall am besten geeignet ist.

Im Novellierungsentwurf fehlt auch der Begriff der thermischen Verwertung und Behandlung. Wir fordern, daß sichergestellt wird, daß die Verbrennung als eine Möglichkeit der Abfallbehandlung und Abfallbeseitigung weiterhin gewährleistet wird. Hierzu darf ich auch auf die Frage der Abgeordneten Höhn hinweisen. Wir haben über dieses Thema ja schon miteinander diskutiert. Ich darf die Damen und Herren von der Fraktion DIE GRÜNEN bitten, ihren Standpunkt hierzu noch einmal zu überdenken, da es im Sinne gerade des Umweltschutzes erforderlich ist, zumindest bei einer großen Anzahl von organischen Abfällen zunächst den Weg der Verbrennung zu gehen und dann die inertten Schlacken zu deponieren, statt diese Abfälle direkt auf die Deponie zu geben. Das ist pro Umweltschutz. Diesen Weg sollten wir gemeinsam weitergehen.

Auch was den § 5 b angeht, so bestehen Zweifel, ob das mit der bundesgesetzlichen Regelung vereinbar ist. Danach wird vom Abfallerzeuger der Nachweis einer fünfjährigen Entsorgungssicherheit verlangt. - Dies halten wir für völlig unpraktika-

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung
12. Sitzung (öffentlich)

18.06.1991
ga/al

bel, da die Abfallerzeuger, zumindest soweit sie auf Fremdentsorgung angewiesen sind, eine solche Garantie von ihren Entsorgungsfirmen nicht erhalten können. Eine gesetzliche Regelung dieser Art setzt zwingend eine absolute Entsorgungssicherheit durch eine ausreichende Anzahl von Behandlungsanlagen, Deponien und Verbrennungsanlagen voraus. Diese Voraussetzung ist in Nordrhein-Westfalen zumindest für die Zukunft nicht gegeben. Nur wenn Landesregierung und Landesparlament die Verantwortung für die Standorte übernehmen und somit eine Entsorgungssicherheit gewährleistet wird, kann den Abfallerzeugern der Nachweis bezüglich Entsorgungssicherheit abverlangt werden.

Wir müssen sehen: Diese Medaille hat zwei Seiten. Das Landesparlament kann per Gesetz den Abfallerzeuger nur zwingen, eine fünfjährige Entsorgungssicherheit nachzuweisen, wenn es selbst vorher die Voraussetzungen für einen solchen Nachweis geschaffen hat. - Das widerspricht sich also in jedem Fall.

Dann möchte ich auf die beabsichtigte Änderung des § 15 Abs. 1 eingehen. - Die Erweiterung der Eintrittspflicht des Abfallentsorgungsverbands für Sanierungsaufgaben, die über die reine Gefahrenabwehr hinausgehen und bei denen außerdem zugunsten der Gemeinden das Verursacherprinzip verlassen wird, ist grundsätzlich abzulehnen. Das Lizenzmodell NRW ist eingeführt worden, um die Finanzierung der Sanierung solcher Altlasten zu ermöglichen, für die ein Verursacher nicht ausfindig gemacht werden kann bzw. deren Verursacher nicht liquide ist. Mit der vorgesehenen Neuregelung wird der Grundkonsens bezüglich der

Einführung der Lizenzgebühr verlassen, wie er seinerzeit zwischen allen beteiligten Gruppen - Politik, Kommunen und Wirtschaft - vereinbart wurde. Die Abkehr vom Verursacherprinzip zugunsten der Gemeinden, müßte dann gleichermaßen auch für sonstige Eigentümer von Altlastenflächen gelten, die als Verhaltens- oder Zustandsstörer für die Sanierung zu haften haben. Ein Außerkraftsetzen des Verursacherprinzips hätte im gesamten Bereich des Umweltrechts unübersehbare Folgen.

Die Änderung des § 15 mit der Erweiterung der Eintrittspflicht des Abfallentsorgungsverbands gibt der Lizenzgebühr außerdem eine ganz andere rechtliche Qualität mit der Folge, daß die Verfassungsmäßigkeit des Lizenzmodells stark in Frage gestellt würde. - Schönen Dank.

Vorsitzender: Vielen Dank, Herr Kasten, für Ihren Vortrag. - Ich darf als nächsten Herrn Dr. Pilz aufrufen, der für den Verband der chemischen Industrie, Landesvertretung Nordrhein-Westfalen, sprechen wird.

Dr. A. Pilz (Verband der chemischen Industrie e. V., Landesverband Nordrhein-Westfalen): Herr Vorsitzender! Meine Damen, meine Herren! In Ergänzung der schriftlichen Stellungnahme unseres Landesverbands, die Ihnen fristgerecht eingereicht wurde, möchte ich noch einige Besonderheiten ansprechen, die unserem Verband wichtig erscheinen.

Zu § 1 Abs. 1. - Die Forderung nach Vorrang der stofflichen Verwertung ohne jede Einschränkung ist unseres Erachtens so nicht durchführbar. Einschränkend muß festgelegt werden, daß Voraussetzungen dafür die technische Möglichkeit der stofflichen Verwertung und das Vorhandensein oder die Möglichkeit der Schaffung eines Marktes für die gewonnenen Stoffe sein müssen. Ein nicht vorhandener und auch nicht zu schaffender Markt läßt stoffliche Verwertung schlicht nicht zu.

Bedauerlicherweise ist die thermische Verwertung als Teil der Behandlung nicht genannt. So besteht die Gefahr, daß in der Öffentlichkeit argumentiert wird, die thermische Verwertung habe ganz zu unterbleiben. Daß Abfallverbrennungsanlagen erforderlich sind, hat auch der Rat von Sachverständigen für Umweltfragen in seinem Sondergutachten zur Abfallwirtschaft vom September 1990 noch einmal festgestellt. Ich darf aus der Randnummer 14/34 zitieren: Abfallverbrennungsanlagen sind für die Lösung des Abfallproblems, das nach Ausschöpfung eines vom Rat als bedeutend angesehenen Abfallvermeidungs- und -verwertungspotentials immer noch bleibt, eine unbedingt notwendige Voraussetzung. Die Verbrennung ist keine Alternative zur Deponie, sondern eine Voraussetzung zur Erzeugung weitgehend endlagerfähiger Stoffe.

Der Begründung der vorliegenden Gesetzesnovelle entnehme ich - das ist auf Seite 33 - folgenden Satz: "Die vorhandenen Deponiekapazitäten sind nicht beliebig vermehrbar und Müllverbrennungsanlagen lassen sich u. a. wegen der allorts auftretenden Ablehnung durch die betroffene Bevölkerung nur schwer

durchsetzen." Wir meinen: Um überhaupt eine Akzeptanz in der Öffentlichkeit zu erreichen, muß die thermische Verwertung als eine der Möglichkeiten der Behandlung nicht verwertbarer Abfälle ausdrücklich im Gesetz genannt werden.

Zu § 3. - Im Gegensatz zur geltenden Fassung des Landesabfallgesetzes sollen die unteren Abfallwirtschaftsbehörden gegenüber Besitzern von Abfällen, die nach § 3 Abs. 3 von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen sind, die Abfallberatung durchführen. Die Behörden werden dieser neuen Anforderung - ich zitiere: "Die Beratung soll durch eigene sachkundige Bedienstete erfolgen." - mangels entsprechend fachkundigen Personals auf absehbare Zeit nicht nachkommen können. Die Kostenfrage ist dabei auch noch nicht gelöst.

Fachkundiges Personal in dem dafür erforderlichen Umfang ist weder zur Zeit vorhanden noch in absehbarer Zeit zu gewinnen oder heranzubilden. Im übrigen ist eine derartige Beratung für viele Firmen - ich denke hier vorrangig an größere und mittlere Betriebe unseres Verbands - auch gar nicht erforderlich, da diese selbst über die nötige Sachkunde verfügen und einer Beratung nicht bedürfen.

Wir plädieren nachdrücklich dafür, daß die Beratung durch Dritte voll erhalten bleibt. Auch hierzu zitiere ich die Begründung - Seite 35 -: "Es können jedoch auch sachkundige Dritte wie z. B. die Verbraucher-Zentrale herangezogen werden." Ich bin der Meinung: Wie bisher müssen auch weiterhin beauftragte Entsorgungsunternehmen herangezogen werden können.

Dies hat sich bewährt. Die Formulierung im Gesetzentwurf sollte also dahin geändert werden, daß die Abfallberatung von den zuständigen Behörden insgesamt auf Dritte übertragen werden kann.

Zu § 5. - Entsorgungspflichtige Körperschaften des öffentlichen Rechts sollen zur Standortfindung und Planung der zur Entsorgung ihres Gebiets notwendigen Abfallentsorgungsanlagen verpflichtet werden. - Diese Verpflichtung fördert schlicht kleinräumiges Denken und verhindert die Realisierung von Entsorgungsanlagen vernünftigen Ausmaßes und vernünftiger Ausgestaltung. Standortfindung und -festlegung müssen unseres Erachtens aufgrund eines Landesabfallwirtschaftskonzepts geschehen, in das Kreise und kreisfreie Städte ihre Vorstellungen einzubringen haben.

Nach § 5 b sollen die Erzeuger von besonders überwachungs-pflichtigen Abfällen und von bestimmten Abfällen, die in einer Anlage zum Gesetzentwurf genannt sind, verpflichtet werden, ein betriebliches Abfallwirtschaftskonzept aufzustellen. - Obwohl die Erstellung betrieblicher Abfallwirtschaftskonzepte für bestimmte Abfälle für die Firmen eine zusätzliche Belastung bedeuten dürfte, erscheint uns dieser Weg grundsätzlich gangbar. Wir unterstützen ihn. Bedenken bestehen allerdings gegen die vorgesehene Ausgestaltung. Sie scheint uns zu sehr bürokratisiert zu sein und nimmt zuwenig Rücksicht darauf, was in welcher Zeit betrieblich realisierbar ist. Als Beispiel erwähne ich die Einjahresfrist, die für die erstmalige Auf-

stellung des Konzepts - vor allem auch für kleinere und mittlere Unternehmen - viel zu kurz erscheint.

Ähnliches gilt - darauf wurde schon verschiedentlich hingewiesen - für den Nachweis der fünfjährigen Entsorgungssicherheit. Auch wir sind natürlich daran interessiert, die Entsorgung über den Tag hinaus sichergestellt zu wissen. Problematisch erscheint allerdings eine absolute Festschreibung von Entsorgungsart, Entsorgungsweg und Entsorger für die Dauer von fünf Jahren, und darauf läuft letztlich die Nachweispflicht ja hinaus. Das führte zu einer starken Einschränkung der Flexibilität, vor allem aber würde damit den Firmen die Möglichkeit genommen, auch schon während der Fünfjahresfrist neuere umweltschonendere Verfahren zu nutzen.

Soweit das betriebliche Abfallwirtschaftskonzept erhebliche Mängel aufweist, kann - so sieht es der Entwurf vor - die zuständige Abfallwirtschaftsbehörde auf Kosten des Abfallerzeugers fachtechnische Sachverständigengutachten zum notwendigen Inhalt der betrieblichen Abfallwirtschaftskonzepte einholen. - Diese Forderung ist zu weitgehend. Zunächst einmal muß dem Betrieb die Möglichkeit der Nachbesserung des vorgelegten Konzepts eingeräumt werden. Auch muß klargestellt werden, wer feststellt und wie festgestellt wird, ob erhebliche Mängel vorliegen. Eine Konkretisierung ist erforderlich, wie Erfahrungen mit der Frage der Vollständigkeit von Genehmigungsanträgen nach Bundes-Immissionsschutzgesetz gezeigt haben.

Zu § 5 c. - Was ich zum Abfallwirtschaftskonzept gesagt habe, gilt gleichermaßen für die Aufstellung von Abfallbilanzen. Auch gegen diesen Gedanken ist im Grundsatz nichts einzuwenden. Er darf jedoch nicht zu unnötigem zusätzlichem Bürokratismus führen.

Zu § 15. - Zur Umwidmung der Verwendung des Lizenzaufkommens hat sich bereits Herr Kasten geäußert. Diesen Ausführungen schließe ich mich vollinhaltlich an.

Ein ganz wesentliches Moment möchte ich abschließend noch einbringen, nämlich zu § 25 Abs. 1. - Nach dem Gesetzentwurf soll die betriebliche Eigenüberwachung bei der Errichtung und beim Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen entfallen. - Bisher war und ist es in Nordrhein-Westfalen gute Übung, Umweltschutz in Kooperation zwischen Wirtschaft und Staat zu betreiben. Gerade der Umweltminister hat dieses Kooperationsmodell immer wieder betont. Teil dieser Kooperation war und ist auch das Vertrauen der Behörden in die Effizienz der Eigenüberwachungsmaßnahmen der Industrie. Diese Möglichkeit der Selbstüberwachung galt bisher auch für den Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen. Sie hat sich bewährt.

Zu unserer Überraschung ist diese Möglichkeit in § 25 des Gesetzentwurfs zumindest nicht mehr ausdrücklich enthalten. Möglicherweise ist bei der Formulierung des Gesetzentwurfs ein Versehen passiert. Ich darf auch hierzu aus der Begründung - Seite 42 - zitieren: "Die Änderung des § 25 Abs. 1 dient einem erleichterten Vollzug und wirksameren Einsatz des

Instrumente der Selbstüberwachung." Wir bitten dringend darum, die Möglichkeit der Eigenüberwachung auch im novellierten Gesetz ausdrücklich festzuschreiben, so wie das bisher der Fall ist. - Soweit meine Stellungnahme. Herzlichen Dank.

Vorsitzender: Wir bedanken uns auch bei Ihnen, Herr Dr. Pilz, für Ihren Vortrag. - Ich rufe nun die Wirtschaftsvereinigung Bergbau auf, die durch Herrn Rechtsanwalt Schareck vertreten wird.

Georg Schareck (Wirtschaftsvereinigung Bergbau e. V.): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich möchte unsere grundsätzlichen Bedenken äußern. Hinsichtlich der dezidierten Einzelpunkte verweisen wir sowohl auf die Stellungnahme der Landesvertretung des BDI als auf unsere eigene Stellungnahme vom 6. März dieses Jahres.

Grundsätzliche Bedenken bestehen insofern, als der Gesetzentwurf bei einzelnen Regelungen nicht in ausreichendem Umfang den für das Landesabfallgesetz maßgebenden geltenden Vorgaben des Bundesrechts Rechnung trägt und auch nicht berücksichtigt, daß in diesem Jahr bereits eine Novelle zur Regelung der Abfallwirtschaft auf Bundesebene eingebracht wurde und auch von der Bundesregierung entsprechende Initiativen geplant sind.

Im Hinblick auf die nachfolgend aufzuführenden Gründe sollte die Novellierung des Landesabfallgesetzes bis zu einer entsprechenden Regelung auf Bundesebene zurückgestellt werden.

Was die bestehende Gesetzeslage angeht, so ist schwerpunktmäßig auf die konkurrierende Gesetzgebung für das Abfallrecht - Artikel 74 Nr. 24 des Grundgesetzes - hinzuweisen. Der Bund hat von seiner Gesetzgebungskompetenz durch Verabschiedung des Bundesabfallgesetzes Gebrauch gemacht. Die in diesem Gesetz enthaltenen Regelungen und Wertungen können und dürfen durch den Landesgesetzgeber nicht überspielt oder durch abweichende Lösungen ersetzt werden, wie das jetzt beabsichtigt ist. Damit würde das Ziel der grundgesetzlich geregelten Kompetenzabgrenzungen, die Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet zu gewährleisten, gefährdet.

Im einzelnen:

Die von der Landesregierung beabsichtigte Umsetzung des gesetzlichen Vorrangs der Vermeidung und Verwertung von Abfällen entspricht derzeit weder der Wertung des Bundesabfallrechtes, noch ist sie in § 1 a des Bundesabfallgesetzes normiert. Entgegen der bestehenden Rechtslage differenziert der Gesetzentwurf nicht mehr zwischen gefährlichen und sonstigen Abfällen.

Die in § 1 Abs. 1 des Entwurfs definierten Ziele der Abfallwirtschaft stehen darüber hinaus nicht mit der geltenden Gesetzeslage insgesamt in Einklang. Insbesondere die in Ab-

satz 1 Nrn. 1 bis 4 des Entwurfs aufgeführte Rangordnung der Abfallwirtschaftsziele ist dafür beispielhaft.

Im übrigen ist zu befürchten, daß durch den Entwurf der Landesregierung entgegen den Empfehlungen in dem Sondergutachten der Sachverständigen zur Abfallwirtschaft vom September 1990 das Bestreben zur Setzung einheitlicher Begriffe unterlaufen wird und damit zum Begriffswirrwarr beigetragen wird.

Ernsthafte Bedenken bestehen auch gegen die Annahme einer Gesetzgebungskompetenz hinsichtlich der in der Anlage zu dem Gesetzentwurf aufgeführten Unternehmensbereiche. Nach dem Bundesabfallgesetz hat eine diesbezügliche Regelungskompetenz ausschließlich der Bundesgesetzgeber. Diese Regelungskompetenz ist durch zahlreiche Verordnungen voll ausgeschöpft worden. Im übrigen ist die der Anlage zugrundeliegende Auswahl im Hinblick auf Artikel 3 des Grundgesetzes einmal durch die Festlegung eines Schwellenwerts und zum anderen durch die Art der Auswahl zumindest als problematisch zu bezeichnen.

Im Hinblick auf die zu erwartenden Neuregelungen des Bundesrechts ist, sofern der Bundesgesetzgeber bei der Novellierung den Empfehlungen des Sachverständigenrats folgt, vom Landesgesetzgeber zu beachten, daß auch insofern Konformität mit der bundesrechtlichen Lage gegeben sein muß. Im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung beabsichtigt der Bundesgesetzgeber, dies voranzutreiben. Wie erwähnt, ist auch im Bundesrat eine entsprechende Initiative ergriffen worden.

Die Novellierung des Abfallgesetzes wird im wesentlichen den Vorgaben und Empfehlungen aus dem Sondergutachten folgen. Da dies bis zum Ende des Jahres umgesetzt werden soll, muß bei einer entsprechenden Regelung durch den Bund die Landesgesetzgebung den vorliegenden Entwurf entsprechend anpassen und korrigieren. Das jetzige Gesetzgebungsvorhaben trägt deshalb nicht unerheblich zur Steigerung eines Zustandes von Rechtsunsicherheit für die Unternehmen und für die entsprechenden Behörden bei.

Im übrigen sollte der Landesgesetzgeber bedenken, daß der Bundesgesetzgeber abfallwirtschaftliche Lenkungsmaßnahmen zur Zeit jedenfalls primär über die Lenkungsabgabe ergreifen will. Dies könnte für die Industrie unter Umständen zu einer unerträglichen Rechtssituation im Spannungsverhältnis zwischen Bundes- und Landesrecht führen.

Grundsätzliche Bedenken bestehen auch hinsichtlich des mit der Umsetzung politischer Vorgaben zur Abfallwirtschaft verbundenen Zeitansatzes und der mit dieser Eile verbundenen konzeptionellen Problematik eines geforderten und wohl auch beabsichtigten einheitlichen Abfallwirtschaftsrechts. Die Konzeption eines derartigen einheitlichen Abfallwirtschaftsrechts ist eine der wesentlichen Schlußfolgerungen aus dem Sondergutachten zur Abfallwirtschaft. Auch diesbezüglich kann der Landesgesetzgeber einer bundesgesetzlichen Regelung nicht vorgehen; denn - wie ausgeführt - nach der geltenden Rechtslage besteht dafür kein Handlungsspielraum. Außerdem führte das im Rahmen der beabsichtigten Umsetzung der Novellierung des Bun-

desabfallrechts zu noch nicht abzuschätzenden rechtlichen Unsicherheitsfaktoren.

Aus den obengenannten Gründen halten wir es deshalb für dringend geboten, daß das Gesetzesvorhaben zumindest bis zu dem Zeitpunkt ausgesetzt wird, zu dem die Rechtslage nach Bundesgesetz die Umsetzung der politischen Vorgaben ermöglicht. - Vielen Dank.

Vorsitzender: Vielen Dank, Herr Schareck. - Ich rufe jetzt Herrn Dr. Offermann auf, der für das Betriebswirtschaftliche Institut der Westdeutschen Bauindustrie und im Auftrag, so glaube ich, der Wirtschaftsvereinigung Bauindustrie sprechen wird.

Dr.-Ing. Helmut Offermann (Betriebswirtschaftliches Institut der Westdeutschen Bauindustrie GmbH im Auftrag der Wirtschaftsvereinigung Bauindustrie NW): Das ist richtig. - Meine Damen und Herren! Zunächst möchte ich den Begriff der Bauindustrie kurz definieren, damit kein falscher Eindruck entsteht. - Darunter sind einerseits natürlich die großen Bauindustrieunternehmen zu verstehen, die allgemein bekannt sind; überwiegend aber handelt es sich um mittelständische und kleinere Betriebe.

Meine Ausführungen beziehen sich auf die Stoffe Boden, Bauschutt und Straßenaufbruch, die für uns relevant sind.

Erstens. Der Begriff des Abfallerzeugers läßt sich für uns nicht eindeutig definieren. Mehrere Umweltjuristen, die wir befragt haben, und auch Gesetzestexte kommen zu unterschiedlichen Ergebnissen. Dies liegt vielleicht darin begründet, daß nicht immer das Verursacherprinzip angewandt wird.

Zweitens. Was die Verwertung, speziell die Bodenverwertung angeht, so werden Zwischenlager benötigt. Allerdings ist die Genehmigung eines Zwischenlagers momentan sehr langwierig. Was die Vermeidung von Boden, Bauschutt und Straßenaufbruch angeht, so kann dies nicht durch die Industrie, also die Unternehmen, beeinflußt werden, sondern nur durch die Bauherren und die Planenden.

Drittens. Bedingt durch die gegenwärtige Ausschreibungspraxis existieren in der Bauwirtschaft für Boden, Bauschutt und Straßenaufbruch zwei verschiedene Rechtsverhältnisse. Einmal bleibt der Boden im Besitztum des Auftraggebers, also des Bauherrn, und einmal geht der Boden in das Eigentum des Auftragnehmers, also des Bauunternehmers, über. - Hinzuweisen ist darauf, daß nach dem Bundesabfallgesetz Boden, Bauschutt und Straßenaufbruch aufgrund der Schadstofffreiheit keiner Ein-sammlungs- und Beförderungsgenehmigung bedürfen.

Viertens. Falls die Bauunternehmen als Abfallerzeuger eingestuft werden, würden alle Bauunternehmen, also auch die Klein- und Mittelbetriebe, von den neuen Auflagen nach § 5 b erfaßt. Dies ist dadurch bedingt, daß der vorgesehene Schwellenwert von 2 000 Jahrestonnen an Bauschutt, Straßenaufbruch und

Bodenaushub oft schon an einer einzigen Baustelle erreicht oder überschritten wird. Die Klein- und Mittelbetriebe fallen daher in unserem Wirtschaftszweig nicht - wie in der Gesetzesbegründung dargelegt - aus der Novellierung heraus.

Fünftens. Ein eventuell geforderter Nachweis einer fünfjährigen Entsorgungssicherheit wird in den meisten Fällen nicht gelingen. Das ist bedingt einerseits durch die sehr geringen Einflußmöglichkeiten der Bauunternehmen auf die Wiederverwertung - Stichworte dazu: Baurecht, Genehmigungen der Kreise, Auftraggeberstellung - und andererseits durch die in den meisten entsorgungspflichtigen Körperschaften momentan nicht gegebenen Entsorgungsmöglichkeiten über einen Zeitraum von fünf Jahren. In vielen Kreisen besteht momentan eher die Situation, daß Entsorgungsmöglichkeiten für vielleicht fünf Monate gegeben sind.

Sechstens. Die Erstellung einer Abfallbilanz und die damit verbundenen Arbeiten und Kosten übersteigen die Möglichkeiten der meisten Bauunternehmen.

Zusammenfassend kann man also sagen, daß sich die Intentionen des Entwurfs und die konkrete Situation der Bauwirtschaft nicht in Übereinstimmung befinden. Hieraus ergeben sich folgende Änderungsforderungen:

Die Abfallarten Bauschutt, Straßenaufbruch und Bodenaushub sind aus der Anlage zu diesem Gesetzentwurf zu streichen. Falls dies nicht möglich ist, ist zumindest für die Klein- und

Mittelunternehmen eine erhebliche Heraufsetzung des Schwellenwerts unerlässlich.

Die Nichtbeachtung dieser Forderungen hätte zur Folge, daß einerseits die Ziele des Landesabfallgesetzes nicht erfüllt würden und daß andererseits die Bauwirtschaft in der Zukunft die Übernahme von inerten Stoffen in ihr Besitztum ablehnen müßte. Das hätte zumindest für die Ausschreibungen der öffentlichen Hand gravierende Änderungen zur Folge. Ich muß dabei erwähnen, daß schon entsprechend dem momentanen vertraglichen Rahmen - das ist in unserem Bereich die Verdingungsordnung für Bauleistungen - eine Übernahme von inerten Stoffen in das Besitztum des Bauunternehmers nicht vorgesehen ist. So widersprechen schon die bisherigen Ausschreibungen der öffentlichen Hand in ihrer Mehrzahl diesen eigenen Regelungen der öffentlichen Hand. - Danke sehr.

Pollmann (Baugewerbliche Verbände): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Zunächst möchte ich mich recht herzlich für die Gelegenheit bedanken, Ihnen unsere Vorstellungen zur Novelle des Landesabfallgesetzes vorzutragen. Wir sind Interessenvertreter von 5 000 mittelständischen Bauunternehmen mit ca. 80 000 Beschäftigten.

Erlauben Sie mir zunächst einige grundsätzliche Bemerkungen zur Novelle des Landesabfallgesetzes. - Es stellt sich die grundsätzliche Frage, ob das Abfallgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zum jetzigen Zeitpunkt geändert werden sollte.

Die Novelle des Bundesabfallgesetzes steht bevor. Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit wird die Novellierung des Bundesabfallgesetzes zu einer Änderung des Abfallgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen führen. Unseres Erachtens sollte die Novellierung des Landesabfallgesetzes Nordrhein-Westfalen so lange aufgeschoben werden, bis bekannt ist, welche Änderungen aufgrund der Novellierung des Bundesabfallgesetzes vorgenommen werden müssen. Anderenfalls dürfte das Landesabfallgesetz in den nächsten Jahren einer ständigen Änderung unterliegen, und das führte zu erheblichen Rechtsunsicherheiten. Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, daß der Wirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen durch die ständigen Änderungen erhebliche Mehrkosten und Nachteile entstehen.

Zu den einzelnen Regelungen in der Novelle zum Landesabfallgesetz ist folgendes anzumerken:

§ 1 Abs. 1 Nr. 2 enthält den Vorrang der stofflichen Verwertung vor der Ablagerung. - Dieser Grundsatz ist grundsätzlich zu begrüßen. Jedoch ist insbesondere für die Bauwirtschaft darauf hinzuweisen, daß Erdaushub und anfallender Bauschutt nicht ohne weiteres sofort wieder in den Stoffkreislauf zurückgeführt werden können. Dies gilt insbesondere für Erdaushub. Wie sich in der Vergangenheit herausgestellt hat, ist eine Wiederverwertung des Erdaushubs nur dann möglich, wenn in größerem Umfang Zwischenlager geschaffen werden.

Die Genehmigung von Zwischenlagern ist jedoch nicht ohne weiteres möglich. § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen sieht vor, daß als bauliche Anlagen auch Aufschüttungen gelten. Zwar wird allgemein die Auffassung vertreten, daß die vorübergehende Lagerung von Baumaterialien keine Aufschüttung darstellt, jedoch kann beim Anfall von Erdaushub niemand sofort sagen, für wie lange eine Zwischenlagerung bis zur Wiederverwertung erforderlich ist. Es bedarf daher zumindest einer Klarstellung in der Landesbauordnung dahin gehend, daß Zwischenlagerungen nicht erfaßt werden. Besser erschiene uns jedoch eine Regelung, nach der Zwischenlager für Bauschutt und Erdaushub ohne größere Schwierigkeiten genehmigt werden können.

§ 3 der Novelle zum Landesabfallgesetz sieht vor, daß die Kommunen eine Abfallberatung durchführen. - Es erscheint uns zweifelhaft, ob die Abfallberater der Kommunen in der Lage sein werden, auch die Schwierigkeiten von einzelnen Wirtschaftsbereichen zu bearbeiten und darauf einzugehen. Dies gilt insbesondere für die Probleme der Bauwirtschaft. Es bleibt zu überlegen, ob der Wirtschaft nicht eigene spezialisierte Berater zur Verfügung gestellt werden. Eine Einbindung in die Wirtschaft könnte in der Form geschehen, daß derartige Abfallberater bei den Handwerkskammern sowie den Industrie- und Handelskammern bzw. bei den Fachverbänden installiert werden. Hierbei ist eine Finanzierung im Rahmen des § 9 Abs. 2 erforderlich.

§ 5 b der Novelle enthält Regelungen über ein betriebliches Abfallwirtschaftskonzept. Einleitend spricht § 5 b vom Erzeuger von Abfällen. - Insbesondere für die Bauwirtschaft stellt sich die Frage, wer Erzeuger von Abfällen sein soll. Unseres Erachtens ist nicht die bauausführende Wirtschaft Erzeuger von Abfällen, sondern der Bauherr, der in aller Regel mit dem Grundstückseigentümer identisch ist. Er ist Auftraggeber und bestimmt, welche Abfälle im Rahmen eines Bauvorhabens anfallen. Dies entspricht auch dem subjektiven Abfallbegriff des § 1 Bundesabfallgesetz.

Soweit man unterstellt, daß von § 5 b der Novelle auch die Bauwirtschaft unmittelbar erfaßt werden soll, ist die Regelung über die Erstellung von betrieblichen Abfallwirtschaftskonzepten grundsätzlich zu kritisieren. Die Novelle zum Landesabfallgesetz geht von einem Schwellenwert von 2 000 t pro Jahr je Abfallschlüssel aus. Eine pauschale Gleichstellung verschiedener Abfälle ist unseres Erachtens unzulässig und unzumutbar. Sollte man sich tatsächlich für einen Schwellenwert entscheiden, müßte unserer Meinung nach für jede Abfallart ein eigener Schwellenwert bestimmt werden. So ist z. B. zwischen nicht kontaminiertem Erdaushub, Filterstäuben, Verbrennungsschlacken usw. zu unterscheiden. Insbesondere bei nicht kontaminiertem Erdaushub, der von Natur aus keinerlei Risiko für die Umwelt darstellt, ist der Stellenwert von 2 000 t viel zu niedrig angesetzt. Eine solche Menge kann ohne weiteres schon auf einer Baustelle entstehen. Dies bedeutet, daß der Schwellenwert von 2 000 t die gesamte Bauwirtschaft

erfaßt, ohne daß eine Differenzierung möglich ist. Dies gilt also auch für Kleinbetriebe.

Der Schwellenwert von 2 000 t soll doch dazu führen, daß die betroffenen Betriebe ein betriebliches Abfallwirtschaftskonzept zu erarbeiten haben. Die Bauwirtschaft ist aber dadurch gekennzeichnet, daß nicht auf Vorrat produziert wird. Keiner der von uns betreuten 5 000 Betriebe ist in der Lage vorauszu-
sehen, welche Abfälle zukünftig im Rahmen der Betriebstätigkeit anfallen werden. Sie sind daher auch grundsätzlich nicht in der Lage, Abfallwirtschaftskonzepte vorausschauend zu erstellen. Darüber hinaus erfordert ein Abfallwirtschaftskonzept eine Abfallprognose, die insbesondere von Handwerksbetrieben - im Gegensatz zu Industrieunternehmen - nicht erstellt werden kann. Eine langfristige Berechnung der anfallenden Abfälle ist sowohl aufgrund der Betriebsstruktur als auch aufgrund der Eigenarten der mittelständischen Bauwirtschaft nicht möglich.

Darüber hinaus ist die Frist für die Erstellung eines Abfallwirtschaftskonzepts, nämlich binnen eines Jahres nach Inkrafttreten der Novelle, viel zu kurz bemessen. Sollte man sich entgegen unseren Bedenken für die Erstellung von Abfallwirtschaftskonzepten entscheiden, müßte diese Frist auf mindestens drei Jahre verlängert werden.

Des weiteren fordert § 5 b den Nachweis einer fünfjährigen Entsorgungssicherheit. - Nach von uns durchgeführten Umfragen rechnen Baubetriebe zur Zeit noch mit einer Entsorgungssicherheit für ca. zweieinhalb Jahre. Der Nachweis einer fünfjähri-

gen Entsorgungssicherheit ist bereits heute nicht mehr möglich.

§ 5 b Abs. 3 beschäftigt sich mit dem Fall, daß ein betriebliches Abfallwirtschaftskonzept nicht vorgelegt wird bzw. erhebliche Mängel aufweist. In diesem Fall soll die zuständige Abfallwirtschaftsbehörde das Recht haben, auf Kosten des Abfallerzeugers fachtechnische Sachverständigengutachten einzuholen. - Bevor von diesem Recht Gebrauch gemacht werden darf, muß den Betrieben aber die Möglichkeit einer Nachbesserung eingeräumt werden.

Abschließend zu § 5 b möchte ich noch folgenden Hinweis geben: Nach der Begründung sollen bestimmte branchenbezogene Teile des betrieblichen Abfallwirtschaftskonzepts zentral beispielsweise von Fachverbänden erarbeitet werden können. - Dies findet jedoch keinen Niederschlag im Gesetzestext. Es ist aber unbedingt erforderlich, daß insofern eine gesetzliche Verankerung erfolgt.

Im übrigen verweise ich auf unsere schriftlich vorgelegte Stellungnahme. - Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

Vorsitzender: Wir danken Ihnen auch, Herr Pollmann. - Ich rufe jetzt noch den Deutschen Schaustellerbund auf, der durch Herrn Metzler vertreten wird. Ich denke, wir werden das Landesabfallgesetz jetzt aus einem ganz anderen Blickwinkel erleben.

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung
12. Sitzung (öffentlich)

18.06.1991
ga/al

Arno Metzler (Deutscher Schaustellerbund e. V.): Meine sehr geehrten Damen und Herren! Herr Vorsitzender, Sie deuteten es schon an: ein anderer Blickwinkel, aber nichtsdestotrotz ein wirtschaftlich und ökologisch sicherlich bedeutsames Feld. Jeder Nordrhein-Westfale geht nämlich im Jahr im Schnitt dreimal aufs Volksfest oder auf einen Weihnachtsmarkt, so daß auch von daher sicherlich für alle Bürger eine Betroffenheit von den hier in Rede stehenden Regeln unmittelbar spürbar wird.

Als Dachorganisation von 28 Schaustellervereinen in Nordrhein-Westfalen mit 896 Mitgliedsbetrieben nehmen wir für die deutschen Schausteller, Volksfest- und Jahrmarktbeschicker Stellung. Wir bitten um Verständnis dafür, daß unsere schriftliche Stellungnahme erst zum Termin vorgelegt werden konnte, da wir erst kurzfristig die Möglichkeit erhielten, hier die Kenntnis und das Problembewußtsein der von uns vertretenen Branche einzubringen.

Auf den ersten Blick ist der Zusammenhang zwischen Kirmes und Abfallgesetz sicherlich nicht für jedermann erkennbar. Er besteht im Gesetzentwurf der Landesregierung jedoch auf sehr direkte Weise und wird durch den in § 2 des Gesetzentwurfs der öffentlichen Hand zugeschriebenen Vorbildcharakter manifestiert. Bei der Überlassung öffentlicher Einrichtungen - Plätze, Hallen - sollen die Gemeinden demnächst gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 gezwungen sein, ihre Vertragspartner zu verpflichten, in jedem Fall wiederverwertbare Produkte zu verwenden und so zur Abfallvermeidung bei Großveranstaltungen beizutragen.

In Nordrhein-Westfalen werden 80 % aller Volksfeste, Jahrmärkte und Weihnachtsmärkte von Städten und Gemeinden durchgeführt, und sie finden zu 98 % auf öffentlichen Flächen statt. Bei der Vorgehensweise, wie sie im Gesetzentwurf skizziert wird, sehen wir einige gravierende öffentliche Interessen unberücksichtigt, die neben der Abfallentsorgung ihrer Fürsorge anempfohlen werden und die nach unserer Einschätzung durch den Gesetzentwurf, sollte er Gesetz werden, beschädigt werden können.

Im einzelnen:

Erstens. Öffentliche Sicherheit und Ordnung. - Die Ereignisse auf zahlreichen kleineren und mittleren Volksfesten in der jüngsten Zeit, aber auch schon in den vergangenen Jahren haben erkennen lassen, daß es in der Bevölkerung auch unseres Landes große Gruppen gibt, Gruppierungen von Jugendlichen oder von anderen Personen ohne feste Struktur und ohne feste soziale Einbindung, die auf solchen Veranstaltungen für die Allgemeinheit unverträgliche Aktivitäten entfalten. Die Ausgabe von Porzellantellern und Mehrwegmetallbesteck läßt nach unserer Überzeugung keine positiven Impulse erwarten. Nicht ohne Grund ist in den Verträgen für Großveranstaltungen der Unterhaltungsmusikszene - sogenannte Popkonzerte - heute der Vertragsbestandteil enthalten, daß in Fürsorge für die Sicherheit der auftretenden Künstler nur Plastik- und Pappbecher sowie -teller und kein Besteck ausgegeben werden dürfen. Den gleichen Sicherheitsanspruch, wie er für Stars der internationalen

Showbranche gilt, müssen wir auch für unsere Mitglieder und insbesondere für unsere Besucher reklamieren.

Dabei versteht es sich für uns von selbst, daß die hier angesprochenen Probleme auf Klein- und Kleinstveranstaltungen, wie sie in kleineren Kommunen mit 100 bis 1 000 Besuchern stattfinden, in einem sozialen Umfeld also, das gewachsen ist, wesentlich weniger scharf auftreten werden oder erst gar nicht bemerkbar sind.

Der zweite öffentliche Gesichtspunkt ist die Ökologie, die Ihnen allen hier ja am Herzen liegt. - Der vorgelegte Gesetzesentwurf der Landesregierung trägt in allen Passagen dem Bedürfnis Rechnung, die einzelnen Kommunen vor Ort als Träger der kommunalen Entsorgung in Gesamtlösungen einzubinden und zum Handeln aufzufordern. Wir sind daher der Auffassung, daß es konsequent wäre, der einzelnen Gemeinde Handlungsspielraum in der Frage zu gewähren, wie sie die Gesamtentsorgung ihrer Großveranstaltungen in ökologisch vertretbarer Weise darstellen möchte.

Wenn die eine Kommune ihre Müllentsorgung auf thermische Behandlung ausgerichtet hat und im Bereich Abwasseraufbereitung Defizite aufweist, hat die andere im Bereich Abfallentsorgung vorbildliche Lösungen geschaffen, benutzt aber noch die klassische Mülldeponie. Für beide Gemeinden nun gleiche Lösungen vorzuschreiben, würde nach unserer Auffassung der Gesamtbilanz unnötigerweise einen Negativfaktor hinzufügen. Dies läßt sich um die Variation "kompostierbares oder eßbares

Geschirr" erweitern. Alle drei Lösungen lassen den Versuch und das inzwischen erfolgreiche Bemühen zur Müllvermeidung nach einem gemeinsamen Modellpapier von Städtetag, Städte- und Gemeindebund und Deutschem Schaustellerbund noch außer Betracht.

Darüber hinaus sind erste Versuche angelaufen, auch das klassische Einweggeschirr einem sinnvollen Recyclingsystem zuzuführen.

In jedem Fall sollte nach unserer Überzeugung aber bedacht werden, daß die Reinigung von Mehrweggeschirr für Großveranstaltungen immense Abwassermengen schafft, die Probleme für Kläranlagen verursachen können und schon verursacht haben, daß darüber hinaus durch die notwendigen Zubringer-, Verteil- und Einsammeldienste auch entsprechende Mengen Bruch und damit verbundene Abfallvolumina zu berücksichtigen und zu beseitigen sind. Die uns angetragenen Modelle mit Mehrweggeschirr sind nach unserer ersten Prüfung für Großveranstaltungen mit mehr als 10 000 Besuchern so nicht einsetzbar.

Drittens. Lebensmittelgesetze und Hygieneverordnungen - ein wichtiger Bereich der öffentlichen Gesundheit. - Die Lebensmittelgesetze und Verordnungen schreiben in allen Bundesländern vor - dies gilt auch für die künftige EG-Verordnung auf diesem Gebiet -, daß keine nachteiligen Beeinträchtigungen von Lebensmitteln bei Behandlung und Inverkehrbringung zugelassen werden dürfen. Die allenthalben sich etablierende Spülmobilbranche stößt hier auf gewisse Bedenken, die die Gutachten von

Kreisveterinärämtern auch in Nordrhein-Westfalen schon angedeutet haben. Auch die Praktiker haben hierzu Bedenken angemeldet, die an dieser Stelle nicht im einzelnen ausformuliert zu werden brauchen. In jedem Fall muß nach unserer Überzeugung daran erinnert werden, daß die Einführung von Einweggeschirr in vielen Städten und Gemeinden auf Initiative von Veterinärämtern und Gesundheitsämtern zurückgegangen ist.

Der vierte Gesichtspunkt ist die Ökonomie. - Nach unserer Überzeugung wäre eine zwangsweise und übergangslose Umstellung der gastronomischen Betriebe auf Volksfesten und Jahrmärkten mit erheblichen Einbußen und Unwägbarkeiten verknüpft. Die möglichen Auswirkungen lassen es geboten erscheinen, nach einem optimierten Kompromiß zu suchen.

Wir haben - ich deutete dies bereits an - ein Selbstverpflichtungspapier erarbeitet, das inzwischen in die Platzverträge zwischen Schaustellern und Kommunen einfließt. Wo dies schon praktiziert wird, haben sich die Abfallmengen unter Berücksichtigung aller übrigen Belange um zwei Drittel bis zu - das war die Spitzenleistung - drei Viertel vermindern lassen.

Darüber hinaus sind unsere Betriebe aufgerufen, Verpackungsmaterial durch Rückgabe an die Lieferanten in den Recyclingkreislauf zurückzuführen. Die Herstellung umweltfreundlich bedruckter Lose und entsprechende Materialverminderung ist auch eine Maßnahme, die in diesen Katalog gehört. Die dann noch anfallenden Mengen an Abfallstoffen sind im Bereich der Größenordnung von Haushaltsmüll anzusiedeln und unter Berück-

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung
12. Sitzung (öffentlich)

18.06.1991
ga/al

sichtigung der übrigen angesprochenen und für uns sehr wichtigen Belange nach unserer Einschätzung hinnehmbar und zu vernachlässigen.

Der Deutsche Schaustellerbund würde es daher für seine Mitglieder sehr begrüßen, wenn Sie § 2 Abs. 1 weniger apodiktisch formulieren könnten und der letzte Satz mit den Worten begänne "Insbesondere sollen sie".

Vorsitzender: Ich bedanke mich auch bei Ihnen, Herr Metzler.

Meine Damen und Herren, damit haben wir eine sehr umfangreiche Vortragsrunde beendet. Ich möchte jetzt noch gern die Gelegenheit zu Fragen einräumen. Ich gehe davon aus, daß wir unseren Zeitplan, spätestens gegen 13 Uhr eine Mittagspause einzulegen, gut einhalten können.

Also die Frage an die Kolleginnen und Kollegen, ob Fragebedarf besteht. - Herr Abgeordneter Mai, bitte schön!

Abgeordneter Gerhard Mai (GRÜNE): Ich habe eine kurze Frage an die Vertreter der Bauindustrie, und sie bezieht sich auf den Gesetzentwurf der GRÜNEN. - § 7 Abs. 4 unseres Gesetzentwurfs lautet - ich darf ihn einmal zitieren -: "Bei der Durchführung genehmigungsbedürftiger Baumaßnahmen, insbesondere beim Abbruch baulicher Anlagen, sind Bauabfälle (Erdaushub, Bau-schutt, Baustellenabfälle), die verwertet werden müssen, vom

Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander und von anderen Abfällen getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße Verwertung erforderlich ist."

Ich kann Ihnen auch die Quelle sagen. Wir haben dies aus dem Entwurf des niedersächsischen Gesetzes zur Abfallentsorgung von der Frau Ministerin Griefahn.

Frage: Würden Sie diesen Passus akzeptieren, oder stößt der bei Ihnen auf Kritik? Ist er praktikabel? Ist er im Sinne des Umweltschutzes sinnvoll?

Dr.-Ing. Helmut Offermann (Betriebswirtschaftliches Institut der Westdeutschen Bauindustrie GmbH im Auftrag der Wirtschaftsvereinigung Bauindustrie NW): Dieser Passus ist in unserem Interesse. Das wird wegen der wirtschaftlichen Randbedingungen, daß man nämlich nicht getrenntes Material fast gar nicht mehr entsorgen kann, tagtäglich auch so praktiziert. Man muß natürlich schon sehen, daß es bei Abbruchmaßnahmen natürlich immer irgendwelche Übergangsbereiche gibt. Aber die bisherigen Lösungen, die dafür gefunden wurden, sind für uns akzeptabel.

Abgeordnete Dr. Annemarie Schraps (CDU): Die Entscheidung, in den Kommunen zukünftig zu mehr Mehrweggeschirr zu kommen, wird ja eine gravierende Auswirkung auf Industrie und Arbeitsplätze haben. Haben die Vertreter der Gewerkschaft schon

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung
12. Sitzung (öffentlich)

18.06.1991
ga/al

nähere Nachforschungen dazu angestellt, wie groß diese Auswirkungen sein werden, wie sie aufgefangen werden? Haben die betroffenen Gewerkschaften Ökobilanzen erstellt zur Frage "Mehrweg- oder Einweggeschirr bei Volksfesten"?

Werner Bischoff (Industriegewerkschaft Chemie-Papier-Keramik):
Es ist sicherlich schwierig, auf diese allgemeine Frage eine konkrete Antwort zu geben, weil im Grunde genommen in den von uns betreuten Branchen sowohl Einweg- als auch Mehrwegprodukte hergestellt werden. Wir kennen diese Diskussion nur im Detail, wo es nämlich um bestimmte Produkte geht. Da muß man sich in der Tat über Ökobilanzen zur Umweltverträglichkeit der einzelnen Produkte in den Diskussionsprozeß eingliedern. Aber welche Auswirkungen das insgesamt hat, das entzieht sich aus jetziger Sicht unserer Kenntnis, weil, wie gesagt, beide Produktpaletten bei uns von der industriellen Seite her vorhanden sind und auch entsprechend betreut werden.

Vorsitzender: Soweit mit der Beantwortung einverstanden?

Abgeordnete Dr. Annemarie Schraps (CDU): Einverstanden schon, aber nicht zufrieden!

(Werner Bischoff (Industriegewerkschaft Chemie-Papier-Keramik): Das liegt an der Fragestellung!)

- Das glaube ich nicht.

Abgeordnete Bärbel Höhn (GRÜNE): Ich habe eine Frage an den DGB. - Sie haben vorhin ausgeführt, daß nach Ihrer Meinung ein großer Mangel im Vollzug des Umweltrechtes besteht, haben die Gewerbeaufsicht angesprochen und gesagt, daß es da eine personelle Unterbesetzung und eine nicht ausreichende sachliche Ausstattung gibt. Gibt es von Ihrer Seite konkrete Vorstellungen dazu, wie das sein müßte? Wie könnte man das in Ihrem Sinne in das Gesetz aufnehmen?

Werner Bischoff (Industriegewerkschaft Chemie-Papier-Keramik): Dieser Hinweis in unserer Stellungnahme ist - so möchte ich einmal sagen - grundsätzlicher Natur, weil es eine Umstrukturierung im Lande Nordrhein-Westfalen gibt. Wir haben immer darauf hingewiesen, daß wir bei Fragen des Arbeitsschutzes und bei Fragen des Umweltschutzes im betrieblichen Bereich großen Wert darauf legen, daß im Land ausreichend fachkundiges Personal vorhanden ist, um dann auch in der Tat, wenn es um die Beurteilung einzelner Vorgänge geht, eine gewisse Parität von Fachwissen auf der einen Seite in den Häusern der Gewerbeaufsicht und auf der anderen Seite in den Betrieben zu haben. Deshalb ist das eine allgemeine Forderung, die wir an dieser Stelle der Vollständigkeit halber in unsere Stellungnahme aufgenommen haben.

Heimann (Deutsche Angestellten-Gewerkschaft): Eine Ergänzung.
- Die Situation bei den Gewerbeaufsichtsämtern ist auch stellenmäßig bezifferbar. Ich habe die Zahlen zwar im Moment nicht hier, aber ich kann auf die Anhörung der Gewerkschaften zu den Stellenplänen und den Stellenbesetzungsplänen der Landesregierung verweisen. Darin gibt es sehr detaillierte Aussagen der zuständigen Gewerkschaften, auch speziell zu den Gewerbeaufsichtsämtern, zur Situation vor Ort und zu der Bemessung der dort fehlenden Stellen. Ich rege an, die Stellungnahmen hinzuzuziehen; sie sind hier vorhanden oder auch bei den zuständigen Gewerkschaften zu beziehen.

Vorsitzender: Recht herzlichen Dank. - Meine Damen und Herren, wir sind jetzt, glaube ich, an dem Punkt angekommen, an dem wir die Diskussionsrunde abschließen können. Es ist gleich - es fehlt nur noch eine Minute - 12.45 Uhr.

Wir treten jetzt - wie angekündigt - in eine Mittagspause von einer Dreiviertelstunde Dauer ein. Wir treffen uns dann um 13.30 Uhr hier im Plenarsaal zur Fortsetzung der Anhörung wieder. Ich habe die Bitte, daß Sie pünktlich sind, weil wir recht gut im Zeitplan sind und es von daher absehbar ist, daß wir die Anhörung heute nachmittag beenden können.

(Sitzungsunterbrechung von 12.45 Uhr bis 13.38 Uhr)

Vorsitzender: Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich rufe nun den zweiten Teil der Anhörung auf. Wenn sich die Reihen bei den Anzuhörenden ein wenig gelichtet haben, dann hängt das natürlich damit zusammen, daß einige derjenigen, die bereits angehört worden sind, schon wieder andere Termine wahrnehmen. - Ich werde gerade von einem Teilnehmer groß angeguckt. Er sitzt seit heute morgen 9 Uhr treu auf seinem Platz.

Ich möchte als erste jetzt die Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt aufrufen. Für die Landesgemeinschaft wird zunächst Frau Ernsting und anschließend Herr Kall sprechen. Bitte schön!

Marion Ernsting (Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW): Für die Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt werden Herr Rechtsanwalt Kall und ich zwei unterschiedliche Aspekte ansprechen.

In den Diskussionspapieren sowohl im Landtag als auch bei der Landesregierung um die Novelle des Landesabfallgesetzes ist mir zunächst einmal aufgefallen, daß erneut die Abfallvermeidung und schließlich die stoffliche Verwertung absoluten Vorrang haben sollen. - Dies gilt eigentlich schon seit 1986. Dennoch hat sich die Abfallsituation weiter zugespitzt. Dafür möchte ich ein Beispiel aus dem Sondermüllbereich anführen. Daran erweist sich die dringende Notwendigkeit, Vorsorge durch Abfallvermeidung statt Nachsorge zu betreiben, wie es bisher geschieht.

Von 1982 bis 1988 hat der Sondermüll aus der Verbrennung und aus Emissionsminderungsmaßnahmen, also aufgrund einer Nachsorge, um bis zu 30 % zugenommen. Weitere Entsorgungsengpässe sind die natürliche Folge davon. Diese werden im übrigen durch Sondermüllimporte aus anderen Bundesländern und aus dem Ausland noch verstärkt. 1986 machten diese Importe mehr als 140 000 t aus, während Nordrhein-Westfalen selbst nur 20 000 t exportierte. Diese hohe Importquote wurde von der Landesregierung damit begründet, daß nur hier geeignete Spezialanlagen zur Verfügung stünden.

Der Teufel steckt also wie immer in der praktischen Umsetzung hehrer Ziele. Gerade deshalb muß jetzt jede denkbare und erfolgversprechende Chance zur Abfallvermeidung und stofflichen Verwertung genutzt werden. Wir meinen, daß dies in der Novelle des Landesabfallgesetzes noch nicht geschehen ist. Dazu möchte ich zwei Beispiele anführen:

Erstens. Eine dezentrale, flächendeckende Kompostierung muß gesondert festgeschrieben werden. Bei intensiver bürgernahe Beratung führt dies zu einer Abfallreduzierung von bis zu 40 %. Eigene und Gemeinschaftskompostierungen haben dabei natürlich Vorrang vor öffentlichen Kompostanlagen. Dies gehört zur Stärkung der Eigeninitiative.

Zweitens. Zur Ausschöpfung des Abfallvermeidungs- und Innovationspotentials in den Betrieben sollte dem vorgesehenen betrieblichen Abfallwirtschaftskonzept mehr Nachdruck verliehen werden, indem die Abfallwirtschaftsbehörde das Recht erhält,

bei unzureichenden betrieblichen Konzepten weitere Vermeidungs- und Verwertungsmaßnahmen anzuordnen. Dies kann aber nur erfolgreich sein, wenn vor allem kleinen und mittleren Betrieben qualifizierte und praxisnahe Beratung zur Verfügung gestellt wird - was nicht unbedingt von der IHK oder von Entsorgungsfirmen gemacht werden müßte - und wenn daneben den Betrieben bei der Umstellung Überbrückungshilfen gewährt werden.

Hier ist leider bisher zuwenig geschehen. So sollten im Rahmen des Technologieförderprogramms Zukunftstechnologie die Entwicklung und die Verbreitung neuer technischer Verfahren gefördert werden, die dazu dienen - so heißt es - zukunftsweisende Bereiche der Abfallvermeidung und -reduzierung zu erschließen. Jedoch war bei der Durchsicht der geförderten Projekte festzustellen, daß höchstens sechs von 35 mehr oder weniger mit Abfallvermeidung zu tun hatten.

Wenn nun nicht nur die Einsicht, sondern auch der Wille zur Abfallvermeidung da ist, dann muß auch hier der Förderschwerpunkt unverzüglich zugunsten der Abfallvermeidung verlagert werden.

Schließlich gibt es offenbar eine Übereinstimmung sowohl im Landtag als auch in der Landesregierung darüber, daß getreu dem Verursacherprinzip der Hersteller von Produkten auch die Verantwortung für den gesamten Lebensweg der Produkte haben muß. Dies bedeutet konsequenterweise, daß ebenso einvernehmlich die Rücknahmeverpflichtung des Herstellers für seine Pro-

dukte gesetzlich verankert wird. Diese quasi Zwangsrücknahme und die Verpflichtung, die gebrauchten Güter im Betriebskreislauf umweltverträglich wieder einzusetzen, macht es für ein Unternehmen, so meine ich, interessanter, von Anfang an wiederverwendbare, leicht zerlegbare und schadstoffarme Produkte herzustellen.

Besonders hierfür wird sich die LNU zukünftig einsetzen. Sie wird sich auch dafür einsetzen, daß es einen weiteren Zubau an Müllverbrennungsanlagen nicht gibt.

Klaus Kall (Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW):
Ich möchte bewußt darauf verzichten, jetzt hier ein langes Statement zu verlesen. Statt dessen möchte ich einige Kernpunkte, die mir wesentlich erscheinen und die heute morgen in der Diskussion auch von den Wirtschaftsvertretern hier erwähnt worden sind, ansprechen. Zunächst zum Namen dieses Gesetzes.

Meines Erachtens kann das Gesetz nicht "Abfallgesetz" heißen, sondern es muß "Abfallwirtschaftsgesetz und Altlastengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen" heißen. Die Regelungsmaterie betrifft die Organisation der Abfallwirtschaftsverwaltung und die Umsetzung der EG- und Bundesvorschriften.

Daneben liegt zur Zeit noch die Altlastenkompetenz bei den Ländern. Das heißt, die Altlastenkompetenz muß auch umgesetzt werden. Zur Zeit ist es so, daß die Altlastenregelung, die in §§ 28 ff. des geltenden Gesetzes enthalten ist, praktisch un-

genutzt ist. Hier ist also lediglich von einem fragmentarischen Altlastenrecht zu sprechen. Die Betroffenen finden sozusagen nicht statt. Die Betroffenen sind ja auch heute nicht geladen worden. Der Bundesverband Altlasten als Betroffener ist heute nicht eingeladen worden, obwohl er in Nordrhein-Westfalen seinen Sitz hat.

Ein zweiter Punkt. Ziel eines derartigen Umsetzungsgesetzes ist es doch, Rechtssicherheit, Entsorgungssicherheit und Standortsicherheit zu schaffen. Dies ist nur möglich durch klare Strukturen in der Abfallwirtschaftsverwaltung, wobei die Zielsetzungen aus der Sicht der Betroffenen, aber auch aus der Sicht derjenigen, die den demokratischen Rechtsstaat ernst nehmen, nur lauten können: Kommunalisierung, Dezentralisierung, Demokratisierung der Umweltverwaltung, d. h. natürlich auch der Abfallwirtschaftsverwaltung.

Dies bedeutet natürlich ganz konkret - damit bin ich beim dritten Punkt, bei dem eine Abgrenzung zu dem, was heute morgen die Wirtschaftsvertreter hier gesagt haben, sehr deutlich wird -, daß die unklaren Kompetenzregelungen, die unklaren Zuständigkeitsregelungen, die im geltenden Abfallgesetz des Landes noch enthalten sind, durch klare Regelungen und Kompetenzzuweisungen abgelöst werden müssen. Wer hat denn Interesse an diesen unklaren Strukturen, wer hat Interesse daran, daß die Mittelinstanz erhalten bleibt, der Regierungspräsident erhalten bleibt, Interesse daran, daß möglicherweise - wie es ein Wirtschaftsvertreter heute morgen gesagt hat - mit Hilfe von Maßnahmegesetzen oder - besser gesagt - Ermäch-

tigungsgesetzen landesweit Müllverbrennungsanlagen durchgesetzt werden? Da kann man doch nur fragen: Cui bono, wem nützt das?

Wir sind der Meinung, daß für alle Genehmigungsverfahren für Abfallentsorgungsanlagen zunächst einmal immer das Abfallrecht federführend anzuwenden ist, also nicht das Immissionsschutzrecht, nicht das Baurecht, nicht das Wasserrecht, nicht das Bergrecht. Natürlich sind diese Rechtsmaterien dort, wo es funktional notwendig ist, ergänzend einzubeziehen. Aber wenn es sich funktional um eine Abfallentsorgungsanlage, etwa um ein Kompostwerk, handelt, dann kann man nicht nach Baurecht oder nach Wasserrecht genehmigen, sondern das muß über § 7 des Abfallgesetzes des Bundes genehmigt werden.

Neben diesen materiellen Problemen haben wir natürlich auch bei den Zuständigkeiten massive Probleme. Da muß der Grundsatz gelten, daß für alle abfallrechtlichen Genehmigungsverfahren auch Abfallwirtschaftsbehörden zuständig sind. Die unklare Gesetzeslage, bei der über die §§ 38, 39 des Landesabfallgesetzes die Bergbehörden ins Spiel kommen, muß meines Erachtens aufgelöst werden. Es geht nicht an, daß Gewerbeaufsichtsämter, daß das Landesoberbergamt, daß Wasserwirtschaftsbehörden hier Abfallentsorgungsanlagen genehmigen.

Mein vierter Punkt. Abfall- und Umweltverwaltung müssen - dem Ziel dient dieses Gesetzgebungsvorhaben hier - insgesamt in die Lage versetzt werden, Bundesrecht konkret umzusetzen. Man muß sich dazu einmal die Norm des § 5 Abs. 1 Nr. 3 des Bundes-

Immissionsschutzgesetzes anschauen, das Vermeidungsgebot des Bundes-Immissionsschutzrechts, das bei jedem immissionsschutzrechtlichen Verfahren zu beachten ist, und man muß sehen, wie unfähig, wie gewollt unfähig, die Gewerbeaufsicht dabei ist, dieses Vermeidungsgebot umzusetzen. In der Diskussion vorhin haben die Gewerkschaftsvertreter ja schon einmal darauf hingewiesen, wie schwach die Gewerbeaufsicht ist. Diese Problematik zieht sich durch die juristische Diskussion des Rechts der technischen Sicherheit der letzten 100 Jahre. Die Gewerbeaufsicht ist bewußt klein gehalten worden, und sie wird bewußt klein gehalten und nicht in die Lage versetzt, hier Umsetzungen zu erreichen.

Die Stoffströme, die in der Wirtschaft vorhanden sind - damit spreche ich speziell die chemische Industrie, aber auch die übrige Grundstoffindustrie an -, müssen erfaßt werden, und das Vermeidungsgebot, das der Bundesgesetzgeber vorgeschrieben hat, muß endlich auch auf Landesebene durchgesetzt werden.

Der nächste Punkt. Das UVP-Gesetz und auch der Freedom of Information Act, der im nächsten Jahr bundesweit in Kraft treten wird, müssen auch bei Genehmigungsverfahren für Abfallentsorgungsanlagen landesweit qualifiziert durchgesetzt werden. Dies ist nur möglich durch eine qualifizierte Behördenstruktur.

Abfallentsorgungspläne - die hier immer wieder angesprochen werden - sind, soweit sie Gebietsentwicklungsplanung betreffen, sogenannte vorgelagerte Verfahren im Sinne des § 2 Abs. 3

Nr. 2 des UVP-Gesetzes. Sie sind UVP-pflichtig. Dies wird in Nordrhein-Westfalen bisher nicht praktiziert. Ich meine, eine derartige Regelung gehörte auch in ein Umsetzungsgesetz, um eine landesweit einheitliche Regelung zu gewährleisten.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung sollte für alle abfallrechtlichen Genehmigungsverfahren zwingend vorgeschrieben werden. Dies gilt ebenso für die Verbandsklage.

Mein letzter Punkt betrifft das Mitverbrennen von Abfällen in Kraftwerken, Zementöfen, Hüttenwerken, Verschmelungsanlagen. - Ich meine, durch eine konsequente Anwendung von EG-Recht und von Bundesrecht, speziell des Bundes-Immissionsschutzrechts und des UVP-Rechts, sollte diese Hintertür für das Unterlaufen des Abfallrechts verstellt werden.

Gestatten Sie mir schließlich noch eine letzte Bemerkung zu den Altlasten. - In Nordrhein-Westfalen werden zwar seit 1979 Altlasten erfaßt. Nur kommen die Betroffenen bei dieser Altlastenerfassung nicht vor. Sie kommen schlicht und ergreifend nicht vor. Die Betroffenen, die z. B. bei den zuständigen unteren Wasserbehörden, die die Gefährdungsabschätzung und -erkundung vornehmen, anfragen, wer der Verursacher ist, oder ein entsprechendes Gutachten verlangen, bekommen die Information bzw. das Gutachten nicht.

Ich halte dies für skandalös. Ich meine, da ist eine entsprechende klarstellende Regelung in § 32 des Abfallgesetzes dringend erforderlich, wiewohl es sich möglicherweise ohnehin

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung
12. Sitzung (öffentlich)

18.06.1991
ga/al

empfiehlt, das Altlastenrecht vom Abfallrecht zu trennen, d. h. das Altlastenrecht, das in Nordrhein-Westfalen durch die bedrückende Situation aufgrund der 100jährigen Industriegeschichte ja besonders problematisch ist, möglicherweise gesondert zu regeln, und zwar bevor der Bund hingehet und diese Materie regelt.

(Beifall einer ZuhörerIn auf der Tribüne)

Vorsitzender: Meine Damen und Herren, ich möchte dazu zwei Anmerkungen machen. Zunächst einmal möchte ich anmerken, daß das der erste Redebeitrag war, mit dem die zehn Minuten kräftig überzogen worden sind. Das sollte nicht der Einstieg in den heutigen Nachmittag sein. Ich habe also die herzliche Bitte - ich werde auf die Einhaltung auch achten -, daß die nächsten Anzuhörenden in der vereinbarten Zeit bleiben.

Meine zweite Bemerkung geht an die Dame oben auf dem Zuschauerrang. Von Beifallsbekundungen bitte ich abzusehen. Heute ist manches gesagt worden, was dem einen mißfällt und dem anderen gefällt. Gefühlsbewegungen lassen wir heute hier aber nicht zu. Diese vertagen wir in die Ausschlußberatung und in die abschließende Plenardebatte, soweit es uns gelingt, Gefühle da zu zeigen.

(Unruhe)

- Ich wollte nicht etwa jetzt schon für Stimmung sorgen; ich wollte nur sagen, daß es eben dahin gehört.

Ich rufe nun auf den Naturschutzbund Deutschland. Bitte, Herr Dr. Nägel!

Dr. Wulf Nägel (Naturschutzbund Deutschland LV NW): Meine Ausführungen sind vielleicht weniger schwungvoll. Ich möchte auf einige Aspekte eingehen.

Wie Sie den Unterlagen, die wir Ihnen zugesandt haben, entnehmen können, haben wir einen Arbeitskreis installiert, der sich vorab mit der Neufassung des Landesabfallgesetzes beschäftigt hat. Dieser Arbeitskreis wurde von Vertretern der anerkannten Naturschutzverbände begleitet. Wir haben einige Punkte zusammengetragen, auf die ich jetzt nur zum Teil zurückkommen werde. Entnehmen Sie Konkretes und Einzelheiten bitte der schriftlichen Vorlage. Im übrigen gestatten Sie mir bitte, daß ich einige grundsätzliche Positionen, die aus der Sicht des Naturschutzbundes hervorzuheben sind, hier anspreche.

Erstens. Im Gesetzestext sind die Prinzipien der Abfall- und Energieminimierung festzuschreiben. Ich glaube, das ist ein ganz wichtiger Punkt, der in der Vorlage bislang nicht erscheint oder unzureichend verwirklicht ist. - Das impliziert auch Prüfungen auf Umweltverträglichkeit im Abfallsektor.

Die Entsorgungskörperschaften sind gesetzlich auf die obengenannten Prinzipien festzulegen, wobei Eingriffsregelungen im Sinne einer ökologisch orientierten Abfallwirtschaft zu ermöglichen sind.

Denkmodelle werden diskutiert. Solche Modelle wurden in jüngster Vergangenheit insbesondere vom Alfred-Wegener-Institut für Sozial- und Staatswissenschaften in Heidelberg im Rahmen von Studien veröffentlicht. Ich denke dabei an die Veröffentlichungen von Faber und Mitarbeitern. - Das könnte z. B. so geschehen, daß man beispielsweise Abfallabgaben als Regulus einführt. Hier geht es darum, an die Quelle zu gehen, also gut vorzusorgen und eben nicht nachzusorgen.

Zweitens. Der Abfallvermeidung im Sinne der vorgenannten Prinzipien muß eine klare Priorität eingeräumt werden. Das bedeutet, daß bereits beim Prozeß der Produktion von Waren und Gütern sowie deren Transport die Prinzipien, die ich in meinem ersten Punkt genannt habe, d. h. Abfall- und Energieminimierung, Berücksichtigung finden müssen.

Konzeptionell ist die Abfallminderung auch bei den betrieblichen Abfallwirtschaftskonzepten durch entsprechende Auflagenregelungen zu verankern. Ich verweise an dieser Stelle insbesondere auf die Stellungnahme des verbändeübergreifenden Arbeitskreises zu § 5 b.

Drittens. Um der Dynamik in der technologischen Entwicklung im Abfallwirtschaftsbereich Rechnung zu tragen, sollte das Lan-

desgesetz den Stand der Technik im Vermeidungs-, Verwertungs- und Lagersektor definieren, aktualisieren und zugrunde legen. Die Gesetzesvorlage ist nach unserer Auffassung da zu unpräzise. Es gilt, dem sowohl für den kommunalen Bereich als auch für das Gewerbe und die Industrie Rechnung zu tragen.

Viertens geht es um § 2 der Vorlage. - Natürlich hat die öffentliche Hand eine Vorbildfunktion. Dies ist nach unserer Einschätzung selbstredend. Leitlinien und Durchführungsbestimmungen sind aber vorzusehen. Das ist so präzise nicht formuliert.

Fünftens komme ich auf § 3, die Abfallberatung, zu sprechen. - Den unterschiedlichen Anforderungsprofilen der Privathaushalte einerseits sowie des Gewerbes und der Industrie andererseits ist Rechnung zu tragen.

Wir glauben, es wäre gut, wenn bezüglich der Privathaushalte und des kommunalen Bereichs ein Abfallberater für jeweils etwa 5 000 bis 10 000 Einwohner vorgesehen würde. Das wird gerade im Oberbergischen praktiziert. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband im Entsorgungsbereich bei uns hat etwas Derartiges zuwege gebracht. Es findet hier eine Mischfinanzierung durch die Kommunen und die entsprechenden Kreise bzw. durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband statt. Sie teilen sich das redlich und versuchen das Beste. Das ist jedenfalls zu gewährleisten. Ich glaube, das ist ein sehr vernünftiges Modell, wobei wir mit den Zahlen noch nicht ganz einverstanden

sind. Aber ich habe Ihnen einmal wünschenswerte Zahlen genannt.

Die Tätigkeit der Berater sollte den Bereich der Erziehung und Bildung einschließen. Wir denken, daß das bereits im Kindergarten und in den Schulen beginnt.

Die fachspezifische Beratung in dem Bereich Gewerbe und Industrie dürfte mit fünf bis zehn Beratern pro 100 000 Einwohnern zu veranschlagen sein. Hierbei sind Zahlen natürlich nur als Richtwert anzusehen. Ich habe das einmal gemacht, um Ihnen eine Größenvorstellung zu geben, und zwar nach Rücksprache mit Vertretern des bei uns agierenden Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes, die ich gefragt habe, wie sie diese Situation einschätzen. - Das wäre eventuell praktikabel.

Sechstens komme ich zu dem Bereich Sondermüll. Das ist § 5 Abs. 2. Hierzu möchte ich insbesondere auf die präziseren Formulierungen des verbändeübergreifenden Arbeitskreises verweisen.

Ich möchte in diesem Zusammenhang noch hervorheben, daß nach unserer Einschätzung auf Landesebene operierende Gesellschaften - eine Gesellschaft wäre vielleicht sinnvoll - logistische und koordinierende Aufgaben haben sollten. Eine Kontrolle durch oberste Abfallbehörden sollte gegeben sein. Die Kontrolle vor Ort - das ist in dem Fall die unterste Stufe der Hierarchie - sollte durch die Abfallberater erfolgen, weil diese die Ortskenntnisse haben.

Siebtens geht es um § 5 b der Vorlage, betriebliche Abfallwirtschaftskonzepte. Auch hier besteht Konsens mit dem verbändeübergreifenden Arbeitskreis.

Es müßte noch hinzugefügt werden, daß bei den betrieblichen Abfallwirtschaftskonzepten Kriterien der Beurteilung zwingend enthalten sein sollten, d. h. Zielvorgaben zur Verminderung und Reststoffverwertung. Das ist so präzise nicht angegeben. Da erbitten wir eine stärkere Konkretisierung und Präzisierung.

Damit komme ich achtens auf die flächendeckende Kompostierung - die ich nur als Schlagwort nennen möchte - zu sprechen. Selbstverständlich ist auch das mittlerweile eine Forderung, die von allen Umweltverbänden getragen werden kann.

Hinzuweisen ist vielleicht neuntens noch auf § 5 a, speziell die Öffentlichkeitsbeteiligung und Kontrolle. Auch hier sehen wir in der Vorlage Defizite. Wir glauben, daß die Beteiligung der anerkannten Verbände bei der Planung und der Aufsicht im Bereich der Entsorgungskörperschaften zwingend notwendig ist. Denken wir an Verbandsversammlungen vielleicht auf der politischen Entscheidungsebene, aber auch bei der Planung und Erstellung der Abfallwirtschaftskonzepte der Entsorgungskörperschaften. Auch das wäre zwingend. Sicherlich könnten auch Bürgerinitiativen oder ähnliche eingeschlossen werden.

Die weiteren Punkte des Katalogs, den ich hier vor mir liegen habe, betreffen die §§ 5 b, 9, 10, 11, 15, 16 und 26. Außerdem

sehe ich hier noch den § 38. Ich möchte jetzt nicht auf alle diese Bestimmungen eingehen.

Einen ganz wichtigen Punkt möchte ich aber noch hervorheben. Dabei geht es um Bodenaushub und Bauschutt. Das haben wir heute schon aus dem Bereich der Bauindustrie gehört. - Hier wäre es wichtig zu versuchen, auf der Ebene des Landesgesetzgebers Rahmenrichtlinien dahin gehend zu setzen, daß Massenneutralität sinnvoll ist und daß Dezentralisierungsformen in der Entsorgung anzustreben sind.

Schließlich möchte ich noch das duale System mit seiner ganzen Problematik ansprechen. Hier scheinen uns riesige Lücken zu bestehen zwischen dem, was wir auf dem Gebiet der Bundesgesetzgebung zu erwarten haben, und dem, was durch das Landesabfallgesetz hier noch ausgefüllt werden müßte. Bei den unkontrollierten Abfallströmen - das betrifft insbesondere den Kunststoff- und Papiersektor - wäre es nach unserer Einschätzung wichtig, gerade Sondermüllverbrennungsanlagen und deren undurchsichtigen Stoffeinströme zu kontrollieren. Das Mehrwegsystem wird nach unserer Einschätzung unterlaufen, und die ganze Kunststoffsortierung, die in Ansätzen schon da ist und die auch sinnvoll ist, wird ad absurdum geführt.

Wir glauben, daß es gut ist, Vorsorge statt schlechter Nachsorge zu treffen.

Angelika Horster (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland): Der BUND hat die Eckpunkte der Novellierung zum Landesabfallgesetz grundsätzlich begrüßt. Wir haben uns jedoch von Anfang an gefragt, was mit einem neuen Gesetz im einzelnen erreicht werden kann und soll, wenn das alte Gesetz noch nicht vollzogen ist. Es fehlen ja immer noch Verwaltungsvorschriften, Richtlinien, Verordnungen zu dem geltenden Gesetz. Auf allen Ebenen fehlt qualifiziertes Personal für die Aufsicht, die Kontrolle und den Vollzug.

Ich möchte hier nicht alle einzelnen Punkte unserer schriftlichen Stellungnahme anführen; vielmehr möchte ich nur einige wesentliche Aspekte aufgreifen.

Ich komme zunächst einmal auf die Abfallvermeidung zu sprechen. Der Vorrang der Abfallvermeidung vor den verschiedenen Arten der Abfallbehandlung kommt immer noch zu kurz, um dies einmal deutlich herauszustellen. Vor allem ist der Begriff zu definieren. Hier gibt es ja schon die Unterteilung in Sekundär- und Primärabfallvermeidung.

Damit komme ich zur Abfallberatung. Die Abfallberatung und vor allem die Aufklärung über Ursachen und Zusammenhänge müssen intensiviert werden. Für Haus- und Industriemüll sind verschiedene Berater bzw. Beraterinnen erforderlich. Eine Quotenregelung ist notwendig, die vorsieht, daß für jeweils 20 000 Einwohner ein Abfallberater bzw. eine Abfallberaterin eingestellt wird.

Der nächste Punkt. Die Kompostierung von Bioabfällen ist eine altbewährte Methode. Viele Pilotprojekte und inzwischen auch auf Dauer eingerichtete Projekte beweisen, daß es möglich ist und daß das in bezug auf die Bodenverbesserung und auf die Pflanzendüngung sinnvoll ist. Es ist merkwürdig, daß im vorliegenden Entwurf diese Bioabfallkompostierung nicht vorgesehen ist. Wir fordern eine flächendeckende Kompostierung, wie sie in Hessen schon verordnet worden ist.

Des weiteren geht es uns um die Demokratisierung der Abfallwirtschaft an sich. Umweltbewußtes Konsum- und Abfallverhalten sind nur dann zu erwarten, wenn alle Beteiligten, insbesondere auch die Bevölkerung, über Umweltbelastungen aus Produkten und über produktionsbedingte Umweltbelastungen informiert werden.

Wir fordern in diesem Zusammenhang eine Informationsbeschaffung über die eingesetzten Stoffmengen und Schadstoffe, über die Stoffströme und über die Produktionsverfahren zur Erstellung von Produktlinienanalysen und Ökobilanzen. Außerdem fordern wir umfassende Untersuchungen über bereits vorhandene Belastungen, um die Notwendigkeit zur Veränderung mit Nachdruck zu dokumentieren. In diesem Zusammenhang möchte ich gerade den Umweltminister noch einmal auffordern, endlich dieses Dioxin-Monitoringprogramm offenzulegen.

Auch die Offenlegung dieser Daten gemäß den vorhergehenden Forderungen, verbunden mit der Aufforderung an die Bevölkerung, sich an den Entscheidungen zu beteiligen, ist unbedingt erforderlich, wobei im Anschluß daran der Beginn der Diskus-

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung
12. Sitzung (öffentlich)

18.06.1991
ga/al

sion um den ökosozialen Nutzen von Produkten sein sollte, und zwar mit allen Beteiligten. Sie haben heute ja schon die Gewerkschaften gehört. Wir wünschen uns hier einen intensiveren Kontakt und einen intensiveren Austausch der Gewerkschaften, aber eben auch der Wirtschaft, der Verwaltung - die das ja auch wieder vollziehen muß - mit uns, dem Umweltschutz, den Kirchen und verschiedenen anderen gesellschaftlichen Bereichen. Der Wirtschaft darf hinsichtlich der Güterproduktion nicht weiterhin Narrenfreiheit zugestanden werden, während die Sorge um die damit verbundene Abfallfrage der Öffentlichkeit überlassen wird.

Erlauben Sie mir abschließend noch einige allgemeine Bemerkungen. - Von zentraler Bedeutung ist in der Abfallwirtschaft die Wirtschaft selbst, die für die Stoffströme und die Stoffverbräuche verantwortlich ist. Ökologische Abfallwirtschaft kann nur bedeuten, daß dem eine ökologische Wirtschaft vorgeschaltet wird, die mit den Ressourcen sparsam umgeht und Schadstoffe vermeidet. Wir müssen dringend unser wachstumsorientiertes Wirtschaften in Frage stellen - dies gerade hier, in diesem Industriestandort Nordrhein-Westfalen, der heute morgen wieder einmal verteidigt worden ist.

In allen Bereichen der Produktion wird über Verwertung und Vermeidung nachgedacht; aber die Produktionszahlen sind heute so hoch wie nie zuvor. Ein Beispiel dafür ist die Automobilproduktion.

Kürzlich bei der Anhörung der CDU hat sich der VCI gerühmt, 70 % der Produktionsabfälle eingespart zu haben, obwohl gleichzeitig die Produktion um 160 % gesteigert wurde. - Hierbei wird völlig außer acht gelassen, daß die hergestellten Produkte letztlich natürlich auch wieder zu Abfall werden. Durch Produktionssteigerungen werden die Produktionsabfallmengen erhöht - das wurde heute morgen auch schon einmal gesagt -, auch wenn das einzelne Verfahren vielleicht abfallärmer geworden ist.

Wir vom BUND werden uns weiterhin reinen Entsorgungsplanungen widersetzen, solange nicht gleichzeitig konkrete Vermeidungspläne im Wirtschaftsbereich umgesetzt werden. Dies kann auch schon auf kommunaler Ebene geschehen. - Im übrigen verweisen wir auch auf die Stellungnahmen der anderen Naturschutzverbände.

Christof Stock (Dachverband "Das bessere Müllkonzept" NRW e. V): Der Dachverband "Das bessere Müllkonzept" ist ein Zusammenschluß von 70 Bürgerinitiativen gegen Müllverbrennungsanlagen und deren Reststoffdeponien. Der Verband wurde im November 1990 gegründet und hat sich im Februar 1991 zum Bundesverband zusammengeschlossen. Bevor ich zu dem Gesetzentwurf Stellung nehme, möchte ich aus unserer Sicht kurz zu der Funktion der Bürgerinitiativen Stellung nehmen.

Die Bürgerinitiativen setzen sich aus engagierten und verantwortungsbewußten Bürgerinnen und Bürgern zusammen, die auf dem

Gebiet der Abfallwirtschaft und des Abfallrechts zunächst Laien sind und die sich häufig aus Sorge über die konkreten Planungen vor Ort in mühevoller Arbeit sachkundig machen. Die Bürgerinitiativen sind die einzigen, die bei Großprojekten wie etwa den derzeit geplanten Abfallentsorgungsanlagen eine sachliche und juristische Kontrolle dieser Vorhaben herbeiführen können; denn für einzelne Bürger sind diese Verfahren weder überschaubar noch finanzierbar.

Diese demokratische Funktion erkennt das Ministerium in dem Rahmenkonzept zur Planung von Sonderabfallentsorgungsanlagen ausdrücklich an; denn dort ist festgehalten, es sei nicht zu bestreiten, daß der Sachverstand der von den Bürgerinitiativen eingebracht werde, häufig auch eine Verbesserung des Entscheidungsfindungsprozesses bewirke.

Wir fragen uns, ob diese demokratische Funktion der Bürgerinitiativen im Gesetzentwurf der Landesregierung in irgendeiner Weise manifestiert wird. Das, meine Damen und Herren, ist nicht der Fall. Wir vermissen das, was im Gesetzentwurf der GRÜNEN ausdrücklich genannt ist, nämlich daß beispielsweise der Erörterungstermin im Planfeststellungsverfahren öffentlich ist, daß eine Berichterstattung umfassend möglich wird und daß ein Wortprotokoll geführt wird.

Diese Festschreibung von Beteiligungsrechten vermissen wir in dem Gesetzentwurf der Landesregierung ebenso wie das Verbandsklagerecht. Hier ist das Land Nordrhein-Westfalen bundesweit und im europäischen Bereich ganz deutlich rückständig. Dabei

zeigen die Erfahrungen - wie kürzlich auch auf einem Kongreß erörtert worden ist - in Hessen, in Bremen, im Saarland und in Berlin, daß mit der Verbandsklage hier kein Mißbrauch getrieben wird. In unserem Nachbarland Niederlande werden für dieses Instrument sogar die organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen geschaffen, indem dort beispielsweise bei Prozeßkosten von mehr als 300 Gulden die Finanzierung staatlich gesichert ist.

Im übrigen darf die Frage gestellt werden, ob der Umweg über betroffene Grundstückseigentümer einer Demokratie, in der ja ansonsten die Naturschutzverbände nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannt sind, würdig ist. Dort, wo Naturschützer die Belange des Umweltschutzes nicht hinreichend berücksichtigt sehen, werden schon heute die Gerichte in Anspruch genommen, und zwar mit wachsendem Erfolg.

Vor diesem Hintergrund trifft sich der Dachverband der Bürgerinitiativen, um aus der Betroffenheit vor Ort angesichts geplanter Abfallentsorgungsanlagen die generelle Problematik der Abfallpolitik, die ja Abfallvermeidungspolitik sein soll, aufzugreifen. Wir suchen nach überregionalen Möglichkeiten und wollen das bessere Müllkonzept im menschlichen, natürlichen und ökologischen Sinne. Wegen der unstreitig vorhandenen Gefahr der Bedrohung der Existenz der Menschen und der Umwelt kann es bei jedem abfallpolitischen Vorhaben nur darum gehen, alle gesellschaftlichen Kräfte zu vereinigen, um diese Gefahren zu bannen und das am wenigsten umweltschädliche Konzept zu realisieren.

Vor diesem Hintergrund hat der Dachverband Leitlinien erarbeitet, die zu Prüfsteinen auch für die Gesetzentwürfe, die heute diskutiert werden, werden können. Wir sehen es als zentrale Zukunftsaufgabe an, das Zeitalter der Wegwerfgesellschaft jetzt zu überwinden. Der wichtigste Schritt dazu ist ein viel größerer Einstieg in die Müllvermeidung. Dieser Schritt muß absolute Priorität haben. Wir verstehen darunter den umweltfreundlichen Umgang mit Produkten. Dies setzt die Entwicklung und die Einführung abfallarmer Produktionsverfahren voraus.

Diese Ziele sehen wir in dem Gesetzentwurf der Landesregierung lediglich genannt; wir sehen sie nicht verwirklicht. Die Verpflichtung der öffentlichen Hand bei der Beschaffung ist ein kleiner Schritt, ist meiner Ansicht nach aber nicht der entscheidende Schritt wirklich hin zur Abfallvermeidung.

Im übrigen sei darauf hingewiesen, daß die anderen Gesetzentwürfe, beispielsweise der von Schleswig-Holstein und der von Baden-Württemberg, auch hier, bei der Verpflichtung Dritter, über das hinausgehen, was die Landesregierung bietet. Es ist die Verpflichtung auch dort ausgesprochen, wo Dritte durch Zuwendungen gefördert werden. In diesem Bereich ist unserer Ansicht nach der Entwurf der Fraktion DIE GRÜNEN deutlicher, klarer und differenzierter.

Zur Abfallberatung möchte ich nicht weiter Stellung nehmen; denn dazu ist schon vieles gesagt worden. Wir sind im übrigen der Ansicht, daß das Gesetz insoweit viel dezidierter und differenzierter gefaßt werden könnte.

Wer Müll vermeidet, spart in Nordrhein-Westfalen Geld. - Mit diesem Slogan ist in der Öffentlichkeit der Eindruck entstanden, der Gesetzentwurf würde durch die Einführung gestaffelter Müllgebühren einen entscheidenden Beitrag zur Abfallvermeidung leisten. Das ist jedoch keineswegs so. In der entscheidenden Vorschrift heißt es lediglich: Die Kommunen sollten mit dem Gebührenmaßstab Anreize zur Vermeidung und Verwertung schaffen. Diese Soll-Vorschrift ist für die Gemeinden noch nicht einmal zwingend; denn "sollen" heißt nicht "müssen".

Darüber hinaus ist nichts über den Inhalt des Gebührenmaßstabs gesagt; denn es bleibt den Gemeinden überlassen, wie sie abfallvermeidungsfreundliche Gebühren erheben. Das heißt: Nach Art, Menge oder Gewicht gestaffelte Müllgebühren werden eben gerade nicht gesetzlich vorgeschrieben. Für die Kommunen und die Kommunalverbände kann mit Ausnahme der Abschaffung der Grundgebühr, die wir befürworten, alles beim alten bleiben.

Spätestens an dieser Stelle wird deutlich, daß der Gesetzentwurf der Landesregierung kein wirklich durchgreifendes Konzept zur Abfallvermeidung bietet. Die Abfallvermeidung wird eben gerade nicht zur obersten Priorität; denn viele Möglichkeiten der Abfallvermeidung bleiben offen.

Darüber hinaus drängt sich uns der Verdacht auf, daß zwar die Ziele der Abfallwirtschaft durch die Gesetzesänderung neu formuliert werden, daß aber deren Durchführung und Vollzug nicht gesichert sind. Unseres Erachtens muß der Produzent als Verursacher die Verantwortung für das Produkt von der Herstellung

bis zur Verwertung und, wo dies nicht möglich ist, bis zur kontrollierten ökologischen Entsorgung tragen.

Diese Leitlinien finden nun im Bundeskonzept, beispielsweise in der Entschließung des Bundesrats vom 1. März 1991, ihre Verwirklichung. Keine Verwirklichung erkennen wir in dem Gesetz der Landesregierung. Hier wäre meiner Ansicht nach durchaus die Möglichkeit gegeben - auch wenn sich das in den Gesetzgebungskompetenzen zum Teil mit dem Wirtschafts- und Verwaltungsrecht überschneidet -, deutlichere Vorgaben im Hinblick auf die Abfallvermeidung zu machen.

Hinsichtlich der Abfallentsorgungsstrukturen stimme ich mit dem Kollegen Kall überein. Meiner Ansicht nach sind sowohl die Abfallentsorgungspläne als auch die Gebietsentwicklungspläne nicht ausreichend realisiert. Hier entsteht tatsächlich der Entsorgungsnotstand. Staatliche Planungskonzepte wie der Abfallentsorgungsplan, Gebietsentwicklungspläne, kommunale und betriebliche Abfallwirtschaftskonzepte sind juristisch nicht ausgereift und blockieren daher die Abfallentsorgung. Die Verlagerung der Abfallentsorgung auf die Privatwirtschaft birgt in unseren Augen die Gefahr einer gesundheitsschädlichen und umweltschädlichen Abfallentsorgung.

Nach § 5 Abs. 5 des Entwurfs der Landesregierung können sich die abfallentsorgungspflichtigen Körperschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Formen kommunaler Zusammenarbeit bedienen oder aber geeignete Dritte beauftragen. - Diese versteckte Vorschrift ist meines Erachtens der Einstieg der Privatwirt-

schaft in die Abfallentsorgungsplanung. Die Vorschrift führt dazu, daß es letztlich kaum noch der kommunalen Umweltverwaltung bedarf; denn hier können eben, wie gesagt, die Aufgaben weitestgehend durch Dritte wahrgenommen werden. Damit werden meines Erachtens die Aufgaben der Kommunalparlamente, die die Verwaltung zu kontrollieren haben, untergraben.

Diese Problematik sieht auch die Landesregierung, sie vertagt das Problem jedoch auf den Zeitpunkt der Änderung der Gemeindeordnung. Ich zitiere dazu aus der Antwort auf eine Anfrage: Es stellt sich die Frage, ob die im geltenden Recht vorgesehenen Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten der Organe der Gemeinden im Hinblick auf die kommunale Gesamtverantwortung ausreichen oder erweitert werden müssen. Die Landesregierung wird ihre diesbezüglichen Vorstellungen mit der Novellierung der Gemeindeordnung unterbreiten. - Meines Erachtens hätte das auch hier durchaus schon geregelt werden können.

Wenn auf diese Weise der Privatwirtschaft - ebenso wie bei dem Mitverbrennen von Abfällen in anderen Industrieanlagen, bei dem Umbenennen von Abfall in Wirtschaftsgut - alle Möglichkeiten offenstehen, verwundert es nicht, daß die Abfallentsorgung in Nordrhein-Westfalen immer noch von dem Plan eines flächendeckenden Netzes großtechnischer und überdimensionaler Abfallentsorgungsanlagen gekennzeichnet ist.

Da dieser Plan in dem Änderungsgesetz noch nicht einmal thematisiert wird, bleibt auch hier alles beim alten. Es bleibt bei Minister Matthiesens Plan, in jedem zweiten Kreis bzw. in

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung
12. Sitzung (öffentlich)

18.06.1991
ga/al

jeder kreisfreien Stadt eine Müllverbrennungsanlage mit einer Mindestkapazität von 250 000 t pro Jahr zu errichten und zu betreiben. Daß dies trotz besserer Müllkonzepte nicht verhindert wird, ist die eigentliche Katastrophe dieses Gesetzesvorhabens.

Unseres Erachtens ist es ebenso eine Katastrophe - wenn das denn kommt -, wenn die Abfallentsorgungsplanung hier im Wege von Maßnahmegesetzen durchgeführt wird. Maßnahmegesetze können jedenfalls nicht zur Rechtswegverkürzung führen, sie können nicht zur Verkürzung von Beteiligungsrechten führen, und zwar Beteiligungsrechten sowohl der Kommunen als auch der Naturschutzverbände und der Bürgerinitiativen. Hier haben wir auch gravierende verfassungsrechtliche Bedenken.

Es bestätigt sich der Verdacht, daß für die Abfallvermeidung gerade deshalb so wenig Neues vorgesehen ist, um den Plan flächendeckender Müllverbrennungsanlagen durchzusetzen.

Demgegenüber halten wir fest: Großtechnische, zentrale Abfallanlagen ziehen Abfälle an. Durch die Festlegung häufig überdimensionierter Kapazitäten verhindern sie, daß in Zukunft konsequent Abfall vermieden wird. Aus Gründen der Umwelt- und Sozialverträglichkeit, der Generationenverträglichkeit und der Verantwortung gegenüber der einen Welt sind die zur Zeit in Planung befindlichen überdimensionierten Anlagen als nicht zukunftsfähig abzulehnen.

Solange Vermeidungs- und Verwertungsstrategien von seiten der Politik, der Industrie und der Verbraucher so unzureichend umgesetzt werden, wie es derzeit geschieht, ist der Widerstand gegen Müllverbrennungsanlagen und Reststoffdeponien notwendig. Unverbindliche Absichtserklärungen und Kann-Bestimmungen sind unglaubwürdig, wenn sie nicht mit politischem Handeln verbunden sind.

Die Müllverbrennung verringert und inertisiert weder die Abfallmenge noch den Schadstoffgehalt, sondern verlagert nur in Luft, Schlacke und Filterstäube. Weder das Problem des Schadstoffanfalls noch die Reststoffproblematik werden, wie das Gutachten des Sachverständigenrates zeigt, in absehbarer Zeit gelöst. Deshalb darf die Müllverbrennung weder Teil der Verwertung noch Teil der Entsorgung sein.

(Beifall einer ZuhörerIn auf der Tribüne)

Vorsitzender: Ich denke, eine Ermahnung von hier unten, von Beifallsbekundungen abzusehen, sollte ausreichen. Ich habe die herzliche Bitte an Sie, daß Sie dem auch folgen.

Das Klima war heute morgen wunderbar. Auch heute nachmittag ist es in Ordnung. Was mir jetzt allerdings ein wenig Sorge macht, ist die Tatsache, daß die für die Beiträge vereinbarte Zeit doch erheblich überschritten wird, obwohl ich über die Lichtzeitanlage dazu mahne, zum Schluß zu kommen. Ich

denke, es gehört ebenfalls zur Disziplin beim Ablauf einer Anhörung, daß die vereinbarte Redezeit eingehalten wird.

Ich rufe jetzt auf Herrn Rechtsanwalt Graffmann vom Verein zur Bekämpfung und Verminderung von Einwegverpackungen e. V. (Pro Mehrweg), Düsseldorf. - Ist Herr Graffmann anwesend?

(Zuruf: Ich glaube, er ist nicht erschienen!)

- Dann ist dieser Block von Anzuhörenden soweit abgeschlossen.

Ich eröffne die Diskussion. Gibt es seitens der Kolleginnen und Kollegen Fragen an die Anzuhörenden? - Bitte, Herr Kollege Lindlar für die Fraktion der CDU!

Abgeordneter Hans Peter Lindlar (CDU): Herr Stock, Sie haben aus der Sicht des Dachverbandes "Das bessere Müllkonzept" sehr ausführlich Stellung genommen. Ich habe dazu mehrere Fragen.

Meine erste Frage: Wir haben von Ihnen zum Schluß gehört, daß die Müllverbrennung nicht der Schadstoffminimierung, der Mengenverminderung und Inertisierung diene. - Welche sachlichen Hintergründe stehen hinter dieser Behauptung?

Meine zweite Frage bezieht sich auf die Gebührenberechnung, den Gebühreennachlaß. Sie haben eine Formulierung im Gesetz gefordert, durch die Gebührenanreize geschaffen werden. Wie wollen Sie verhindern, daß bei spürbaren Gebührenanreizen

Abfälle einen falschen Entsorgungsweg gehen, etwa angefangen von den Papierkörben an den Bundesautobahnen über die Container an Friedhöfen, über die Verbrennung in offenen Kaminen, über das Abziehen mittels Toilettenspülung in die Kanalanlage und was wir alles so haben?

Christof Stock (Dachverband "Das bessere Müllkonzept" NRW e. V.): Zur ersten Frage. - Die Grundlage dafür sehe ich durch das Sachverständigengutachten gegeben. Ich zitiere Ziffer 107: Insgesamt ist die Aufbereitung der bei der Abfallverbrennung anfallenden Rückstände zu verwertbaren Produkten bis heute noch nicht befriedigend gelöst. Besonders die anfallenden Filterstäube enthalten erhebliche Anteile von Schwermetallen und toxischen organischen Stoffen. Interessante und erfolgversprechende Verfahren der Aufbereitung dieser Stäube im Hinblick auf eine Schadstoffentfrachtung und Konditionierung befinden sich in der Erprobungsphase. - Das ist der Hintergrund dafür, daß wir meinen, Müllverbrennung sei nicht zu beantworten.

Damit komme ich gleich zur zweiten Frage, zu den Gebühren. - Es gibt einen Entwurf in Baden-Württemberg, durch den sehr dezidiert geregelt wird, wie gestaffelte Gebühren eingeführt werden können. Ich kann Ihnen das gern zur Verfügung stellen.

(Abgeordneter Hans Peter Lindlar (CDU): Das ist nicht das Thema! Wie verhindern Sie Mißbrauch!)

- Meiner Ansicht nach ist durch eine ganz dezidierte Gebührenschrift der Mißbrauch zu vermeiden.

Abgeordnete Dr. Annemarie Schraps (CDU): Ich fasse noch einmal im Bereich Müllverbrennung nach. - Habe ich Sie richtig verstanden, Herr Stock, daß Sie jegliche Müllverbrennung ablehnen, und zwar auch in dem Moment, in dem alle Anstrengungen zum Vermeiden und Verwerten greifen? Wenn alles, was Sie jetzt gefordert haben, wirklich greift, dann bleibt dennoch - darüber sind wir uns doch alle im klaren - ein ganz bestimmter Rest, den man auf irgendeine Art und Weise beseitigen muß. Deponierung ist in der Form, in der wir das heute betreiben, in Zukunft nicht mehr möglich. Ich möchte von Ihnen gern eine Auskunft darüber haben, was Sie mit diesen absoluten Reststoffen anfangen wollen.

Meine zweite Frage. Frau Horster, Sie haben von der Abfallvermeidung durch Diskussion über den ökosozialen Nutzen von Produkten gesprochen. Wie wollen Sie den ökosozialen Nutzen von Produkten bei der Vielschichtigkeit unserer Bevölkerung durch eine Diskussion feststellen? Mir ist völlig unbegreiflich, wie Sie dies anstellen wollen. Dazu möchte bitte eine Aufklärung haben.

Christof Stock (Dachverband "Das bessere Müllkonzept" NRW e. V.): Zur Frage der Müllverbrennung. Meine Antwort kann nur lauten: Vermeiden, Vermeiden, Vermeiden!

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung
12. Sitzung (öffentlich)

18.06.1991
ga/al

(Abgeordnete Dr. Annemarie Schraps (CDU): Okay,
einverstanden!)

Setzen Sie doch bitte erst einmal all das um, was auf Bundes-
ebene und auf Landesebene an Möglichkeiten existiert! Setzen
Sie doch bitte erst einmal das um, was in dem Gesetzentwurf
der Fraktion DIE GRÜNEN festgehalten ist! Erst danach wird
sich entscheiden, welche Fraktionen dann tatsächlich überhaupt
noch übrigbleiben. Das ist dann die Frage.

Angelika Horster (Bund für Umwelt und Naturschutz
Deutschland): Sie haben gefragt, wie diese Diskussion zustande
kommen kann. Ich habe ja gesagt, daß dazu zunächst einmal
sämtliche Daten von Stoffströmen und Stoffeinsätzen offenge-
legt werden müssen. Erst dann können wir darüber diskutieren,
ob ein Produkt sinnvoll bzw. ökologisch vertretbar ist. Aber
dazu muß die Bevölkerung ja erst einmal aufgeklärt werden.

Ein Teil ist schon begonnen worden, und zwar durch die Pro-
duktlinienanalysen - die das Öko-Institut ins Gespräch ge-
bracht hat - z. B. über Einwegverpackungen - dies ist sehr
breit diskutiert worden, und das haben wir auch sehr be-
grüßt -, so daß sich der Bürger wirklich entscheiden kann:
Trage ich weiterhin mit zum Abfallanfall bei, oder kaufe ich
das andere Produkt, das anders verpackt ist?

Damit komme ich zum PVC. - Auch diese Diskussion hat angefan-
gen. Sie muß aber noch sehr viel weiter geführt werden, und

zwar z. B. über die Einsatzbereiche von PVC, dann über die Belastungen durch die PVC-Herstellung usw. Das alles kann der Bürger natürlich erst dann beurteilen, wenn er darüber auch aufgeklärt ist. Das muß zuerst geschehen.

Eine Möglichkeit, das in der Breite zu diskutieren, sehe ich z. B. in dem, was hier heute angefangen wird. Aber dann bitte schön nicht die Naturschutz- und Verbraucherverbände zuletzt, wenn die Industrie und die Wirtschaft schon gegangen sind und die Gewerkschaften auch nicht mehr da sind.

(Beifall einer ZuhörerIn auf der Tribüne)

Vorsitzender: Ich muß an die Dame jetzt folgende Mahnung aussprechen: Im Wiederholungsfall würde ich Sie bitten, den Raum zu verlassen. - Das ist jetzt die dritte Aufforderung. Es hilft uns nicht weiter.

(Zuruf der ZuhörerIn)

- Ich habe von hier aus nicht mit Ihnen zu diskutieren. Ich kann Ihnen nur sagen, wie ich handeln werde!

Herr Kall, bitte schön!

Klaus Kall (Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt): Ich möchte gern auf die Fragen von Frau Dr. Schraps zur Müllver-

brennung und auch zu dem ökosozialen Nutzen antworten. - Es kommt auch darauf an, daß man zunächst die technisch optimale Lösung findet. Da frage ich Sie, und da frage ich auch die Damen und Herren der Wirtschaft und diejenigen, die irgendwann einmal als Kind irgendwo ein Feuerchen gemacht haben: Was brennt denn eigentlich im Müll? - Wenn Sie sich einmal Hausmüllverbrennungsanlagen anschauen, dann stellen Sie fest, daß das da doch nur deshalb so gut brennt und daß die Anlagen nur deshalb so gut funktionieren, weil da zur Zeit noch Kunststoffe, Papierverpackungen und auch Grünabfälle mit verbrannt werden.

Das alles sind Dinge, die nach dem Willen des Bundesgesetzgebers und des EG-Gesetzgebers herausgehören. Wir sind mittlerweile dabei, darauf hinzuwirken, daß Kunststoffe, also diese Müllfraktion, generell ausgeschlossen werden sollen, wir sind dabei, auf Bundesebene eine Papierverordnung zu erlassen, und wir haben eine Verpackungsverordnung. Zum Grünschnitt muß ich sagen, daß wir zwischen den Grünabfällen aus den Gärten und dem, was an Küchenabfällen anfällt, sicherlich zu differenzieren haben. - Wenn all diese Fraktionen nicht mehr im Hausmüll sind, was wollen Sie denn dann noch verbrennen? Dann geht es gar nicht mehr um diese Inertisierungsdiskussion, die hier immer vorgeschoben wird.

Dann können Sie es auf einen Nenner bringen - das möchte ich im Gesetz festgeschrieben wissen -: Abfallentsorgungsanlagen sind nur dann rechtlich zulässig, wenn sie bedarfsorientiert

und nicht angebotsorientiert geplant sind. - Das ist die grundsätzliche Weichenstellung.

Was den Hausmüll angeht, ist die Bedarfsorientierung bundesgesetzlich bereits fixiert, und zwar in § 1 a des Bundesabfallgesetzes. Da geht das Vermeidungsgebot über das normale Planrechtfertigungsgebot hinaus, das für jeden Eingriff in Rechte des Bürgers gilt. Dieses Abfallvermeidungsgebot als besonderes Planrechtfertigungsgebot, nämlich als Bedarfsorientierungsinstrument, ist auf Bundesebene also bereits fixiert. Es muß auf Landesebene umgesetzt werden, und zwar bei allen Abfallentsorgungsplänen der Regierungspräsidenten, die eben einen Teil der Gebietsentwicklungspläne darstellen, und bei allen Abfallwirtschaftsplänen der entsorgungspflichtigen Körperschaften, der Kreise und kreisfreien Städte.

Zu dem ökosozialen Nutzen von Produkten hat Frau Horster gerade schon etwas gesagt. - Polyvinylchlorid, also PVC, ist - das können Sie bei der Lektüre der umweltmedizinischen Literatur, die früher "hygienische Literatur" hieß, seit 1946 feststellen - bei der Produktion, beim Konsum und bei der Entsorgung hochtoxisch, krebserregend. Trotzdem wird es produziert.

Dann muß man doch einmal die Frage nach dem ökosozialen Nutzen stellen. Der Bundesumweltminister und der Landesumweltminister - da kann man ihm doch sehr dankbar sein - haben im Rahmen der Dioxindiskussion - heute ist das Wort dankenswerterweise noch nicht gefallen - zu Recht einige Schwerpunkte gesetzt und einiges zurechtgerückt.

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung
12. Sitzung (öffentlich)

18.06.1991
ga/al

Wenn dieses Produkt und damit auch wesentliche Teile der Chlorchemie ausgeschaltet wären, dann wären wir in der Diskussion über den ökosozialen Nutzen von Produkten wesentlich weiter. - Insofern wollte ich das doch gern zurechtrücken.

Ich glaube, wir werden diese Diskussion in stärkerem Maße im Zusammenhang mit der Chlorchemie als mit der Müllverbrennung bekommen. Das ist meine Überzeugung. Ich meine, daß das richtig ist, was Herr Töpfer da sagt und was auch Herr Matthiesen in diesem Zusammenhang gesagt hat.

Abgeordneter Gerhard Mai (GRÜNE): Ich möchte zurückkommen auf die Diskussion unseres Gesetzentwurf durch die Umweltverbände und die Bürgerinitiativen. Ich möchte Sie fragen, ob Sie mit dem § 1 Abs. 2 Nr. 6, den ich heute morgen schon einmal zitiert habe, leben können, d. h. damit, daß die Verbrennung und die anderweitige thermische Behandlung für die Abfälle zugelassen wird, für die alle Maßnahmen der Nrn. 1 bis 4, die eben zitiert worden sind, ausgeschöpft sind und deren Ablagerung ohne thermische Behandlung gesundheitsgefährdender und weniger umweltverträglich ist. - Meine Frage: Können Sie das unterstützen oder nicht? Begründen Sie bitte auch Ihre Haltung.

Angelika Horster (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland): Ich kann hier für den BUND und für die anderen Verbände sprechen. - Wir haben uns schon bei den GRÜNEN damit

einverstanden erklärt, eben nach den entsprechenden Auswertungen, die Herr Mai jetzt noch einmal genannt hat.

Ich möchte aber hinzufügen: Dabei gilt immer noch die Forderung nach der Änderung innerhalb der Wirtschaft von einer Wachstumswirtschaft in eine Kreislaufwirtschaft. Wenn diesbezüglich keine Ansätze gemacht werden - das habe ich vorhin schon gesagt -, können wir uns mit reinen Entsorgungsplanungen nicht einverstanden erklären. Hier muß auch von seiten der Wirtschaft ein Ansatz dahin gehend gezeigt werden, daß tatsächlich vermieden werden soll, aber auch vermieden werden soll in der Richtung, daß weniger Rohstoffe verschwendet werden und weniger Schadstoffe eingesetzt werden. Ein Beispiel ist PVC. - Ich lasse es einmal dabei.

Vorsitzender: Vielen Dank. - Wir führen heute keine PVC-Diskussion; die haben wir in der vergangenen Woche hier im Landtag geführt, mit Vorlauf auch im Fachausschuß. Ich betrachte so etwas nur als Hinweis im Rahmen des Redebeitrags, mit dem wir uns jetzt nicht inhaltlich befassen.

Frau Höhn, bitte schön!

Abgeordnete Bärbel Höhn (GRÜNE): Ich habe eine Frage an Herrn Kall. - Er hat vorhin ausgeführt, daß Umweltverträglichkeitsprüfungen und das Recht auf freie Information eine entsprechende Behördenstruktur voraussetzen. Daraus schließe ich, daß

die jetzige Behördenstruktur diesen Rechten widerspricht. Deshalb frage ich ihn, ob er das ein bißchen ausführen kann, ob er sagen kann, in welcher Form die Behörden umstrukturiert werden müßten, damit diese Rechte durchgesetzt werden können.

Klaus Kall (Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW):
Zunächst einmal ist von der Grundlinie her darauf zu drängen, daß die Behörden nach unten verlagert werden, ortsnäher werden, bürgernäher werden, daß sie also kommunalisiert werden. Außerdem ist es notwendig zu dezentralisieren und zu demokratisieren. Ich glaube, daß diese drei wesentlichen Elemente im Vordergrund stehen müssen, wenn es um die Frage geht, wie in einem demokratischen Rechtsstaat zu verwalten ist.

Dies bedeutet ganz konkret, daß es nicht angeht, daß anonyme Mittelinstanzen, die Regierungspräsidenten, denen keine parlamentarische Ebene gegenübersteht und die die Antwort auf die Napoleonischen Kriege waren - so hieß es einmal in einer Studie der Konrad-Adenauer-Stiftung, die im Auftrag des CDU-Verbands Ruhr erstellt und vor zwei Jahren veröffentlicht worden ist -, heute hochkomplizierte technische Anlagen genehmigen sollen. Ich glaube, daß es notwendig ist, diese Mittelinstanzen aufzulösen, sie zu dezentralisieren, ortsnäher zu gestalten, damit vor Ort auch mit dem Sachverstand der Bürger diese Genehmigungsverfahren durchgeführt werden können. Das heißt: kommunalisieren, dezentralisieren, demokratisieren.

Daneben muß natürlich auch der Sachverstand in den Kommunen gebündelt werden. Man darf die Kommunen natürlich nicht von dem Sachverstand getrennt halten. Das heißt: Der Sachverstand, der in den gegenwärtigen staatlichen Verwaltungsbehörden - Gewerbeaufsichtsämter, staatliche Ämter für Wasser und Abfall - sowie auch bei den Regierungspräsidenten, möglicherweise zum Teil auch in den Ministerien oder den obersten Fachbehörden, vorhanden ist, ist ebenfalls nach unten zu verlagern. Dann bekommen Sie vor Ort auch qualifizierte Behörden, die in der Lage sind, eine Umweltverträglichkeitsprüfung sachgerecht durchzuführen, und zwar unter Beteiligung der Öffentlichkeit, mit der Konsequenz, daß Sie Rechtssicherheit vor Ort schaffen, Entsorgungssicherheit vor Ort schaffen, nämlich dadurch, daß alle Beteiligten das Ergebnis dieses Verwaltungsverfahrens akzeptieren, und darauf kommt es ja an: die Akzeptanzdiskussion sachgerecht zu führen, die Öffentlichkeit nicht als lästiges Übel, den Bürger nicht als Störenfried zu betrachten, sondern den Bürger wirklich mit in das Verfahren einzubeziehen. Dies ist nur möglich, wenn Sie das auf kommunaler Ebene so mit in das Verfahren einbeziehen.

Ein letzter Punkt: Sie müssen auch Klarheit hinsichtlich der gesetzlichen Instrumente schaffen, darüber, welche Gesetze federführend anzuwenden sind. Es geht nicht an, daß man für ein Kompostwerk Baurecht oder Wasserrecht anwendet. Wenn ein großes Kompostwerk gebaut wird, dann ist federführend Abfallrecht anzuwenden! Das ist in Nordrhein-Westfalen völlig unklar. Das geht hin und her. Da wissen nicht einmal die Verwaltungsgerichte, welche Kammer zuständig ist. Wenn eine chemi-

sche Anlage betrieben wird, die auf einem ehemals der Bergaufsicht unterliegenden Gelände steht, darf nicht das Landesoberbergamt Genehmigungsbehörde sein, sondern dann muß selbstverständlich die für den Immissionsschutz zuständige Behörde Genehmigungsbehörde sein. Wenn es eine Abfallanlage, eine Abfallentsorgungsanlage auf einem solchen Gelände ist, dann muß selbstverständlich die für Abfallfragen zuständige Behörde tätig werden. Es muß also eine funktionale Sichtweise her. Das für die zu betreibende Anlage geltende rechtliche Instrumentarium muß direkt angewendet werden.

Was hier in Nordrhein-Westfalen betrieben wird, gerade im Sonderabfallbereich, daß nämlich mit Hilfe des subjektiven Abfallbegriffs fast der gesamte Industriemüll und gerade auch Stäube aus Müllverbrennungsanlagen plötzlich zum Wirtschaftsgut umdeklariert werden und via Landesoberbergamt in irgendwelchen Gruben verschwinden, das ist so ein Mißbrauch, bei dem eben die falsche Behörde dann plötzlich den Abfall verschwinden läßt. Wenn es Abfallwirtschaftsbehörden wären, die vor Ort die Entsorgung sicherzustellen hätten, wären derartige Mißbräuche von vornherein ausgeschlossen.

Ich sehe diesen Gesetzentwurf dahin gehend, daß man derartige Formen von Mißbrauch ausschließen könnte. Ich denke z. B. an den Skandal in Porta Westfalica mit der Grube Barbara, bei dem das Landesoberbergamt nicht einmal die Stadt Porta Westfalica beteiligt hat und in großem Stil einen derartigen Mißbrauch betreibt. So etwas ist ausgeschlossen, wenn man klare Behör-

denstrukturen, klare Gesetzesanwendungen vorschreibt. - Frau Höhn, Ihre Frage ging ja, glaube ich, dahin.

Vorsitzender: Vielen Dank. - Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen seitens der Ausschußmitglieder vor.

Wir gehen jetzt zum letzten Block über. Ich rufe unter der Ziffer 26 die Geschäftsstelle des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen, Wiesbaden, auf, der vertreten sein soll durch Professor Dr. Rehbinder. Uns ist allerdings schon im vorhinein signalisiert worden, daß die Teilnahme nicht sicher sei. Ich bin mir nun meinerseits nicht sicher, ob Herr Professor Dr. Rehbinder anwesend ist.

(Zuruf: Er ist nicht da!)

Ich stelle also fest - das wurde ja gerade bestätigt -, daß er nicht da ist.

Dann rufe ich jetzt Herrn Dr. Wollny vom Öko-Institut auf. Sie haben das Wort.

Dr.-Ing. Volrad Wollny (Öko-Institut): Sehr geehrte Damen und Herren! Von seiten der Umweltverbände sind bereits zahlreiche Punkte angesprochen worden, die ich auch in meiner Stellungnahme aufgeführt habe. Ich werde mich also auf einige wenige Punkte konzentrieren.

Grundsätzlich ist zu sagen, daß die beiden Gesetzentwürfe, also der Gesetzentwurf der Landesregierung und der der Fraktion der GRÜNEN, durchaus ähnliche Zielrichtungen haben. Ein echter Fortschritt ist meiner Meinung nach die Verlagerung von Kompetenzen in die Kommunen, in die Kreise, also auf die kommunale Ebene. Die Kommunalisierung in der Abfallwirtschaft ermöglicht eine viel bessere Anpassung an regionale Besonderheiten und damit auch eine verbesserte Abfallvermeidung.

Ein sehr wichtiger Punkt sind die betrieblichen Abfallwirtschaftskonzepte. Allerdings bleibt der Gesetzentwurf insoweit auf halbem Wege stehen. Bei einem Vergleich der Entwürfe insgesamt kann man sagen, daß der Gesetzentwurf der GRÜNEN hier sehr viel präziser ist, die Sachen auch sehr viel besser ausfüllt, während der Gesetzentwurf der Landesregierung doch auf halbem Wege stehenbleibt. Ich werde das noch an einigen Punkten auszuführen versuchen.

Zur Abfallberatung, über die wir schon einiges gehört haben, möchte ich nur noch einmal den Hinweis geben, daß auch der Rat von Sachverständigen für Umweltfragen das Potential für Abfallvermeidung in den Betrieben sehr hoch einschätzt. Die Ausgaben der Kommunen, die in eine Abfallberatung investiert werden, werden sehr viel geringer eingeschätzt als die dadurch eingesparten Kosten. - Das vielleicht auch ein kleiner Hinweis darauf, inwieweit die Entsorgungsunternehmen tatsächlich in der Lage sind, Abfallvermeidungsberatung zu betreiben.

In § 5 b des Gesetzentwurfs der Landesregierung ist im Zusammenhang mit den betrieblichen Abfallwirtschaftskonzepten nicht vorgesehen, daß die Abfallwirtschaftsbehörden die Möglichkeit erhalten, den Betrieben Auflagen bezüglich der Abfallvermeidung zu machen. Das müßte aber vorgesehen sein, damit dieser Paragraph einen Sinn ergibt. Ein rein anschauendes Planen ist natürlich ein erster Schritt, aber die Behörden müssen eben auch die Möglichkeit erhalten, Auflagen zu machen und tatsächlich Änderungen zu erreichen. Im Bundes-Immissionsschutzgesetz ist eine derartige Reststoffvermeidungs- und -verwertungspflicht vorgesehen, nämlich in § 5 Abs. 1 Nr. 3. Dies müßte auf nicht genehmigungsbedürftige Anlagen ausgeweitet werden.

Bei den Abfallwirtschaftsplänen stellt sich für mich zunächst einmal die Frage, warum sie getrennt von den Entsorgungsplänen gemacht werden sollen und ob es nicht vernünftiger wäre, diese Pläne zusammen zu machen, nämlich als einen wirklichen Abfallwirtschaftsplan, der auch die Entsorgung einschließt. Außerdem sollte bereits bei der Erstellung dieser Pläne die Öffentlichkeit angemessen informiert und beteiligt werden; hierbei ist an die anerkannten Naturschutzverbände, aber auch die Vertreter von anderen Bürgervereinigungen und den Einzelbürger zu denken.

Ein ganz wichtiger Punkt, den ich in beiden Gesetzentwürfen vermisse - das liegt sicherlich daran, daß das ein ganz neues Problem ist -, sind die Rechtsverordnungen der Bundesregierung. Diese Rechtsverordnungen verfolgen das Ziel, die Verantwortung für den gesamten Produktlebenslauf den Herstellern zu

übergeben - grundsätzlich ein sehr zu begrüßender Gedanke, wenn auch die Ausführungen in den Rechtsverordnungen sehr zu wünschen übriglassen.

Die erste dieser Verordnungen ist die Verpackungsverordnung. Im Zusammenhang mit der damit verbundenen Einführung des dualen Systems gilt es, öffentliche Interessen und die Ziele des Abfallgesetzes zu wahren. Es ist zu erwarten, daß das Duale System Deutschland GmbH, also die gleichnamige Gesellschaft, sowohl mit den öffentlichen Körperschaften als auch mit privaten Entsorgern Gebietsverträge abschließt. Hierzu sollten im Landesabfallwirtschaftsgesetz Rahmenbedingungen gesetzt werden, innerhalb derer die entsorgungspflichtigen Körperschaften unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen Situation und der regionalen Voraussetzungen handeln können. Es sollte nicht die Situation eintreten, daß einzelne regionale Körperschaften auf ungünstige Verträge eingehen, einfach nur unter dem Druck mangelnder Entsorgungskapazität. Hier ist also ein abgestimmtes Vorgehen erforderlich.

Wichtige Mindestrahmenbedingungen wären, daß Information und Beratung durch die entsorgungspflichtigen Körperschaften erfolgen und die Kosten durch das duale System erstattet werden. Eine Beratung der Verbraucher durch das duale System, also durch diese Gesellschaft, widerspräche den Zielen des Abfallwirtschaftsgesetzes grob. Für die bereits entstandenen Getrennterfassungssysteme sollten die Investitionskosten erstattet werden. Bisher ist vorgesehen, daß nur neue Systeme finanziert werden. Die Verträge sollten grundsätzlich mit den

entsorgungspflichtigen Körperschaften geschlossen werden, die dann wiederum Dritte, also private Entsorger, beauftragen können. Dadurch können die Transparenz und der öffentliche Einfluß gewahrt werden. Die Verträge sollten durch die obersten Abfallwirtschaftsbehörden genehmigt werden.

Ich halte das für besonders wichtig, weil in Zukunft auch für andere Abfallarten als Verpackungsabfall derartige getrennte Entsorgungssysteme installiert werden. Diese Problematik muß also in den Landesabfallgesetzen, den Ausführungsgesetzen, entsprechend berücksichtigt werden.

Dann möchte ich noch auf die Organisation der Sonderabfallentsorgung zu sprechen kommen. Das Lizenzmodell der Sonderabfallentsorgung reicht nicht aus, um die Kontrolle über die Sonderabfallentsorgung zu sichern. Empfehlenswert erscheint die Gründung einer landeseigenen Gesellschaft zur Sonderabfallentsorgung bzw. einer Gesellschaft, in der die öffentliche Hand die Mehrheit der Anteile hält. Das ist gegenwärtig beim Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverband Nordrhein-Westfalen nicht gewährleistet.

Zugleich sollte ein Anschluß- und Benutzungszwang installiert werden, um eine Umgehung einer derartigen Einrichtung auszuschließen. Diesen Anschluß- und Benutzungszwang halten wir auch im Hinblick auf den europäischen Binnenmarkt 1992 für sinnvoll. Dadurch kann auch das Prinzip der Entsorgung in der nächsten Anlage, wie es ja auch von der EG propagiert wird, gestärkt werden und können unkontrollierbare Abfallströme ver-

mieden werden. Zudem wäre es den Mitgliedstaaten unbenommen, weitergehende Vorschriften auf dem Gebiet des Umweltschutzes zu erlassen.

Diese zentrale Gesellschaft kann natürlich, wenn es sinnvoll ist, einzelne Abfälle auch außerhalb von Nordrhein-Westfalen entsorgen lassen.

Ein letzter Punkt: der Begriff "Stand der Technik". In dem Entwurf wird vorgeschlagen, daß die Bundesvorschriften als Stand der Technik übernommen werden. - Das ist natürlich grundsätzlich völlig klar. Aber es muß berücksichtigt werden, daß Verfahren schneller weiterentwickelt werden als die entsprechenden Vorschriften. Es muß also im Gesetz darauf hingewiesen werden, daß bei Vorliegen von Erkenntnissen über die Fortentwicklung des Standes der Technik über die Bundesvorschriften hinaus diese auch entsprechend berücksichtigt werden müssen. Die Landesregierung sollte sich darüber hinaus verpflichten, auf eine regelmäßige Anpassung der Bundesvorschriften an den Stand der Technik hinzuwirken.

Was betriebliche Abfallwirtschaftspläne betrifft, so möchte ich noch erwähnen, daß diese durchaus auch eine Chance für die Betriebe darstellen. Hierbei bestehen ja Chancen, den Materialfluß in den Betrieben zu optimieren, d. h. Kosten zu senken, und bei den nicht unerheblichen Entsorgungskosten zu sparen. Ob die Beratung durch den Entsorger hier ausreichend ist, möchte ich wirklich bezweifeln.

Deshalb sollte der von der Landesregierung genannte Schwellenwert von 2 000 t durchaus noch einmal deutlich gesenkt werden. Das sollte anhand der Erzeugerstrukturen für die jeweilige Abfallart erfolgen. Auch sollte überlegt werden, ob nicht eine generelle Pflicht zur Erstellung eines betrieblichen Abfallwirtschaftsplans für bestimmte relevante Branchen eingeführt werden sollte. Gerade bei Klein- und Mittelbetrieben, wird die Abfallproblematik relativ wenig beachtet. Die Pflicht zur Erstellung von Abfallwirtschaftskonzepten könnte hier Abhilfe schaffen und auch den Betrieben selbst zugute kommen. - Ich danke Ihnen.

Vorsitzender: Vielen Dank, Herr Dr. Wollny. - Ich rufe jetzt die Verbraucherinitiative Bonn auf. Vortragende ist Frau Rieping. Bitte!

Maria Rieping (Verbraucherinitiative e. V.): Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Die Verbraucherinitiative bedankt sich für die Möglichkeit, zu den Entwürfen zur Novellierung des Landesabfallgesetzes Stellung zu nehmen. Wir bedauern, daß es uns nicht möglich war, zum Entwurf der Fraktion DIE GRÜNEN ausführlich Stellung zu nehmen. Die folgenden Ausführungen beziehen sich also nur auf den Entwurf der Landesregierung.

Erstens. Wir vermissen im Gesetzentwurf die Festschreibung von Abfallvermeidungsstrategien. Abfallvermeidung muß jedoch nicht

nur auf dem Papier, sondern vor allem auch in der Umsetzung erste Priorität haben, um den Kreislauf von zunehmenden Abfallmengen, fehlenden Standorten, problematischer Standort-suche und zunehmender Belastung der Umweltmedien zu durchbrechen. Hier erwarten wir Veränderungen, die die Vorschläge der Umwelt- und Verbraucherverbände mit einbeziehen.

Zweitens. Wir begrüßen die Pflicht zur Aufstellung betrieblicher Abfallwirtschaftskonzepte, wie sie in § 5 b vorgesehen ist. Die Abfallwirtschaftskonzepte müssen jedoch vor allem bezüglich der Realisierung der geplanten Vermeidungs- und Verminderungsziele regelmäßig überprüft werden. Berichte darüber müssen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Wir würden weitergehende Pflichten, beispielsweise die Pflicht der Hersteller zur Erstellung von Ökobilanzen für Produkte, begrüßen. Ökobilanzen sind zur Entwicklung innovativer Abfallvermeidungsstrategien besser geeignet als reine Abfallstatistiken.

Drittens. Die Verbraucherinitiative hält Regelungen für nötig, die die Wiederverwertung von gesundheitlich bedenklichen Abfallstoffen, beispielsweise im Tiefbau oder bei der Herstellung von Baustoffen, zukünftig verhindern. Die Verbraucherinitiative erwartet, daß die gesetzlichen Möglichkeiten des Landes hierauf überprüft werden. Wichtig wären eine Vorschrift, nach der eine Analyse auf die wichtigsten toxischen Stoffe durchgeführt werden muß, und die Festschreibung von

tolerierbaren Grenzwerten, die eine Gesundheitsbeeinträchtigung der Bevölkerung ausschließen.

Des weiteren erwarten wir, daß die Landesregierung der Möglichkeit der Mitverbrennung von Müll in Industrieanlagen eine Absage erteilt.

Die Verbraucherinitiative begrüßt den Vorrang der stofflichen Verwertung vor der Verbrennung, Behandlung oder Deponierung. Die stoffliche Verwertung sollte jedoch das mehrmalige Durchlaufen des Stoffkreislaufs beinhalten. Bei den Fraktionen der Kunststoffe und Verbundstoffe muß die Vermeidung Vorrang haben, da die stoffliche Verwertung der Kapazitäten entbehrt und sich die Sinnfrage stellt. Eine getrennte Sammlung sollte also bei diesen Stoffen nicht vorgeschrieben werden, wobei es ja durchaus Regelungen des dualen Systems bzw. der Verpackungsverordnung gibt, die man berücksichtigen muß.

Viertens. Wir sehen auch deshalb die Notwendigkeit, Rahmenbedingungen für das duale System in die Gesetzesnovelle einzubringen. Hinsichtlich der geforderten Bedingungen stimmen wir mit denen in der Stellungnahme des Öko-Instituts genannten überein. Wir fordern vor allem eine Verbraucherinformation, die den Unterschied des Grünen Punkts zu einer Umweltkennzeichnung deutlich macht und dem Erhalt der Mehrwegsysteme dienlich ist. Diese Information sollte seitens des Landes von der DSD GmbH gefordert werden und durch sie finanziert werden. Das Land Nordrhein-Westfalen sollte prüfen, inwieweit die Ein-

haltung der Mehrwegquote überhaupt prüfbar und durchsetzbar ist.

Fünftens. Bezüglich des Verhaltens der Behörden als potentielle Abfallerzeuger würden wir eine Regelung begrüßen, die Beschaffungen, die von der Ökobilanz bzw. Abfallbilanz her umweltverträglicher sind, auch bei höheren Kosten möglich macht.

Zu guter Letzt: Aus Sicht der Verbraucherinitiative besteht die Notwendigkeit, eine verstärkte Information und Öffentlichkeitsbeteiligung schon bei der Erstellung der Abfallwirtschaftskonzepte und der Abfallentsorgungspläne zu integrieren. Eine Vorwegnahme der Umsetzung der EG-Richtlinie - Freedom of Information Act - in bundesdeutsches Recht könnte das Land Nordrhein-Westfalen für abfallrelevante Daten sozusagen als Vorreiter leisten. - Soweit die Stellungnahme der Verbraucherinitiative. Ich verweise im übrigen auf die schriftliche Stellungnahme und danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Vorsitzender: Wir danken Ihnen, Frau Rieping, für den kurzen, aber sehr treffend gefaßten Beitrag.

Ich darf zum Schluß dieser Anhörung noch Herrn Dr. Schaffartzik das Wort erteilen, der für die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen spricht. Sie dürfen also das Schlußlicht bilden und können vielleicht noch ein Scheinwerferlicht in die grundsätzliche Problematik des Abfallrechts hineinstrahlen.

Dr. Karl-Heinz Schaffartzik (Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e. V.): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich möchte Ihnen zunächst einige Eckpunkte vorstellen, die aus Sicht der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen von einer zukunftsweisenden Abfallwirtschaftspolitik berücksichtigt werden sollten:

Erstens. Die Vermeidung und die Verminderung von Abfällen aller Art sollen eindeutigen Vorrang vor allen anderen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen haben.

Zweitens. Industrie und Gewerbe sollen verpflichtet werden, Herstellung, Gebrauch und Entsorgbarkeit ihrer Produkte möglichst abfallarm und umweltverträglich zu gestalten.

Drittens. Den Verbrauchern soll abfallvermeidendes Verhalten möglichst leicht gemacht werden. Dazu gehören ein breites Angebot an abfallarmen und umweltverträglichen Waren einerseits sowie eine ausreichende Beratung und Information andererseits. Abfallvermeidendes Verhalten muß belohnt werden!

Viertens. Die nicht vermeidbaren Abfälle sollen stofflich verwertet werden. Allerdings soll nur ökologisch sinnvolles Recycling zugelassen, Recycling als Alibi für unterlassene Abfallvermeidung dagegen unterbunden werden.

Fünftens. Nicht vermeidbare und nicht ökologisch sinnvoll verwertbare Abfälle sollen so behandelt und abgelagert werden,

daß Gesundheits- und Umweltbeeinträchtigungen ausgeschlossen sind.

Soweit unsere Eckpunkte, an denen wir auch unsere schriftliche Stellungnahme orientiert haben.

Ich möchte nun auf einige Einzelaspekte eingehen:

Die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen begrüßt die vorgesehene klar gegliederte Zielhierarchie für eine ökologische Abfallwirtschaft. Mit dem eindeutigen Vorrang für Vermeidung und Verminderung verbinden wir auch die Erwartung, daß die auf die Verbraucher zurollende Kostenlawine für immer aufwendigere Verfahren der Abfallbehandlung und Ablagerung von immer mehr Abfällen zumindest abgebremst werden kann.

Unser besonderes Interesse haben die drei folgenden, neu in das Gesetz aufzunehmenden Instrumente gefunden:

Erstens. Einführung des Standes der Technik als Standard für die ökologische Abfallwirtschaft. - Zur Durchsetzung der angestrebten fortschrittlichen Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen halten wir jedoch - neben der Benennung als Ziel der Abfallwirtschaft in § 1 - eine weitergehende rechtliche Absicherung des Standes der Technik im nachfolgenden Gesetzestext für erforderlich.

Auch das zweite und dritte neue Instrument, nämlich die Einführung von betrieblichen Abfallwirtschaftskonzepten und von

Abfallbilanzen, halten wir aus Verbrauchersicht für wesentliche Schritte in Richtung auf die von uns geforderte Verpflichtung der Produzenten, Herstellung, Gebrauch und Entsorgung ihrer Produkte abfallarm und umweltverträglich zu gestalten. Aus der jährlichen Veröffentlichung der Abfallbilanzen könnte sich eine Art Umweltwettbewerb unter den Produzenten entwickeln. Zur Stärkung dieses positiven Wettbewerbseffekts regen wir eine zusätzliche Veröffentlichungspflicht für die Ausführungen zur umweltverträglichen Entsorgbarkeit der Produkte an, die in den betrieblichen Abfallwirtschaftskonzepten vorgesehen sind. Diese produktbezogenen Informationen könnten den Verbrauchern wertvolle Orientierungshilfen für den abfallarmen Einkauf bieten.

Zur Durchsetzung dieser neuen Instrumente einer ökologischen Abfallwirtschaft halten wir die Ausgestaltung durch entsprechende Rechtsverordnungen sowie Bußgeldvorschriften für erforderlich. In diesem Sinne begrüßen wir auch die Stärkung der kommunalen Abfallwirtschaftskonzepte durch die vorgesehene Rechtsverordnung. Zur Steigerung der Akzeptanz und des Umsetzungserfolgs regen wir jedoch eine Öffentlichkeitsbeteiligung, z. B. in Form von Bürgeranhörungen, bei der Erstellung und der Fortschreibung der kommunalen Abfallwirtschaftskonzepte an.

Die Stärkung der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand, bei Beschaffung und Auftragsvergabe zur Abfallvermeidung beizutragen, halten wir für wichtig. Diese Verpflichtung muß nach unserem Ermessen allerdings in bezug auf Erzeugnisse aus Rest-

stoffen oder Abfällen auf ökologisch sinnvolle Recyclingprodukte begrenzt werden.

Insbesondere infolge der Einführung des dualen Systems im Rahmen der von der Bundesregierung beschlossenen Verpackungsverordnung sehen wir wegen fehlender Vermeidungsvorgaben und absehbarer Verwertungsprobleme unter anderem die wachsende Gefahr ökologisch unsinniger Recyclingversuche. Die Verbraucherverbände werden diese Entwicklung aufmerksam verfolgen und ökologisch unsinnige Recyclingprodukte wie die heute schon erwähnten Parkbänke aus gemischtem Kunststoffmüll oder ähnliche Problemverlagerungen zurückweisen.

In diesem Zusammenhang warnen wir auch vor den negativen Folgen von Entsorgungsmonopolen, die sich aus den zur Zeit zu beobachtenden Privatisierungstendenzen in der kommunalen Abfallwirtschaft einerseits und den Konzentrationsprozessen unter den privaten Entsorgern andererseits ergeben können.

Eine positive Entwicklung stellt die Verpflichtung zu mengenabhängigen linearen Müllgebühren dar. Hierdurch wird ein wirksamer Anreiz für abfallvermeidendes Verbraucherverhalten geschaffen. Wir begrüßen, daß Abfallvermeidung endlich belohnt werden soll.

Abschließend möchte ich nicht unerwähnt lassen, daß neben einer engagierten Abfallberatung, die unter anderem von unseren spezialisierten Fachkräften in zur Zeit 35 Städten und Gemeinden geleistet wird, natürlich auch dem Angebot und der

Gestaltung der Preise von abfallarmen Waren und Dienstleistungen erhebliche Bedeutung zukommt.

Um z. B. abfallarmes Verhalten in dem besonders verbraucherrelevanten Bereich der Verpackungsabfälle möglichst leicht zu machen, möchte ich die Landesregierung bitten, sich unter anderem für folgende Regelungen auf Bundesebene einzusetzen: erstens die Einführung einer offen zu deklarierenden Verpackungsabgabe für Einwegverpackungen, zweitens ein Gebot für Mehrwegverpackungen für Massenge Getränke und für Mehrweggeschirr in Restaurationsbetrieben sowie ein Verbot von Überverpackungen, drittens ein Verbot gesundheits- oder umweltbedenklicher Stoffe in Verpackungsmaterialien sowie die offene Deklaration der Verpackungsmaterialien, viertens die Verpflichtung zur unmißverständlichen Angabe der Verpackungsart, z. B. in folgender Form "Mehrwegverpackung, Pfand DM soundso viel" bzw. "Einwegverpackung, Verpackungsabgabe DM soundso viel", fünftens Einführung von Standardisierungsvorgaben für Mehrwegtransportverpackungen und Mehrwegverkaufsverpackungen zur Stärkung des Mehrwegwarenangebots auch in neuen Produktbereichen.

Meine Damen und Herren, heute war bereits mehrfach von der anstehenden Novellierung des Bundesabfallgesetzes die Rede. Die Verwirklichung der genannten Maßnahmen würde nach unserer Meinung gut zum Landesabfallgesetz passen. - Ich bedanke mich.

Vorsitzender: Wir bedanken uns auch, Herr Dr. Schaffartzik. Ich möchte mich bei dieser Gelegenheit auch gleich noch einmal

bei all denen recht herzlich bedanken, die heute vorgetragen haben. Es war ja eine sehr umfassende Vortragsreihe.

Bevor wir die Anhörung beenden, sollten wir noch das Frage-
recht der Abgeordneten zum Zuge kommen lassen. Zunächst aber
möchte ich noch etwas nachholen. In der vorausgegangenen Dis-
kussionsrunde habe ich offensichtlich eine Wortmeldung über-
sehen. Ich erteile nun noch einmal Herrn Nägel das Wort.

Dr. Wulf Nägel (Naturschutzbund Deutschland LV NW): Vielen
Dank für diese Sonderregelung, Herr Vorsitzender. - Ich möchte
noch auf die Frage des Herrn Abgeordneten Mai von den GRÜNEN
eingehen. Er hat danach gefragt, welche Position die Umwelt-
verbände zu § 1 Abs. 2 Nr. 6 des Entwurfs der GRÜNEN hätten,
in dem es um die thermische Verwertung von Restmüll geht. Dazu
darf ich aus Sicht des Naturschutzbundes nur ganz knapp
folgendes anmerken:

Wir können dem unter folgenden Bedingungen zustimmen: Die Ver-
meidung muß natürlich, wie in den Ausführungen klargestellt,
vorangetrieben werden, also optimiert bzw. maximiert werden.
Im Produktionsbereich muß klar sein, welche Stoffe vorhanden
sind, d. h. die Stoffströme müssen klar und transparent sein.
In bezug auf Qualität und Menge müssen wir wissen, was in
solche Verbrennungsanlagen hineingeht. Das ist auch für den
Verbrennungsvorgang wichtig. Jeder Chemiker weiß, bei welchen
Verbrennungsvorgängen zu welchen Konditionen neue Substanzen

entstehen, gegebenenfalls mit welchen Toxizitätswerten, die dann vermieden werden müßten.

Wenn diese Bedingungen erfüllt sind und wenn auch eine Kontrolle der Verbrennungseinheiten im Sinne einer Offenlegung für die Öffentlichkeit besteht, sowohl was Input als auch was Output angeht, dann könnten wir dem vom Naturschutzbund aus zustimmen. - Danke, Herr Vorsitzender.

Vorsitzender: Danke schön, Herr Dr. Nägel. - Gibt es zu der voraufgegangenen Vortragsrunde Fragen? - Herr Mai, bitte schön!

Abgeordneter Gerhard Mai (GRÜNE): Herr Dr. Wollny, Sie haben wichtige Aspekte im Zusammenhang mit der anstehenden Verpackungsverordnung angesprochen. Dazu eine Nachfrage. - Was schreibt die Verpackungsverordnung bezüglich der Integration dieses dualen Systems in Abfallwirtschaftskonzepte der Kommunen aktuell vor? Inwieweit hat das Land hierbei eine Aufgabe, bzw. kann das Land diese Aufgaben auf die Mittelbehörden oder sogar auf die entsorgungspflichtigen Körperschaften delegieren? Was würden Sie, auf NRW bezogen, vorschlagen? Wie ist dieses System zu integrieren? Welche Rahmenbedingungen müssen im Abfallwirtschaftsgesetz oder auch bei den Kommunen geschaffen werden?

Dr.-Ing. Volrad Wollny (Öko-Institut): Beim dualen System geht es ja darum, daß die Händler und die Hersteller der Verpackung von der Rücknahmepflicht befreit werden wollen. Das geht nur in dem Fall, wenn ein bestimmter Prozentsatz - das ist in Quoten festgelegt; das ist nach Materialien unterteilt - getrennt eingesammelt und verwertet wird.

Wie ich schon erwähnte, ist diese Gesellschaft gegründet worden. Sie wird getragen von den Verpackungsherstellern und den Handelsorganisationen. Dort wird auch Geld für die Verpackung erhoben. Dieses duale System ist also eine reine Dachgesellschaft. Sie wird Verträge mit den Kommunen, mit kommunalen Gebietskörperschaften, also den Entsorgungspflichtigen, oder auch mit privaten Entsorgern machen. Wie das im einzelnen auszusehen hat, ist durch die Verpackungsverordnung nicht geregelt. Da besteht also viel Spielraum. Das ist im Grunde genommen auch ganz gut so. Den Spielraum gilt es auf Landesebene bzw. auf der kommunalen Ebene dann auch zu nutzen.

Eine ganze Reihe von Getrenntsammlensystemen ist ja schon installiert worden. Die sollen natürlich auch weiter benutzt werden. Hier kommen also diese Vertragsfragen ins Spiel.

Die Landesregierung bzw. die oberste Abfallbehörde muß dieses System in der Form genehmigen, daß sie sagt "Die Quoten sind erfüllt.", also feststellt, daß die Anforderungen, die in der Verpackungsverordnung stehen, erfüllt sind, wobei das sicherlich sehr schwierig zu kontrollieren sein wird. Aber das ist wieder ein anderes Problem.

Worauf ich eigentlich abgezielt habe, ist: Das duale System hat das Interesse, diese Quote zu erfüllen, um den Händlern die Rücknahmepflicht vom Halse zu halten. Das ist das Ziel des dualen Systems. Die Kommunen haben nun das Interesse, möglichst wenig Abfälle zu haben. Mit Abfallvermeidung hat das Ganze relativ wenig zu tun. Es geht hier um Verwertung, um Recycling, um Rumschieberei von Abfällen.

Aber was die Kommunen bzw. die entsorgungspflichtigen Körperschaften auf jeden Fall erreichen müssen, ist, diesen Bereich in ihren Abfallwirtschaftsplänen zu behalten, hierfür eine gute Planung zu machen und sich das dann vom dualen System bezahlen zu lassen, nämlich diese Getrenntsammlung, die sorgfältig abgestimmt sein muß auf die regionalen Besonderheiten, auf die schon vorhandenen Sammelsysteme, auf die Bevölkerungsstruktur, auf die Siedlungsstruktur usw. usw.

Das sollte im Gesetz berücksichtigt werden, damit es nicht zu unkontrollierten, panikartigen Vertragsabschlüssen der entsorgungspflichtigen Körperschaften mit dem dualen System kommt bzw. das duale System nicht vorwiegend über private Entsorger arbeitet. Dann ist ja der öffentliche Einfluß dahin und sind diese Abfallwirtschaftspläne nicht mehr so viel wert, weil einfach ein großer Teil ausgeklammert wird. Dann ist eine im Sinne des Umweltschutzes und der Abfallvermeidung fortschrittliche Planung meiner Ansicht nach nicht mehr zu machen.

Bedeutung bekommt das Ganze natürlich auch im Hinblick darauf, daß in Zukunft weitere Bereiche ähnlich organisiert werden

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung
12. Sitzung (öffentlich)

18.06.1991
ga/al

sollen, wie das bei den Verpackungsabfällen vorgesehen ist. Wir werden dann möglicherweise noch ein duales System für gebrauchte Kühlschränke oder für gebrauchte Elektronikgeräte haben. Viele Bereiche sind denkbar, die ähnlich organisiert werden könnten. Von daher muß also jetzt auch auf Landesgesetzebene etwas passieren; es handelt sich ja um Ausführungsbestimmungen zu Bundesgesetzen.

Abgeordneter Gerhard Mai (GRÜNE): Noch eine Nachfrage. - Diese Verpackungsabfälle etc. sind ja, wenn sie in dieses System wandern, nicht mehr Abfälle, sondern Wirtschaftsgut. Welche Konsequenzen hat diese Deklaration als Wirtschaftsgut?

Dr.-Ing. Volrad Wollny (Öko-Institut): Die Frage ist, ob sich diese Unterscheidung zwischen Wirtschaftsgut und Reststoff einerseits und Abfällen andererseits, die in der Bundesrepublik gemacht wird, noch lange halten wird. Das ist ja auch eines der Probleme der Verpackungsverordnung: Ab wann ist das Ganze ein Reststoff, bzw. wann ist es noch ein Abfall? Ist die Milchtüte in dem Moment, in dem der Verbraucher sie ausgetrunken hat, Abfall, oder ist sie schon Wertstoff, und wann ändert sich das? Ändert sich das, wenn es in der Verpackungstonne liegt, oder ändert sich das, wenn es aus der Sortieranlage einzeln herauskommt? Das ist völlig unklar. Das zeigt auch, daß diese Begriffe doch ein bißchen willkürlich sind und mit der Realität, auch mit der stofflichen Realität, eigentlich nichts zu tun haben.

Vorsitzender: Danke schön. - Jetzt liegen mir keine weiteren Wortmeldungen mehr vor.

Meine Damen und Herren, wir sind damit am Ende der Anhörung. Ich habe allen Grund, allen Beteiligten zu danken. Ich möchte ebenfalls für die Anwesenheit der Vertreter und Vertreterinnen der Landesregierung und den so zahlreich erschienenen Ausschußmitgliedern danken. Zum Schluß möchte ich auch noch, obwohl das unüblich ist, einen besonderen Dank an den Stenographischen Dienst aussprechen. Frau Galonska und Herr Allrutz sitzen bereits seit heute morgen 9 Uhr hier und haben diese Mammut Sitzung durchgestanden. Wie uns avisiert worden ist, werden wir das Wortprotokoll auch relativ kurzfristig erhalten, so daß wir möglicherweise eine Urlaubslektüre nach Italien oder wohin auch immer mitnehmen können. Beschäftigen Sie sich mit dem Abfall von Nordrhein-Westfalen! Wir müssen das Thema im Herbst endgültig abschließen.

Recht herzlichen Dank noch einmal und einen guten Heimweg. - Die Sitzung ist geschlossen.

gez. Stump
Vorsitzender